



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Brüssel, den 4. Juli 2005

BERÜCKSICHTIGUNG DER STELLUNGNAHMEN

die vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss
auf den Plenartagungen im vierten Quartal 2004 verabschiedet wurden

Von der Europäischen Kommission vorgelegte
vierteljährliche Übersicht

WEITERBEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN DES
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES
DURCH DIE KOMMISSION

4. QUARTAL 2004

(Oktober und Dezember 2004)

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A: Sondierungsstellungen¹

Nr.	TITEL	REFERENZDOKUMENTE	ZUST. GD	S.
3	Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen	Sondierungsstellungnahme EWSA 1439/2004	ENTR	7
4	Fähigkeit der KMU zur Anpassung an die durch die wirtschaftliche Dynamik vorgegebenen Änderungen	Sondierungsstellungnahme EWSA 1425/2004	ENTR	10
12	Ausbildung und Produktivität	Sondierungsstellungnahme EWSA 1435/2004	EMPL	14
31	Umweltschutz als wirtschaftliche Chance	Sondierungsstellungnahme EWSA 1446/2004	ENV	14

TEIL B: Stellungnahmen mit ausführlicher Antwort der Kommission

Nr.	TITEL	REFERENZDOKUMENTE	ZUST. GD	S.
Pkt. 17 des 3. Q.	Internationaler Code für sicheren Schiffsbetrieb	KOM(2003) 767 endg. EWSA 953/2004	TREN	15
Pkt. 18 des 3. Q.	Gefahrenabwehr in Häfen	KOM(2004) 76 endg. EWSA 954/2004	TREN	17
Pkt. 20 des 3. Q.	GALILEO	KOM(2003) 112 endg. EWSA 956/2004	TREN	19
8	Industriepolitik in einem erweiterten Europa	KOM(2004) 274 endg. EWSA 1640/2004	ENTR	21
9	Tourismus und Sport	Initiativstellungnahme EWSA 1628/2004	ENTR	27

¹ Die Nummern in der linken Spalte entsprechen den Nummern in der Liste der zu bearbeitenden Beiträge in Dokument SC(2004) 37 vom 13. Oktober 2004 und Dokument SC(2005) 1 vom 14. Januar 2005).

10	Gruppenfreistellungen	KOM(2004) 675 endg. EWSA 1650/2004	COMP	30
17	Absatzförderung für Agrarerzeugnisse in Drittländern	KOM(2004) 233 endg. EWSA 1430/2004	AGRI	33
19	Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft	KOM(2004) 415 endg. EWSA 1657/2004	AGRI	36
22	Verbesserung der Gefahrenabwehr in Häfen	KOM(2004) 393 endg. EWSA 1428/2004	TREN	39
23	Energieeffizienz	KOM(2003) 739 endg. EWSA 1443/2004	TREN	41
24	Sicherheit der Elektrizitätsversorgung	KOM(2003) 740 endg. EWSA 1444/2004	TREN	43
25	Die gesamteuropäischen Verkehrskorridore	Initiativstellungnahme EWSA 1426/2004	TREN	45
26	Anerkennung von Befähigungszeugnissen für Seeleute	KOM(2004) 311 endg. EWSA 1633/2004	TREN	46
27	Binnenschiffahrtsweg Informationsdienste	KOM(2004) 392 endg. EWSA 1634/2004	TREN	47
28	Straßenverkehrsordnung und Kfz- Register	Initiativstellungnahme EWSA 1630/2004	TREN	48
30	Erreichbarkeit Europas auf dem Seeweg	Initiativstellungnahme EWSA 1652/2004	TREN	50
32	Humane Fangnormen	KOM(2004) 532 endg. EWSA 1637/2004	ENV	52
33	Aktionsplan Umwelt und Gesundheit	KOM(2004) 416 endg. EWSA 1636/2004	ENV	54
34	Wissenschaftliche Forschung/ Zulassung von Drittstaatsangehörigen	KOM(2004) 178 endg. EWSA 1434/2004	RDT	56
39	Europäische Fischereiaufsichtsbehörde	KOM(2004) 289 endg. EWSA 1635/2004	FISH	58
41	Rückversicherung	KOM(2004) 273 endg. EWSA 1423/2004	MARKT	60

42	Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss	KOM(2004) 177 endg. EWSA 1648/2004	MARKT	62
52	Legale und illegale Migration	KOM(2004) 412 endg. EWSA 1642/2004	JLS	67

TEIL C: Stellungnahmen mit anderer Antwort

a) Einigung zwischen Kommission und EWSA

Nr.	TITEL	REFERENZDOKUMENTE	ZUST. GE	S.
14	Neufassung des Gemeinschaftsrechts über die Gleichstellung der Geschlechter	KOM(2004) 279 endg. EWSA 1641/2004	EMPL	69
15	Anhebung des Erwerbsaustrittsalters	KOM(2004) 146 endg. EWSA 1649/2004	EMPL	70
44	Strukturfonds – PEACE	KOM(2004) 631 endg. EWSA 1653/2004	REGIO	72
45	Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren	KOM(2004) 227 endg. EWSA 1441/2004	TAXUD	72
49	Rindersperma	KOM(2004) 563 endg. EWSA 1638/2004	SANCO	72

b) Stellungnahmen, zu denen die Kommission einige Bemerkungen formuliert

Nr.	TITEL	REFERENZDOKUMENTE	ZUST. GE	S.
1	Lissabon-Strategie	Befassung des Europäischen Rates EWSA 1438/2004	SG	73
5	Verwendung von Toluol und Trichlorbenzol	KOM(2004) 320 endg. EWSA 1424/2004	ENTR	78
6	Aromatische Kohlenwasserstoffe in Weichmacherölen	KOM(2004) 98 endg. EWSA 1429/2004	ENTR	80
7	Industrieller Wandel und staatliche Beihilfen im Stahlsektor	Initiativstellungnahme EWSA 1431/2004	ENTR	82

13	Gesundheitsversorgung und Pflege älterer Menschen	KOM(2004) 340 endg. EWSA 1447/2004	EMPL	85
16	Beziehungen zwischen den Generationen	Initiativstellungnahme EWSA 1655/2004	EMPL	87
18	GMO Zucker	KOM(2004) 499 endg. EWSA 1646/2004	AGRI	90
29	Förderung des Seeverkehrs	Initiativstellungnahme EWSA 1631/2004	TREN	92
35	Nanotechnologie	KOM(2004) 338 endg. EWSA 1629/2004	RDT	93
37	Hochgeschwindigkeitsverbindungen für Europa	KOM(2004) 61 endg. EWSA 1427/2004	INFSO	95
38	Programm zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet	KOM(2004) 91 endg. EWSA 1651/2004	INFSO	101
40	Konzessionen und öffentlich-private Partnerschaften	KOM(2004) 327 endg. EWSA 1440/2004	MARKT	102
43	Europäischer Versicherungsvertrag	Initiativstellungnahme EWSA 1626/2004	MARKT	103
46	MwSt auf arbeitsintensive Dienstleistungen	KOM(2004) 295 endg. EWSA 1442/2004	TAXUD	105
47	Patientenmobilität in der EU	KOM(2004) 301 endg. EWSA 1433/2004	SANCO	107
48	Gesundheitssicherstellung	Initiativstellungnahme EWSA 1432/2004	SANCO	108
51	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	KOM(2003) 808 endg. EWSA 1437/2004	JLS	109
56	Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik	KOM(2004) 592 endg. EWSA 1654/2004	ESTAT	110

c) **Stellungnahmen, bei denen sich die Kommission derzeit nicht in der Lage sieht, Bemerkungen zu formulieren**

Nr.	TITEL	REFERENZDOKUMENTE	ZUST. GE	S.
Pkt. 19 des 3. Q.	Netzzugangsbedingungen Strom/Slowenien	KOM(2004) 309 endg. EWSA 958/2004	TREN	111
2	Eine Verfassung für Europa	Befassung des EP EWSA 1445/2004	SG	111
11	Staatliche Beihilfen/öffentliche Dienstleistungen	EWSA 1632/2004	COMP	111
20	Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen	Initiativstellungnahme EWSA 1656/2004	AGRI	111
36	Wissenschaft und Technologie	KOM(2004) 353 endg. EWSA 1647/2004	RDT	112
50	Verwaltungszusammenarbeit/Visa - ARGO	KOM(2004) 384 endg. EWSA 1436/2004	JLS	112
53	Besser geregelte Einreise von Personen	KOM(2004) 410 endg. EWSA 1643/2004	JLS	112
54	Anträge auf Schutz in den Mitgliedstaaten	KOM(2004) 503 endg. EWSA 1644/2004	JLS	112
55	Außenhilfe der Gemeinschaft	KOM(2004) 313 endg. EWSA 1645/2004	DEV	112

A. SONDIERUNGSSTELLUNGNAHMEN

3. Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen Sondierungsstellungnahme - EWSA 1439/2004 – Oktober 2004 GD ENTR - Herr VERHEUGEN	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA- Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>1. Für die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen hebt der Ausschuss vier Voraussetzungen hervor, die seiner Auffassung nach nicht voneinander zu trennen sind: das Vertrauen der Wirtschaftsakteure wiederherzustellen, die wesentlichen Bestimmungen des Binnenmarkts umzusetzen, eine auf den Zieltermin 2010 abgestimmte dynamische Wirtschaftsunion mit dem Euro im Zentrum zu entwickeln und die Strukturreformen im Rahmen der Lissabon-Strategie mit mehr Entschlossenheit und Kohärenz durchzuführen.</p>	<p>Die Kommission stimmt den vier Prioritäten zu, die der EWSA in seiner Stellungnahme aufzeigt. Europa wäre zwar nicht gut beraten, wenn es sein Augenmerk allein auf diese vier Wettbewerbsmotoren beschränken würde, dennoch sollte der Nutzen eines fokussierten Ansatzes zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit anerkannt werden. Die Kommission verfolgt derzeit einen derartigen Ansatz, wie ihrer jüngsten Mitteilung zur Halbzeitbewertung der Lissabon-Strategie zu entnehmen ist.</p>
<p>1.1 Europa ist nach wie vor mit einem Übermaß an Regeln und Verwaltungsverfahren konfrontiert; daher muss ein Bürokratieabbau vorgenommen werden. Dies wäre u. a. zu erreichen durch eine Überarbeitung der vorläufigen Folgenabschätzung, systematische Prüfungen von Alternativen zu einer klassischen Regelung, Prüfungen der Auswirkungen des betreffenden Vorhabens auf die Vereinfachung und die Wettbewerbsfähigkeit und eine systematische Veröffentlichung der Folgenabschätzung gleichzeitig mit dem Vorhaben.</p>	<p>Der Bürokratieabbau ist Teil der Bemühungen der Kommission um eine bessere Rechtsetzung in Europa. Wo möglich werden Regelungen vereinfacht und gestrafft, um die Rechtsetzung wirksamer und effizienter zu machen. Die Kommission hat ferner einem Verfahren zugestimmt, dem zufolge künftig jeder Legislativvorschlag im Rahmen einer Folgenabschätzung von Rechtsakten auf seine Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit hin geprüft wird. Darüber hinaus sollen alternative Regelungsformen stärker als bisher gewürdigt werden, was zu der dringend benötigten Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Unternehmen beitragen wird.</p>

<p>1.2 Es ist höchste Zeit, die wesentlichen Bestimmungen des Binnenmarkts so schnell wie möglich vollständig umzusetzen. Als Erstes muss mit mehr Strenge dafür gesorgt werden, dass die Richtlinien unter effektiver Einhaltung der Fristen in nationales Recht umgesetzt werden. Eine bessere Umsetzung könnte im Übrigen dadurch erleichtert werden, dass statt wie bisher überwiegend Richtlinien häufiger Verordnungen erlassen werden, die unmittelbar und einheitlich Anwendung finden.</p>	<p>Um rasche Fortschritte bei der Vollendung des Binnenmarkts zu gewährleisten, wird die Kommission ihr Möglichstes tun, die Umsetzung des Gemeinschaftsrecht in nationales Recht voranzutreiben, und sie wird den Umsetzungsprozess sorgfältig überwachen. In diesem Zusammenhang wird sich die Kommission auch um eine optimale Mischung der ihr zur Verfügung stehenden Regelungsinstrumente bemühen.</p>
<p>1.3 Unter den die Wettbewerbsfähigkeit betreffenden Prioritäten seien Folgende genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die rasche Einführung eines einfachen, wirksamen und erschwinglichen Gemeinschaftspatents – durch die ständigen Verzögerungen bei seiner Einführung ist Europa auf dem besten Weg in die strukturelle Unfähigkeit, die Verpflichtungen, die es sich im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit auf die Fahne geschrieben hat, auch einzuhalten; – die Verwirklichung eines echten Binnenmarkts der Dienstleistungen unter aktiver Teilnahme der interessierten Berufskreise². 	<p>Diese beiden vom EWSA aufgezeigten Prioritäten stehen auf der Tageordnung der Kommission ganz oben; sie rechnet mit substanziellen Fortschritten in diesen Punkten, die bereits deutliche Gestalt angenommen haben. Die Kommission ist überzeugt, dass beim Gemeinschaftspatent noch in diesem Jahr ein bedeutender Durchbruch erzielt werden kann.</p> <p>Darüber hinaus kann die Vollendung des Binnenmarkts, insbesondere des Binnenmarkts für Dienstleistungen, erhebliche wirtschaftliche Vorteile für die EU mit sich bringen. Eingedenk des obersten Ziels – Wachstum und Beschäftigung für Europa – hat die Kommission allen Grund, die laufenden Arbeiten an der Dienstleistungsrichtlinie zügig zum Abschluss zu bringen.</p>
<p>1.4 Zu den Maßnahmen, die nennenswerte Fortschritte auf dem Wege zur Wirtschaftsunion ermöglichen würden, gehört eine engere Verbindung (statt bloßem Nebeneinander) zwischen den beschäftigungspolitischen Leitlinien und den Grundzügen der Wirtschaftspolitik.</p>	<p>Wie in ihrer Mitteilung zur Halbzeitbewertung der Lissabon-Strategie dargestellt, wird die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, jährlich einen Bericht zu erstellen, mit dem sie sämtliche Berichterstattungspflichten erfüllen und der sämtliche Dokumente in einem einzigen nationalen Aktionsprogramm zusammenfasst. Damit erledigt sich das Problem der Synchronisierung der verschiedenen Berichterstattungszyklen.</p>
<p>2. Der Ausschuss unterstreicht die Notwendigkeit, unbeirrbar an dem Zieltermin 2010 festzuhalten, und zwar sowohl für die Durchführung der in Lissabon beschlossenen Reformen als auch für die Vollendung des Binnenmarkts und die Verwirklichung einer echten und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsunion, bei der sämtliche Konsequenzen aus der Währungsunion gezogen und die Erfordernisse der nachhaltigen Entwicklung voll berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Kommission ist sich der enormen Herausforderung der nächsten fünf Jahre bewusst; gleichwohl ist sie überzeugt, dass gegenwärtig weder Anlass zu Selbstgefälligkeit noch zu Resignation besteht. 2010 bleibt der wichtigste Termin für die Verwirklichung der Lissabon-Ziele, aber um die Wettbewerbsfähigkeit auf Dauer zu sichern, bedarf es eines langfristigen Zeithorizonts.</p>

²

Eine Stellungnahme des EWSA zu diesem Richtlinienvorschlag ist in Arbeit.

<p>3. Der Ausschuss begrüßt, dass auf dem letzten Frühjahrsgipfel die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen wurden, Reformpartnerschaften zu fördern, an denen die Sozialpartner, die Zivilgesellschaft und die Behörden beteiligt werden. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass derartige Partnerschaften sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene dringend notwendig sind, um die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa zu schaffen, und dass sie insbesondere zur Verwirklichung folgender Ziele beitragen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die optimale Gestaltung des Binnenmarkts beschleunigen; – eine der Währungsunion angemessene Wirtschaftsunion schaffen; – alle betroffenen Kreise an den Reformen beteiligen; – hierzu sowohl öffentliche als auch private oder zivilgesellschaftliche innovative Initiativen in die Wege leiten und – auf den nächsten Frühjahrsgipfeln die Fortschritte dieser Partnerschaft bewerten. 	<p>Die Kommission strebt einen Neubeginn der Lissabon-Strategie als Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung an. Der Kommission kommt in dieser Partnerschaft vor allem eine fördernde und koordinierende Funktion zu, und sie wird in der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine strikt positive und konstruktive Haltung einnehmen. Auf diese Weise hofft sie, zur Lösung der maßgeblichen Fragen beitragen zu können, die in diesem Zusammenhang vom EWSA angesprochen werden.</p>
---	--

<p>4. Fähigkeit der Anpassung der KMU und der sozialwirtschaftlichen Unternehmen an die durch die wirtschaftliche Dynamik vorgegebenen Änderungen Sondierungsstellungnahme - EWSA 1425/2004 – Oktober 2004 GD ENTR - Herr VERHEUGEN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>4.2.1.1. Der EWSA schlägt die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für sozialwirtschaftliche Unternehmen (SWU) vor, die Untersuchungen nicht nur über die SWU selbst anstellt, sondern auch über die bestehenden und potenziellen Interaktionen zwischen KMU und SWU.</p>	<p>Die Kommission wird die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für sozialwirtschaftliche Unternehmen im Zusammenhang mit dem künftigen Mehrjahresprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2006-2011) prüfen.</p>
<p>4.2.1.3. Der EWSA schlägt ferner vor, dass diese Beobachtungsstelle, der repräsentative Organisationen der Sozialwirtschaft angehören sollten, ein dreijähriges Forschungsprojekt durchführen sollte, um bewährte Verfahren einer potenziellen Interaktion zwischen SWU und KMU zu ermitteln und zu untersuchen, wie diese Interaktion die wirtschaftliche Entwicklung der KMU generell unterstützen könnte. Dabei sollten folgende Bereiche untersucht werden: Gründung und Umwandlung von Unternehmen, Unternehmensverbundnetze („Cluster“), Systeme zur Entwicklung von Innovationen, KMU-Gruppierungen, Zugang zu Finanzmitteln und Risikominimierung und Dienstleistungen für die Allgemeinheit.</p>	<p>Diese Untersuchung ist ein überaus interessanter Vorschlag; allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission, falls diese spezifische Maßnahme tatsächlich in die Tat umgesetzt werden sollte, aufgrund der Haushaltsordnung verpflichtet ist, die Forscher, Wissenschaftler bzw. Organisationen, die in der Lage sind, das Forschungsprojekt durchzuführen, in einem offenen Ausschreibungsverfahren auszuwählen.</p>

<p>4.2.1.6. Der EWSA ist bereit, für einen reibungslosen Ablauf der Forschungsarbeiten der Beobachtungsstelle für die SWU zu sorgen und nach drei Jahren eine Bewertung ihrer Ergebnisse vorzunehmen, indem er die möglichen Auswirkungen dieser Schlussfolgerungen auf die Politik der Europäischen Kommission bezüglich der KMU und der SWU prüft.</p>	<p>Sämtliche im Rahmen des Mehrjahresprogramms finanzierten Maßnahmen und insbesondere die Fortschritte bei ihrer Umsetzung sind nicht nur Gegenstand einer kontinuierlichen Überwachung durch die Kommission, unterstützt von Lenkungsausschüssen, sondern auch einer Zwischenbilanz und einer abschließenden Bewertung.</p>
<p>4.2.2.1 Umfassende Beteiligung der KMU und der SWU an den europäischen Programmen zur Unternehmensförderung. Der EWSA ersucht die Kommission zu gewährleisten, dass den SWU die Möglichkeit eingeräumt wird, gleichberechtigt am neuen Mehrjahresprogramm 2006-2010 für das Unternehmertum teilzuhaben, und ferner die Initiativen zu fördern, die auf eine Interaktion zwischen KMU und SWU abzielen, besonders im Hinblick auf die Einbeziehung der SWU in die Zusammenarbeit zwischen den KMU.</p>	<p>KMU und SWU, die der europäischen Definition der KMU entsprechen, sind im Rahmen des Mehrjahresprogramms für Unternehmen und unternehmerische Initiative 2001-2005 förderfähig, insbesondere durch die Finanzierungsinstrumente, die vom Europäischen Investitionsfonds im Auftrag der Europäischen Kommission verwaltet werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass etliche Genossenschaften und nicht gewinnorientierte Organisationen wie Wohltätigkeitsorganisationen als Finanzintermediäre für die Finanzierung von KMU anerkannt worden sind.</p>
<p>4.2.2.2. Der EWSA ersucht ferner darum, dass der Grad der Beteiligung von KMU und SWU an den Programmen der EU zur Erleichterung des Zugangs zu Forschung, Innovation und zu den Weltmärkten unter die wichtigsten Prioritäten der europäischen Politik eingereicht wird.</p>	<p>Grundsätzlich stehen alle Programme allen Unternehmensformen offen; außerdem gibt es verschiedene Programme speziell für KMU. An all diesen Programmen können SWU, ob KMU oder Großunternehmen, gleichberechtigt mit allen anderen Unternehmen teilnehmen; eine Unterscheidung aufgrund der Unternehmensform der Begünstigten findet nicht statt.</p>

<p>4.2.2.3. Der EWSA ist der Ansicht, dass der Gesamtumfang der Projekte zugunsten der KMU innerhalb der Strukturfonds aufrechterhalten werden sollte und dass den Projekten zugunsten der SWU und der Interaktion zwischen KMU und SWU ein höherer Wert beigemessen werden sollte, besonders wenn durch solche Projekte die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Entwicklung der ländlichen Gebiete gefördert wird. Der Zugang zu den Strukturfonds darf nicht von der Branche, in der ein Unternehmen tätig ist, abhängig gemacht werden.</p>	<p>Welche Projekte mit Mitteln der Strukturfonds finanziert werden, wird in erster Linie auf nationaler bzw. regionaler Ebene entschieden. Allerdings können Behinderungen beim Zugang zu EU-Programmen der Kommission gemeldet werden.</p>
<p>4.2.3.1. Der EWSA schlägt der Kommission vor, die politischen Schlussfolgerungen der Ministerkonferenz der OECD in Istanbul bezüglich der KMU zu übernehmen und sie auf die SWU auszuweiten.</p>	<p>Die Kommission unterscheidet bei der Umsetzung ihrer verschiedenen Politiken und der Durchführung der verschiedenen Programme zugunsten der KMU nicht zwischen KMU, die sich die Unternehmensform einer Genossenschaft, Gegenseitigkeitsgesellschaft, eines gemeinnützigen Vereins oder einer Stiftung gegeben haben, und denjenigen, die als Aktiengesellschaft, Privatunternehmen, Partnerschaft oder Personengesellschaft organisiert sind.</p>
<p>4.2.4.1. Der EWSA ist der Ansicht, dass die KMU in stärkerem Maße vertreten sein sollten, allein schon aus Sorge um die Wirksamkeit der Politik zur Förderung und Beaufsichtigung dieser Unternehmen. Auch sollten große Unternehmen und KMU gleichberechtigt ihre Standpunkte vertreten können.</p>	<p>KMU und Großunternehmen werden von der Kommission im Rahmen der verschiedenen Konsultationsverfahren gleichberechtigt behandelt.</p>
<p>4.2.4.2. Der EWSA regt an, dass die repräsentativen Organisationen der SWU, sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch in den verschiedenen Mitgliedstaaten, sich in stärkerem Maße strukturieren und ihre Kräfte bündeln und dass sie auf beiden Ebenen in den sozialen Dialog miteinbezogen werden.</p>	<p>KMU und SWU können ihre Standpunkte im Rahmen des sozialen Dialogs über die bestehenden und bewährten Strukturen auf nationaler und europäischer Ebene zum Ausdruck bringen.</p>

<p>4.2.4.2. (2. Satz) Der Standpunkt der SWU müsste im Hinblick auf die Ausarbeitung von Normen für die Unternehmen stärker berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Kommission wird bei allen neuen Legislativvorschlägen eine umfassende Folgenabschätzung vornehmen, um die Auswirkungen der betreffenden Maßnahme auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und vor allem der KMU zu beurteilen.</p>
<p>4.2.5. Der EWSA empfiehlt, die Möglichkeiten zur Förderung der Arbeitnehmerbeteiligung an den Entscheidungen und am Unternehmenskapital verstärkt zu untersuchen.</p>	<p>Der Ministerrat hat bereits mehrere diesbezügliche Maßnahmen angenommen, beispielsweise die Richtlinien zur Arbeitnehmerbeteiligung in der Europäischen Genossenschaft und der Europäischen Aktiengesellschaft und zur Information und Anhörung der Arbeitnehmer in den Unternehmen auf nationaler Ebene sowie eine Empfehlung zur finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer am Gewinn ihres Unternehmens.</p>
<p>5.2. Der EWSA schlägt der Kommission eine Überprüfung der bestehenden und potenziellen Interaktion zwischen KMU und SWU vor. Sie soll sich ferner daran beteiligen zu zeigen, dass diese Interaktion im Rahmen der tief greifenden, auf die wirtschaftliche Dynamik zurückgehenden Änderungen und besonders in der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Innovation nutzbringend für die Entwicklung dieser zwei Unternehmenstypen ist.</p>	<p>Die Kommission plant in diesem Zusammenhang für das Jahr 2005 eine Ausschreibung für eine Studie darüber, welche Auswirkungen die Zugehörigkeit zu einem Genossenschaftsnetz auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Überlebenschancen von KMU hat und welche Vorteile vernetzte Unternehmen im Vergleich zu nicht vernetzten Unternehmen genießen.</p>

12. Ausbildung und Produktivität
Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des niederländischen Vorsitzes – EWSA
1435/2004 – Oktober 2004
GD EMPL – Herr ŠPIDLA

Die Kommission begrüßt die umfassende und wohl begründete Stellungnahme und wird sie bei der Verfolgung der zentralen Ziele der EU-Politik – Vollbeschäftigung, Arbeitsplatzqualität und Produktivität sowie Beschäftigung und Zusammenhalt – heranziehen.

31. Umweltschutz als wirtschaftliche Chance
Sondierungsstellungnahme - EWSA 1446/2004 – Oktober 2004
GD ENV – Herr DIMAS

Die Weiterbehandlung dieses Punktes wird auf das nächste Quartal vertagt.

B. STELLUNGNAHMEN MIT AUSFÜHRLICHER ANTWORT DER KOMMISSION

<p>Pkt. 17 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs innerhalb der Gemeinschaft 3. Q. KOM(2003) 767 endg. - EWSA 953/2004 – Juli 2004 GD TREN - Herr BARROT</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.3.4: Der EWSA, der u. a. für die Interessen der mittelständischen Unternehmen in Europa eintritt, ist darüber besorgt, dass der ISM-Code für kleine und mittlere Schifffahrtsunternehmen verbindlich werden soll, die ausschließlich im Inlandsverkehr operieren. In Anbetracht der obigen Überlegungen sollten bei der vorgeschlagenen Verordnung der bürokratische Aufwand und die Kosten berücksichtigt werden, die seine Anwendung auf die Schiffe derartiger Unternehmen mit sich bringt. Es könnte sich daher als notwendig erweisen, die Anwendung flexibel zu handhaben bzw. Ausnahmeregelungen vorzusehen.</p>	<p>Der Kommission ist dieses Problem bewusst. Es ist nicht ihre Absicht, den KMU Kosten aufzubürden, die in keinem Verhältnis zu ihrer Tätigkeit stehen.</p> <p>Daher hat sie in den laufenden Verhandlungen mit dem Gesetzgeber dem Vorschlag zugestimmt, die Möglichkeit einzuräumen, dass ausschließlich im Inlandsverkehr operierende Schifffahrtsunternehmen ganz oder teilweise von den Bestimmungen des ISM-Codes ausgenommen werden.</p>
<p>4.1.1: Der EWSA ist der Auffassung, dass für kleine Fracht- und Passagierschiffe, die im Inlandsverkehr eingesetzt werden, aus Gründen der Praktikabilität Ausnahmeregelungen notwendig werden könnten, insbesondere wenn diese Schiffe vom Eigner selbst oder unter seiner direkten Aufsicht betrieben werden.</p>	<p>Die Kommission hat in den laufenden Verhandlungen mit dem Gesetzgeber dem Vorschlag zugestimmt, die Möglichkeit einzuräumen, dass ausschließlich im Inlandsverkehr operierende Schifffahrtsunternehmen ganz oder teilweise von den Bestimmungen des ISM-Codes ausgenommen werden.</p>
<p>4.2.1: Als implizite Folge müssen die vorgenannten Schiffe möglicherweise die Anforderungen erfüllen, die für Schiffe auf Auslandsfahrt gelten. Der EWSA ist der Auffassung, dass in der Verordnung klar die Grundanforderungen des ISM-Codes festgeschrieben werden sollten, die für derartige Schiffe gelten sollen.</p>	<p>Der Rat hat im Einvernehmen mit der Kommission vorgeschlagen, diejenigen Bestimmungen des ISM-Codes, die Gegenstand einer Ausnahmeregelung sein können, in dem die Ausnahmeregelungen betreffenden Artikel explizit aufzuführen.</p>

<p>4.3.3: Der Ausschuss vertritt den Standpunkt, dass Artikel 5 Absatz 4 und 9 klarer formuliert und mit den Bestimmungen des ISM-Codes in Einklang gebracht werden müssen, da sie unnötige Beschränkungen auferlegen und Verwirrung stiften.</p>	<p>Der Kommission ist die Sachlage bewusst. Daher hat sie in den Verhandlungen mit dem Gesetzgeber die Änderungsvorschläge des Rates angenommen, die auf eine umfassende Prüfung der Zweckmäßigkeit des Artikels 5 des Kommissionsvorschlags abzielen.</p>
<p>4.4.1: In das Verfahren bei Schutzmaßnahmen ist nicht - wie dies eigentlich der Fall sein sollte - der Mitgliedstaat oder der Flaggenstaat eingebunden, der das Zeugnis über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften ausgestellt hat und möglicherweise die Gültigkeit des Zeugnisses aussetzen oder aufheben muss.</p>	<p>Die Kommission hat in den laufenden Verhandlungen mit dem Gesetzgeber dem Vorschlag zugestimmt, die Schutzmaßnahmen aus ihrem Vorschlag herauszunehmen.</p>
<p>4.5.1: In diesem Artikel wird zwar auf ein von der Kommission zu erstellendes Muster hingewiesen, jedoch nicht festgelegt, worüber berichtet werden soll. Es sollte klargestellt werden, was Gegenstand dieser Berichterstattung sein soll: die Einhaltung der Verordnung und speziell der Verfahrensweisen für die Ausstellung von Zeugnissen durch die Mitgliedstaaten oder die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften durch die Unternehmen und deren Schiffe, was auf dem Wege der Flaggen- und Hafenstaatkontrolle überprüft werden könnte.</p>	<p>Ziel der Kommission ist es, vergleichbare Daten von den Mitgliedstaaten zu erhalten. Zu diesem Zweck bezieht sie sich auf ein Musterformat und nicht auf ein Berichtsformular.</p> <p>Dieses Musterformat wird sie gemäß ihrem Vorschlag in Zusammenarbeit mit der EMSA erstellen.</p>

<p>Pkt. 18 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Gefahrenabwehr in Häfen 3. Q. KOM(2004) 76 endg. – EWSA 954/2004 – Juli 2004 GD TREN – Herr BARROT</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.9, 3.9.1, 3.9.2 und 5.6: Maßnahmen der Gefahrenabwehr und ihre Finanzierung.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Vorschläge des EWSA zur Kenntnis, die Frage der Finanzierung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Seeverkehr und in den Häfen und des jeweiligen Anteils des öffentlichen und des privaten Sektors an dieser Finanzierung zu prüfen.</p> <p>Ihr Arbeitsprogramm für 2005 sieht eine Mitteilung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Verkehr (nicht nur im Seeverkehr) und ihre Finanzierung vor.</p>
<p>5.4: Der EWSA unterstützt voll und ganz die vorgeschlagene Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr im gesamten Hafengebiet. Die Flexibilität, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie eingeräumt wird, darf nicht dazu führen, dass ausländische Häfen als „sicher“ eingestuft oder als „unsicher“ auf die schwarze Liste gesetzt werden, da dies zu <u>Marktverzerrungen</u> führen und die reibungslose Abwicklung des internationalen Handels gefährden könnte.</p> <p>4.5: <u>Inspektionen</u> zur Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die in einem Mitgliedstaat durch Sicherheitsbeauftragte eines anderen Mitgliedstaats vorgenommen werden, müssen unter der Verantwortung der Kommission durchgeführt werden (Artikel 17.2 und 14.3).</p>	<p>Die Kommission nimmt die positive Stellungnahme des EWSA zur Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr im gesamten Hafengebiet zur Kenntnis.</p> <p>Im Übrigen ist sie der Auffassung, dass die vom EWSA befürchteten Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Häfen mit dem in ihrem Vorschlag enthaltenen gemeinschaftlichen Inspektionsverfahren vermieden werden können.</p>

4.3: Die beratende Rolle der Ausschüsse für Gefahrenabwehr im Hafen wird die wirksame Umsetzung des Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen verbessern. Der EWSA geht davon aus, dass die Ausschüsse von den zuständigen Behörden für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden und zwar auch zur Definition der einzelnen Teilelemente des Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen. Der EWSA unterstützt die Mitwirkung von Vertretern der Seeleute und der Hafentarbeiter in den Ausschüssen für Gefahrenabwehr, um zu praktischen Lösungen zu gelangen.

Die Kommission wird die Vorschläge des EWSA in den weiteren Verhandlungen mit den anderen Institutionen berücksichtigen.

<p>Pkt. 20 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Stand der Durchführung des Forschungsprogramms GALILEO zu Beginn des Jahres 2004 3. Q. KOM(2004) 112 endg. – EWSA 956/2004 – Juni 2004 GD TREN – Herr BARROT</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
	<p>Die Kommission begrüßt die Stellungnahme des EWSA und stimmt ihr angesichts der umfassenden Unterstützung des Ausschusses für das Vorgehen der Kommission auf dem Gebiet der Satellitennavigationssysteme in all ihren Bestandteilen zu.</p>
<p>1.1 Das Forschungsprogramm GALILEO ist eine große Herausforderung für die EU, ihre Unabhängigkeit, ihre technologischen und wissenschaftlichen Kapazitäten, ihre Wirtschaft und in erster Linie für ihren Raumfahrt- und ihren Telekommunikationssektor.</p>	<p>Die Kommission kann der Auffassung, dass das Programm GALILEO ist eine große Herausforderung für die EU darstellt, nur zustimmen.</p>
<p>2.1.1 Es bleibt noch das Problem seines steuerrechtlichen und sozialen Status, der mit der belgischen Regierung derzeit diskutiert wird und bei dem es um eine nicht unbedeutende Summe geht (5 Mio. Euro pro Jahr).</p>	<p>Neuesten Schätzungen zufolge geht es bei der Frage des steuerrechtlichen und sozialen Status, die mit der belgischen Regierung derzeit diskutiert wird, um eine Gesamtsumme in der Größenordnung von 6-8 Mio. Euro.</p>
<p>3.1 Der Ausschuss weiß das entschlossene Vorgehen der Kommission zu würdigen, handelt es sich doch um ein Projekt, dessen enorme Bedeutung und große Schwierigkeiten bekannt sind. Im Sinne dieses Erfolgswillens bedürfen einige Fragen besonderer Aufmerksamkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Integration der Sicherheitszwänge in die Konzeption des Systems und seine Verwaltung; – Abschluss der Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten, um zu einer Einigung zu gelangen, basierend auf gleichgewichtigen gegenseitigen Verpflichtungen und dem Ziel der Interoperabilität; – Suche nach einer ausreichenden privaten Finanzierung und Garantie, langfristige Kredite der Europäischen Investitionsbank zu erhalten; – Kosten der Realisierung des Programms im Rahmen des vorgesehenen Etats. 	<p>Die Kommission nimmt die vier vom EWSA aufgeworfenen Fragen mit Interesse zur Kenntnis und betont, dass die ersten drei in der neuen Mitteilung beantwortet werden, die sie am 6. Oktober 2004 angenommen hat. Im Übrigen beabsichtigen die Kommission und der Rat, die Mehrkosten der Programmentwicklungsphase auf das absolut Notwendige zu begrenzen.</p>

<p>4.1 Im „Fazit“ der Kommission klingen gewisse Besorgnisse bzw. Unsicherheiten bezüglich der Finanzierung an. Dieses Problem ist grundlegend, denn wenn die Finanzierung in Frage gestellt würde, dann wäre das ganze Programm in Frage gestellt. Der EWSA kann nur erneut die enorme strategische Bedeutung des Projekts GALILEO für die Europäische Union und die Zukunft ihres Raumfahrtsektors sowie für den Fortschritt des europäischen Einigungswerks unterstreichen.</p>	<p>Im Hinblick auf die Finanzierung der nachfolgenden Phasen hat die Kommission am 14. Juli 2004 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates angenommen, mit der die Summe sichergestellt werden soll, die für die weitere Durchführung des Programms über den Zeitraum 1.1.2007 bis 31.12.2013 benötigt wird.</p>
--	--

<p>8. Eine Industriepolitik für die erweiterte Union KOM(2004) 274 endg. – EWSA 1640/2004 – Dezember 2004 GD ENTR – Herr VERHEUGEN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA teilt die Ansicht, dass die Dynamik der Weltwirtschaft einen erneuten Schwerpunkt erfordert. Er begrüßt, dass das Thema „Industriepolitik“ nach langer Zeit wieder auf die politische Tagesordnung der EU gesetzt worden ist.</p>	<p>Die Kommission teilt diese Auffassung. Das neuerliche Interesse an „Industriepolitik“ ist begleitet von einem wieder erwachten Interesse an dem Beitrag, den die Industrie zur Wirtschaft Europas leisten kann.</p>
<p>Der EWSA befürwortet ausdrücklich die Ausarbeitung zusätzlicher Studien über konkrete branchenspezifische Entwicklungen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.</p> <p>Nach Einschätzung des EWSA bedeutet dies, dass die neue Industriepolitik bei der Halbzeitbewertung der Lissabon-Strategie 2005 berücksichtigt werden muss. Sie könnte sich künftig als ein tragender Pfeiler dieser Strategie erweisen.</p>	<p>Die Kommission wird weitere Studien über branchenspezifische Entwicklungen durchführen, um herauszufinden, wie der „Policy-Mix“ am besten zum Nutzen derjenigen Branchen angepasst werden kann, die gemeinhin branchenspezifischen Bedingungen unterliegen. Zu Jahresbeginn 2005 ist bereits eine erste Initiative für die Automobilindustrie – Car-21 – eingeleitet worden.</p> <p>Der branchenbezogene Ansatz wird Teil der Halbzeitbewertung sein, da sich die Kommission einem besseren Verständnis der industriellen Sektoren verpflichtet fühlt.</p>
<p>Diese Industriepolitik darf keineswegs in die falschen Politiken der Vergangenheit zurückfallen, die durch Marktverzerrungen aller Art gekennzeichnet waren. Die im Zuge der WWU eingeführte Finanzdisziplin hat auch zur Folge, dass finanzielle und sonstige staatliche Interventionen in das Wirtschaftsleben vorsichtiger gehandhabt werden. Mittlerweile herrscht allgemein Einvernehmen darüber, dass Interventionen und öffentliche Finanzspritzen bis auf wenige besonders begründete Ausnahmefälle auf die Dauer nicht im Interesse der Wirtschaft sind.</p>	<p>Die Kommission will mit ihrer Industriepolitik nicht zuletzt Marktverzerrungen beseitigen und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie fördern. Sie steht damit im Einklang mit der jüngsten Überarbeitung der Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen.</p>
<p>Im Lichte der jüngsten weltweiten Entwicklungen und nachdem die Lissabon-Strategie jahrelang nicht über Umsetzungsversuche hinauskam, besonders in Anbetracht des schleppenden Wirtschaftswachstums in Europa, der Produktivitätsentwicklung, der Nutzung von Informations-</p>	<p>Die Industriepolitik der Kommission tritt für eine Politik des „Strukturwandels“ ein, der der Industrie den Übergang zur wissensbasierten Wirtschaft ermöglichen soll. Europa wird nicht mit Billiglohnländern konkurrieren können, sondern muss auf die Qualität seiner Erzeugnisse setzen und sich auf</p>

<p>Kommunikationstechnologien und der Investitionsverlagerung, ist nunmehr die Zeit reif für eine Neubewertung des verarbeitenden Gewerbes und zu diesem Zweck für branchenspezifische Ansätze und konkrete Handlungsschritte. Sie sollten auf Tätigkeiten abzielen, die am besten zu den wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in Europa passen, insbesondere auf Tätigkeiten mit intensivem Einsatz hoch qualifizierter Arbeitskräfte in der Produktion wie auch in Back-Office-Bereichen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt diesen Ansatz und diese Zielsetzung vorbehaltlos.</p>	<p>wissensintensive Produkte konzentrieren. Dies setzt höhere Investitionen in Wissen – FuE, Innovation, IKT, Fertigkeiten und Ausbildung – voraus.</p> <p>Dieser Ansatz wird von den branchenspezifischen Initiativen der Kommission begleitet, mit denen die horizontalen Politiken auf die Bedürfnisse der einzelnen Sektoren zugeschnitten werden.</p>
<p>In diesem Prozess sieht der Ausschuss eine aktive Rolle für die Kommission. Dass die Industriepolitik thematisiert wird, ist an sich bereits wünschenswert, da hierdurch für Problembewusstsein gesorgt wird. Allerdings könnte noch viel mehr getan werden. Zunächst gilt es, Analysen und Daten sowie deren publikumswirksame Veröffentlichung zu folgenden Themenbereichen zu verbessern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das industrielle Europa, sowohl unter dem Produktions- wie auch dem Beschäftigungsaspekt; - einzelne Branchen und Cluster; - die Wechselwirkung zwischen Industrie und Dienstleistungen; - technologische Querverbindungen; - die Entwicklung der Dienstleistungsindustrie; - weltweite Vergleiche. <p>Die Analysen müssen auch den strukturellen Ungleichheiten der Mitgliedstaaten und Regionen, die über eine unterschiedlich starke industrielle Basis verfügen, Rechnung tragen. Umfassendes Wissen um die Situation in den Schlüsselindustrien wird zu einer Objektivierung der Debatte über die Trends in der Weltwirtschaft sowie die Auswirkungen ihrer Dynamik beitragen.</p>	<p>Die Kommission hat die Absicht, ihr Wissen über die Industrie in den nächsten Jahren zu verbessern. Zu diesem Zweck wird sie die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Branchen intensiver beobachten (u. a. um herauszufinden, wann eine branchenspezifische Initiative erforderlich ist), aber sie wird sich auch mit umfassenderen Fragen der Industrie insgesamt befassen, ihrem Stellenwert für die europäische Wirtschaft, dem Zusammenspiel mit anderen Wirtschaftszweigen und nicht zuletzt der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im Vergleich zu ihren Hauptkonkurrenten.</p> <p>Auch das Wissen über die Industrie auf nationaler und regionaler Ebene gilt es zu verbessern.</p>

<p>Einwandfreies Datenmaterial bildet die Grundlage jeglicher sektoralen Politikgestaltung. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss spricht sich dafür aus, die Resultate dieser Studien mit Hilfe von EUROSTAT auf EU-Ebene zusammenzutragen, um verlässliche und dynamische europäische Datenbanken über die Industrie und den Dienstleistungssektor zu erstellen und SWOT-Analysen durchzuführen. Umfassende und aussagekräftige Statistiken werden ein zusammenhängendes Bild des sich vollziehenden Wandels ergeben.</p>	<p>Siehe oben. Die Kommission beabsichtigt eine systematische Beobachtung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrien Europas.</p>
<p>Die Kommission spricht sich zu Recht für eine integrierte Herangehensweise an die Politikgestaltung aus, die auch die Aspekte einzelstaatliche Systeme der Unternehmensbesteuerung, Steuerförmlichkeiten, Normung, Handel, geistiges Eigentum, FuE, Umwelt, Arbeitsmarkt, Ausbildung und Bildung umfassen soll. Der EWSA begrüßt diese Ziele mit Nachdruck - leider sind sie allzu lange weder auf europäischer Ebene noch von den Mitgliedstaaten erreicht worden.</p> <p>Jedoch kann ein solcher Ansatz in dem komplizierten Umfeld, in dem sich die EU-Institutionen mit 25 Mitgliedstaaten abstimmen müssen, schwerlich umgesetzt werden. Ein gangbarer Lösungsweg wäre, dass der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ in Zusammenarbeit mit der Kommission einen Halbzeitaktionsplan aufstellt, der jährlich bewertet wird.</p>	<p>Die Mobilisierung der EU-Politiken zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der EU ist das Herzstück der „Industriepolitik neuen Stils“. Die Mitteilung der Kommission enthält einige Beispiele für diese Synergien. Dieser Ansatz wird mit der Halbzeitbewertung des Lissabon-Prozesses durch die Kommission in einem umfassenderen Kontext ausgeweitet.</p> <p>Die mit diesem Ansatz verbundenen Schwierigkeiten werden anerkannt. Ein Halbzeitaktionsplan ist eine gute Idee, die mit dem Maßnahmenkatalog, den die Kommission im Rahmen ihrer Halbzeitbewertung des Lissabon-Prozesses vorschlägt, in die Praxis umgesetzt werden dürfte.</p>
<p>Notwendig ist auch, dass jede Politik mit Auswirkungen auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit in diesem Aktionsplan die verschiedenartigen politischen Ziele der EU in ausgewogener Weise berücksichtigt. In der Vergangenheit war dies nicht immer der Fall. Folglich ist eine bessere Nutzung der Synergien zwischen den Gemeinschaftspolitiken erforderlich.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Die Kommission misst der „Ausgewogenheit“ ihrer „Industriepolitik neuen Stils“ große Bedeutung bei. Dabei ist insbesondere festzuhalten, dass die drei Säulen der Nachhaltigkeit bei der Entwicklung der Politik ausgewogen zu behandeln sind.</p>

<p>Die Verbesserung des Regelungsumfelds impliziert u. a. die Vereinfachung und effizientere Rechtsetzung auf EU-Ebene. Dies darf freilich nicht auf die künftige Rechtsetzung beschränkt bleiben. „Eine bessere Rechtsetzung“ – dieses Motto gilt sowohl rückwirkend als auch für künftige Initiativen. Der Vorschlag der niederländischen Präsidentschaft, der auf eine Rechtsvereinfachung und eine Verminderung des Verwaltungsaufwands abzielt, ist dringend weiter zu verfolgen.</p>	<p>All dies sind Themen, denen sich die Kommission im Rahmen ihrer Halbzeitbewertung des Lissabon-Prozesses mit Elan widmen wird.</p> <p>Zu den zum Thema „bessere Rechtsetzung“ vorgeschlagenen Arbeiten zählen eine rigorose Methodik für die Folgenabschätzung (die auch eine Prüfung im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit umfassen sollte), Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und erste Überlegungen zur kumulativen Belastung durch Rechtsvorschriften.</p>
<p>Umweltschutzverordnungen sind als besonders heikel anzusehen. Da diese Verordnungen primär zielorientiert sind, ohne die Umsetzungsverfahren zu harmonisieren, kann ihre uneinheitliche Anwendung durch die zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu einer Verzerrung des Marktes führen. Folgenabschätzung und Umsetzung sind äußerst wichtig, da die Glaubwürdigkeit der Maßnahmen mit ihrer Wirksamkeit steht und fällt.</p>	<p>Gleichwohl muss einer besseren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten mehr Bedeutung beigemessen werden, um sicherzustellen, dass diese Umsetzung tatsächlich im Einklang mit dem ursprünglichen EU-Text erfolgt.</p>
<p>Die Marktbeobachtung muss die von außerhalb der EU kommenden Produkte stärker im Auge behalten.</p> <p>In diesem Zusammenhang fordert der EWSA die Kommission auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die Einhaltung angemessener Arbeits-, Umwelt- und Produktstandards durch alle weltweit führenden Akteure zu gewährleisten.</p> <p>Ein weiterer wichtiger Aspekt der Industriepolitik ist die Sicherstellung weltweit gleicher Ausgangsbedingungen im Handel. Wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind, müssen konsequent handelspolitische Maßnahmen Anwendung finden.</p>	<p>Die Bedeutung der Handelspolitik und die Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen werden in der Mitteilung zur Industriepolitik und der Halbzeitbewertung des Lissabon-Prozesses hervorgehoben. Beide unterstreichen die Notwendigkeit defensiver und offensiver Maßnahmen, d. h. Bemühungen um eine Ausweitung der strengen Binnenmarktvorschriften auf unsere wichtigsten Handelspartner und wo nötig die Anwendung handelspolitischer Verteidigungsmechanismen.</p>

<p>Branchenanalysen werden die Dynamik der Entwicklungen in einem weltweiten Kontext aufzeigen.</p> <p>Folglich sollte die Wirtschaft öfter bei Folgenabschätzungen einbezogen werden, um wünschenswerte Regeln und Verfahren auf EU-Ebene zu ermitteln.</p> <p>Hier muss die Kommissionsmethode – Inangriffnahme von Problemen der Wettbewerbsfähigkeit im Wege von Analyse, Konsultation und Aktion (Seite 22) – ausgedehnt werden. Zu Recht zitiert die Kommission unter anderem G10, STAR 21 und LeaderShip als Beispiele.</p> <p>Andere Branchen könnten folgen. Eine Patentlösung, die allen gerecht wird, kann es nicht geben. Da die Mitgliedstaaten mitsamt ihren Politiken ebenso betroffen sind, ist es wünschenswert, dass maßgeschneiderte Ansätze als Resultat dieser branchenspezifischen Ansätze zu einem Engagement sowohl der Industrie als auch der Kommission und der Mitgliedstaaten führen. Was die Mitgliedstaaten betrifft, könnten solche Verpflichtungen auch dazu beitragen, den Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen zu fördern. Sektorale Beobachtungsstellen auf EU-Ebene könnten nach Meinung des EWSA nutzbringend sein und sollten denn auch eingerichtet werden.</p>	<p>Siehe oben zum branchenspezifischen Ansatz.</p> <p>Zur „Methodik“ der Kommission für Branchenumfragen und Folgenabschätzungen gehört eine umfassende Konsultation sämtlicher Betroffenen einschließlich der Wirtschaft.</p> <p>Die Methodik der Kommission für Branchenumfragen beginnt mit einer Analyse der Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Branche, gefolgt von einer umfassenden Konsultation der Betroffenen, und erst dann werden (auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse) Überlegungen angestellt, welche politischen Initiativen ergriffen werden können oder sollten. Es gibt keine „Blaupause“, die branchenbezogene Methodik besteht gerade darin, den „Policy-Mix“ an die spezifischen Herausforderungen der einzelnen Branchen anzupassen.</p>
<p>Der EWSA stellt fest, dass mit Blick auf eine Industriepolitik „neuen Stils“ dringend ein vertrauenerweckender institutioneller Rahmen erforderlich ist, bei dem das Augenmerk auf einer angemessenen Verteilung der Aufgaben innerhalb der Union - wer ist wann wofür zuständig? - sowie auf der Durchführung und Umsetzung der Ziele und Richtlinien in den Mitgliedstaaten liegt, die der Europäische Rat und die verschiedenen Ratsformationen beschlossen haben.</p>	<p>Diese Frage ist im Zusammenhang mit der Halbzeitbewertung der Lissabon-Strategie zu sehen. In der Halbzeitbilanz wird eine „Partnerschaft“ zwischen der EU und den Mitgliedstaaten vorgeschlagen und es werden die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Aktionen und die Verwirklichung der Ziele aufgezeigt, die von den jeweiligen Ratsformationen zu überwachen sein werden.</p>

9. Tourismus und Sport: künftige Herausforderungen für Europa Initiativstellungnahme – EWSA 1628/2004 – Dezember 2004 GD ENTR – Herr VERHEUGEN	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>4.5 Der EWSA hofft, dass der Tourismus von nun an auf wirklich gezielte und spezifische europäische Maßnahmen, Programme und Initiativen zählen kann. Er wünscht diesbezüglich, dass eine zentrale Stelle auf EU-Ebene geschaffen wird, und zwar nach dem Beispiel der für verschiedene Bereiche zuständigen europäischen Agenturen.</p> <p>8.3 Die Aufnahme des Tourismus und des Sports in die Endfassung der europäischen Verfassung stellt für diese beiden Sektoren eine historische Wende dar. Der EWSA hofft nun auf bedeutsame Maßnahmen in diesen beiden Bereichen auf EU-Ebene und schlägt vor, die offene Koordinierungsmethode anzuwenden, um den Austausch von Kapazitäten und Kenntnissen und den Meinungsaustausch auf europäischer Ebene zu gewährleisten.</p> <p>8.7 Es wird vorgeschlagen, eine europäische Agentur für Tourismus zu schaffen, um die Besonderheiten dieses Sektors zu bewahren, Schwachstellen zu analysieren, mögliche Entwicklungen aufzuzeigen und innovative Instrumente für nachhaltiges Wachstum festzustellen, die in die EU-Strukturmaßnahmen integriert werden können.</p>	<p>Die Kommission stimmt mit dem EWSA hinsichtlich der Bedeutung spezifischer Maßnahmen für den Tourismus überein.</p> <p>Eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Dienststellen findet ständig statt, um zu gewährleisten, dass Tourismus und Sport in sämtlichen Politikbereichen der EU berücksichtigt werden. Die neue Verfassung wird nach ihrer Ratifizierung die Grundlage für verstärkte Programme und Initiativen in den Bereichen Tourismus und Sport sowie für eine bessere Verzahnung dieser beiden Bereiche bieten.</p> <p>Die Umsetzbarkeit des Vorschlags, eine europäische Agentur für Tourismus zu schaffen, wird geprüft werden.</p> <p>Über die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Sportbereich wird zusammen mit anderen Alternativen für eine künftige Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich diskutiert werden. Im Tourismusbereich wird diese Methode auf Grundlage der Mitteilung der Kommission „Zusammenarbeit für die Zukunft des Tourismus in Europa“ (KOM(2001) 665 endg.) vom 13.11.2001 angewandt.</p>

<p>4.13 Die Ausarbeitung dieser innovativen Strategie, die auf eine horizontale Integration von Tourismus, Sport und Kultur abzielt, auf europäischer Ebene kann durch spezifische Workshops im Rahmen des europäischen Forums für Tourismus oder eines europäischen Forums für Sport erfolgen oder auch durch die Förderung innovativer Initiativen.</p>	<p>Das Europäische Tourismusforum findet jährlich statt, das nächste im Oktober in Malta, und sein Programm wird von einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe beschlossen. In dieser Gruppe ist sowohl die Zivilgesellschaft als auch die Privatwirtschaft vertreten, und die Kommission wird auch den EWSA zur Teilnahme einladen. Zum Thema Sport wird 2005 eine umfassende Konsultation der Sportbewegung und der Zivilgesellschaft eingeleitet, um Vorschläge zur Festlegung künftiger Maßnahmen der EU in diesem Bereich einzuholen.</p>
<p>6.6 Modelle zur Planung, Organisation und Entwicklung solcher Veranstaltungen müssen daher definiert und unterstützt werden, um den Nutzen und den geschaffenen Mehrwert zu maximieren, v. a. zugunsten der austragenden Region und ihrer Bevölkerung.</p> <p>8.5 Darüber hinaus wünscht der EWSA, dass die EU Studien und Untersuchungen fördert, die eine vergleichende Analyse der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen von Tourismus und Sport auf europäischer Ebene ermöglichen.</p>	<p>Im Anschluss an die öffentliche Anhörung zum Thema Tourismus und Sport, die mit Unterstützung des EWSA in Rom stattfand, wird die Kommission Mitte 2005 eine Studie über die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen großer Sport- und Kulturereignisse auf den Tourismus in Auftrag geben. Die Ergebnisse dieser Studie werden dazu herangezogen werden, vorbildliche Verfahren bei der Organisation derartiger Ereignisse auszuwählen, um den Veranstaltungsorten auf lange Sicht Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltiges Wachstum zu gewährleisten.</p>
<p>7.1 Im Rahmen der Sport- und Tourismuspolitiken muss das Bildungs- und Ausbildungsziel auf allen Ebenen gestärkt werden.</p>	<p>Ende 2004 hat die Kommission eine Studie zum Thema „Lernende Räume in der Tourismusindustrie“ abgeschlossen; damit sollen innovative Verfahrensweisen gefördert und der Beitrag gestärkt werden, den das Lernen und qualifizierte Arbeitskräfte zur Tätigkeit der KMU in der Tourismusindustrie leisten. Gegenwärtig unternimmt die Kommission Anstrengungen, um den Empfehlungen der Studie konkrete weitere Schritte folgen zu lassen.</p> <p>Zum Thema Sport: Bis Mai 2005 wird eine Evaluierung des Europäischen Jahrs der Erziehung durch Sport (EYES 2004) vorliegen. Die Analyse dieser Initiative wird zur Festlegung der künftigen Maßnahmen der Kommission im Sportbereich beitragen, deren vorrangiges Ziel angesichts der sozialen und</p>

	<p>erzieherischen Funktion des Sports die Förderung des europäischen Sports ist. Ein Bericht über EYES 2004 wird dem EWSA bis zum Jahresende 2005 vorliegen.</p>
<p>8.4 Tourismus und Sport sind zwei komplexe, uneinheitliche Sektoren, die nur schwer zusammen untersucht werden können und in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht schwer vergleichbar sind. Der EWSA schlägt daher vor, eine gemeinsame europäische Beobachtungsstelle und eine Datenbank einzusetzen, die in der Lage sind, Kenntnisse und bewährte Praktiken zur Entwicklung dieser beiden Sektoren zu sammeln, zusammenzustellen und in den Mitgliedstaaten zu verbreiten.</p>	<p>Die Kommission hält den Vorschlag einer europäischen Beobachtungsstelle für interessant; seine Umsetzbarkeit sollte jedoch gründlich geprüft werden.</p>
<p>8.6 Der Ausschuss wünscht eine Sensibilisierungskampagne, um das Bewusstsein zu verbreiten, dass Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit Voraussetzungen sind, die zu einer größeren Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt führen.</p>	<p>Die Kommission hat eine Reihe von Studien zur Frage der Zugänglichkeit und der Nachhaltigkeit durchgeführt. Alle diese Studien sind in großem Maßstab verbreitet worden, über Fachtagungen sowie in gedruckter Form, über das Internet und das Netz der Euro-Info-Zentren an alle Interessenten.</p>

<p>10. Weißbuch zur Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 über die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf den Seeverkehr KOM(2004) 675 endg. – EWSA 1650/2004 – Dezember 2004 GD COMP – Präsident BARROSO</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>5.8. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Verordnung Nr. 4056/86 aufgehoben und durch eine neue Verordnung der Kommission ersetzt werden sollte, die eine Gruppenfreistellung vorsieht. Die neue Regelung sollte sich streng an den Standard halten, der mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erster Instanz und den Rechtsentscheidungen der Kommission (beispielsweise in der Rechtssache TACA) geschaffen wurde.</p>	<p>Die Kommission kann sich der Ansicht des EWSA, dass die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 lediglich zur Kodifizierung der bestehenden Rechtsprechung überarbeitet werden sollte, nicht anschließen. Nach Auffassung der Kommission dient die Überarbeitung nicht zuletzt dem Ziel, die Bestimmungen den herrschenden Marktbedingungen anzupassen. Diese haben sich in den 19 Jahren, die seit Annahme der Verordnung Nr. 4056/86 vergangen sind, erheblich verändert, wie auch vom EWSA anerkannt wird (siehe 1.10).</p>
<p>5.8. Außerdem sollte das Konferenzsystem auch beibehalten werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Reeder weltweit zu schützen.</p>	<p>Die Reeder der EU sind weltweit überaus wettbewerbsfähig.</p> <p>Das Konferenzsystem unterscheidet nicht nach der Nationalität des Frachtunternehmens, und auch Artikel 81 und 82 gelten ungeachtet der Nationalität der Unternehmen. Die Neufassung der Verordnung Nr. 4056/86 wird für Reeder aus der Gemeinschaft und aus Drittländern, die am Seeverkehr mit der EU teilnehmen, gleichermaßen gelten. Somit ist die Überarbeitung in dieser Hinsicht neutral.</p>

<p>5.5. Wenn die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 aufgehoben wird, ohne dass sie durch eine neue Verordnung ersetzt wird, die eine Gruppenfreistellung gewährt, wird ein Riesenaufwand an Verhandlungen und Neuaushandlung von Abkommen mit einigen Drittländern getrieben und umfangreiche EU-Rechtsetzungsarbeit geleistet werden müssen, um den gemeinschaftlichen Besitzstand in diesem Bereich (sprich die Verordnungen (EWG) Nr. 954/79, 4055/86 und 4058/86) entsprechend zu ändern. Außerdem müssten die Mitgliedstaaten dann den Verhaltenskodex für Linienkonferenzen aufkündigen. Die Kommission sollte unbedingt erst einmal diesen rechtlichen Schwierigkeiten nachgehen, bevor sie Alternativen zu Linienkonferenzen prüft und die Aufhebung der derzeitigen Gruppenfreistellung in Erwägung zieht.</p>	<p>Der Kommission ist bewusst, dass eine Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 eine Anpassung der derzeitigen Rechtsvorschriften erforderlich machen würde.</p> <p>Dies gilt insbesondere für Verordnung (EWG) Nr. 954/79, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen sich die Mitgliedstaaten dem Verhaltenskodex für Linienkonferenzen der UNCTAD von 1974 anschließen können. Die Kommission strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten an, um zu gewährleisten, dass der Übergang zum neuen Rechtsrahmen für die Linienschifffahrt auf bestmögliche Weise erfolgt.</p> <p>Die Kommission hat alle 14 internationalen Abkommen geprüft, die die EU abgeschlossen hat und die auf die Verordnung Nr. 4056/86 oder den Verhaltenskodex für Linienkonferenzen der UNCTAD Bezug nehmen. Angesichts des Wortlauts der Bestimmungen ist die Kommission nicht der Ansicht, dass eine Aufhebung der Verordnung Nr. 4056/86 eine Änderung dieser Abkommen erforderlich machen wird, da sie die Möglichkeit der Frachtunternehmen der Vertragsparteien, außerhalb der Konferenzen zu operieren, unberührt lassen.</p>
<p>5.8. Während für die Großreedereien Allianzen und andere Arten von Kooperationsvereinbarungen geeignet sein mögen, brauchen kleine und mittelgroße Seeverkehrsunternehmen nach wie vor Konferenzen, um ihren Marktanteil halten zu können, vor allem beim Seeverkehrsgeschäft mit Entwicklungsländern. Die Aufhebung der Freistellung könnte zulasten der Wettbewerbsfähigkeit dieser kleineren Reedereien gehen und die marktbeherrschende Stellung der größeren Unternehmen weiter erhöhen.</p>	<p>Die Kommission konnte keine Belege dafür finden, dass kleinere Reedereien sich weniger als Großreedereien in Konsortien oder Allianzen zusammenschließen. Sie kann sich der in Absatz 5.2 zum Ausdruck gebrachten Ansicht des EWSA anschließen, dass jedweder künftige Rechtsrahmen mit Artikel 81 des EG-Vertrags in Einklang stehen sollte. In diesem Zusammenhang wäre schwerlich vorstellbar, den Schutz der Marktanteile eines Unternehmens als Ziel der Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag zu betrachten.</p> <p>Artikel 82 hingegen stellt ein mächtiges Instrument zum Schutz vor Missbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen dar. Die Kommission hat entsprechende Verstöße gegenüber Marktteilnehmern des Linienfrachtverkehrs in der Vergangenheit tatkräftig und erfolgreich verfolgt und würde nicht zögern, dies im Bedarfsfall wieder zu tun.</p>

<p>5.7. Einstweilen ist es nach Meinung des EWSA nach wie vor gerechtfertigt, die Linienkonferenzen beizubehalten, bis weltweit ein neuer Regulierungsrahmen geschaffen worden ist.</p>	<p>Die Kommission teilt die Ansicht des EWSA nicht, dass die Verordnung Nr. 4056/86 erst dann überarbeitet werden sollte, wenn man sich weltweit auf ein einheitliches System geeinigt hat, das an ihre Stelle tritt.</p> <p>Nach Auffassung der Kommission rechtfertigen die herrschenden Marktbedingungen eine Beibehaltung der Gruppenfreistellung für Linienkonferenzen nicht, da ein verlässlicher Linienverkehr auch mit weniger restriktiven Formen der Zusammenarbeit zwischen Linienfrachtunternehmen, ohne Preisabsprache und ohne Kapazitätsregulierung zu erreichen ist. Einige alternative Formen der Zusammenarbeit – Konsortien und Allianzen – sind bereits durch die Gruppenfreistellung der Verordnung (EG) Nr. 823/2000 von dem Verbot gemäß Artikel 81 ausgenommen.</p>
<p>Bei den laufenden WTO-Verhandlungen über Dienstleistungen wurde bei den „Angeboten“ zwischen der EU und Drittländern davon ausgegangen, dass der Verhaltenskodex für Linienkonferenzen als geltendes Instrument anzuwenden ist (1.9). „Angebote“ an die WTO müssten dementsprechend geändert werden (3.2).</p>	<p>Das gegenwärtige Angebot zu den Dienstleistungen müsste nicht geändert werden, wenn die Verordnung Nr. 4056/86 aufgehoben wird oder wenn die 14 Mitgliedstaaten, die den Verhaltenskodex für Linienkonferenzen der UNCTAD ratifiziert haben, beschließen, diesen aufzukündigen.</p>

<p>17. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern und der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt KOM(2004) 233 endg. – EWSA 1430/2004 – Oktober 2004 GD AGRI – Frau FISCHER BOEL</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>1. Es wäre – wie von der Kommission vorgeschlagen – nützlich, gegen Ende 2006 in einem weiteren Bericht die Funktionsweise der Regelung nach der Überprüfung zu analysieren. Dadurch wäre es auch möglich, ihre Umsetzung in den neuen Mitgliedstaaten der EU zu bewerten.</p>	<p>Ein Bericht an das Europäische Parlament und den Rat ist in Verordnung Nr. 2060/2004 zur Änderung der Verordnungen Nr. 2702/1999 und Nr. 2826/2000 vorgesehen.</p>
<p>2. Es sollte verstärkt Wert auf Programme gelegt werden, die auf europäischer Ebene Bedeutung haben, sowie auf die Gewährleistung von Synergien zwischen Aktivitäten der Mitgliedstaaten und der EU.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem Ausschuss zu. Die Änderung der Durchführungsvorschriften (Verordnung Nr. 94/2002 der Kommission, geändert durch Verordnung Nr. 422/2005) enthält überarbeitete Leitlinien, die diese Aspekte hervorheben.</p>
<p>3. Zur weiteren Vereinfachung sollten die Verordnungen baldmöglichst zu einem gemeinsamen, nutzerfreundlicheren Regelwerk zusammengefasst werden.</p>	<p>Die Kommission ist ebenfalls der Ansicht, dass diese Möglichkeit geprüft werden sollte. Der 2006 vorzulegende Bericht wird sich mit dieser Frage befassen und möglicherweise weitere Änderungsvorschläge zu den geltenden Verordnungen des Rates enthalten.</p>
<p>4. Außerdem werden gemäß den Bestimmungen zur Entwicklung des ländlichen Raums Informationen, Absatzförderung und Werbung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach Vorschriften unterstützt, die von der derzeitigen Regelung abweichen. Die Kommission sollte bereits jetzt die Möglichkeiten zur Beseitigung dieser Überlappung bewerten.</p>	<p>Die Kommission räumt ein, dass Überschneidungen beseitigt werden müssen, ist jedoch der Meinung, dass die bereits ergriffenen Maßnahmen vorläufig ausreichen. Die beiden Durchführungsvorschriften (die Verordnungen der Kommission Nr. 94/2002 und 817/2004) schließen die Möglichkeit doppelter Anwendungen ausdrücklich aus; außerdem richten sich die beiden Systeme nicht an die gleichen Begünstigten.</p>
<p>5. Die Kofinanzierung durch die EU sollte wie bisher fortgesetzt, und die entsprechenden Haushaltsmittel sollten angesichts der Erweiterung und des künftigen Bedarfs aufgestockt werden.</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 2060/2004 bekräftigt die Fortführung der Kofinanzierung in ihrer jetzigen Form. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Haushaltslinie für diese Kofinanzierung (05 08 04) bis 2004</p>

<p>Die Märkte von Drittstaaten sollten gleichzeitig mit dem schrittweisen Abbau von Ausfuhrerstattungen in Anbetracht der realistischen Möglichkeiten zur Durchführung effizienter Programme in den Vordergrund gerückt werden.</p>	<p>wegen der relativ geringen Zahl annehmbarer Vorschläge und der langsamen Durchführung der angenommenen Programme nicht voll ausgeschöpft wurde.</p> <p>Die Kommission stimmt mit dem Ausschuss dahingehend überein, dass die Märkte von Drittstaaten in den Vordergrund gerückt werden sollten. Allerdings sind den Möglichkeiten durch das Interesse und die Ressourcen der Berufsverbände, die solche Programme initiieren müssten, Grenzen gesetzt.</p>
<p>6. Als administrative Vereinfachung sollten die derzeitigen degressiven Kofinanzierungssätze für Mehrjahresprogramme wegfallen und die Kofinanzierung der EU auf 50 % festgesetzt werden.</p>	<p>Diese Änderung ist in Verordnung (EG) Nr. 2060/2004 des Rates enthalten.</p>
<p>7. Die Regeln für den obligatorischen Anteil der Mitgliedstaaten in Höhe von 20 % sollten gelockert werden, sodass die Mitgliedstaaten von Fall zu Fall entscheiden können, in welcher Höhe sie ein Programm finanzieren wollen. Ein Mindestbeitrag des betreffenden Verbands von beispielsweise 20 % sollte jedoch obligatorisch sein.</p>	<p>Diese Änderung ist in Verordnung (EG) Nr. 2060/2004 des Rates enthalten.</p>
<p>8. Nach Ansicht des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sollte es möglich sein, absatzfördernde Maßnahmen für Blumen und Pflanzen auf Märkten von Drittstaaten auf dieselbe Weise zu unterstützen, wie das im Binnenmarkt der Fall ist.</p>	<p>Blumen und Pflanzen sind in das Verzeichnis der Erzeugnisse, die für Programme von Drittstaaten in Frage kommen, aufgenommen worden (Verordnung (EG) Nr. 422/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002).</p>

<p>9. Es verursacht einen Verwaltungsaufwand und ist sachlich nicht nachvollziehbar, dass der finanzielle Beitrag der Mitgliedstaaten im Rahmen der Regelung unter die Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen fällt. Die vorgeschlagene Freistellung vom Notifizierungsverfahren, ähnlich wie im Rahmen der Verordnung für den ländlichen Raum, sollte deshalb von Anfang an gelten.</p>	<p>Diese Änderung ist in Verordnung (EG) Nr. 2060/2004 des Rates enthalten.</p>
<p>10. Die Möglichkeit, eine minimale und maximale Mittelausstattung für die ausgewählten Programme festzulegen, ist sinnvoll. Es müssen Programme Priorität erhalten, deren Dauer und Mittelausstattung eine möglichst optimale Wirkung gewährleisten können.</p>	<p>Die Kommission stimmt diesen Punkten zu. Die Möglichkeit, eine minimale und maximale Mittelausstattung festzulegen, ist in der geänderten Ratsverordnung vorgesehen (siehe oben Punkte 6, 7 und 9) und die Festlegung dieser Ober- und Untergrenzen wurde bereits in Angriff genommen.</p>
<p>11. Die Anforderung, das Material für die Kampagne mit der EU-Flagge zu versehen, sollte nach noch genauer festzulegenden Grundsätzen gelockert werden.</p>	<p>Die Kommission stimmt dieser Auffassung zum Teil zu. Allerdings sollte aus sämtlichen Materialien klar hervorgehen, dass ihre Herstellung von der Gemeinschaft kofinanziert wurde. Die Genehmigung des zu veröffentlichenden Materials ist Sache der Mitgliedstaaten.</p>
<p>12. Der EWSA fordert die Kommission auf, einen Leitfaden zu erarbeiten, der sowohl für die Wirtschaftsakteure als auch für die Kontrolltätigkeit der Behörden von Nutzen wäre – und damit auch für die neue gemeinschaftliche Förderpolitik als Ganzes.</p>	<p>Die Kommission hält einen solchen Leitfaden gleichfalls für nützlich; seine Erstellung ist im Rahmen der verfügbaren Ressourcen eingeplant.</p>
<p>13. Die Kommission muss die Maßnahmen auf den verschiedenen Märkten sorgfältig koordinieren, um künftig Überlappungen bzw. Überschneidungen von Botschaften zu vermeiden.</p>	<p>Die Kommission hält dies ebenfalls für wichtig und bemüht sich systematisch um Informationen über größere Veranstaltungen in allen Programmen. Ihre Koordinierungsmöglichkeiten hängen jedoch von den Informationen ab, die sie von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten erhält.</p>

<p>19. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel“ KOM(2004) 415 endg. – EWSA 1657/2004 – Dezember 2004 GD AGRI – Frau FISCHER BOEL</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA begrüßt gezielte Marktkampagnen und Verbraucherinformationen. Er erwartet jedoch, dass bestehende Asymmetrien im Lebensmittelhandel und in der Verarbeitung nicht verstärkt werden.</p>	<p>Die Kommission teilt die Bedenken des Ausschusses und beabsichtigt, neben den Mitgliedstaaten auch die verschiedenen Betroffenenengruppen in die Durchführung der Aktion 1 einzubinden. Ziel dieser Aktion ist ausdrücklich die „Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und Berufsvereinigungen zur Entwicklung einer Strategie für die Kampagnen“. Die Kommission plant bereits Sachverständigentagungen zu diesem Thema.</p>
<p>Der wegen der Beschäftigungsperspektiven und der Erzeugung öffentlicher Güter bedeutende Sektor muss im ELER-Programm im Rahmen der Maßnahmen zugunsten der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem Ausschuss zu und erwartet von den Mitgliedstaaten, dass sie die in Aktion 6 enthaltene Empfehlung befolgen und der ökologischen Landwirtschaft im Rahmen ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums umfangreiche Förderung zukommen lassen. Die Kommission führt derzeit eine Bewertung der Qualitätspolitik und der Auswirkungen durch, die die auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums auf die ökologische Landwirtschaft haben. Des Weiteren schlägt die Kommission vor, mit einer Übersicht über die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums auf ihrer Website ökologisch wirtschaftenden Landwirten die Nutzung dieser Maßnahmen zu erleichtern (Aktion 5). Diese Aktion dürfte im Laufe des Jahres 2005 durchgeführt werden.</p>
<p>Die Bestrebungen zur Harmonisierung der Normen und Kontrollen dürfen die Betriebe nicht überstrapazieren und müssen regionale Besonderheiten zulassen. Das EU-Logo sollte sowohl bei EU-Ware als auch bei Drittlandware die Herkunftskennzeichnung nicht verhindern.</p>	<p>Die Kommission kann sich dieser Sichtweise teilweise anschließen.</p> <p>Der europäische Aktionsplan soll nach den Vorstellungen der Kommission unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips die nationalen und regionalen Aktionspläne</p>

	<p>ergänzen und mit diesen zusammenwirken (siehe Einleitung zum Europäischen Aktionsplan). Eine Harmonisierung der Normen und Standards ist nicht nur erforderlich, um den innergemeinschaftlichen Handel zu erleichtern, sondern auch den Handel mit Drittländern, wobei den lokalen Bedürfnissen und Bedingungen Rechnung zu tragen und die regionalen Besonderheiten zu respektieren sind.</p> <p>Gleiches gilt für das EU-Logo: es sollte private, nationale oder regionale Logos weder ersetzen noch ihre Verwendung ausschließen, sondern vielmehr dazu beitragen, dass ökologische Erzeugnisse in der EU besser erkannt werden.</p>
<p>In der Frage der Koexistenz mit gentechnisch veränderten Organismen fehlt die Antwort, wie die ökologische Erzeugung zukünftig europaweit gesichert werden kann. Die Grenzwerte für alle Saaten in Bezug auf GVO-Verunreinigungen sind aus diesem Grund an der Nachweisgrenze festzulegen.</p>	<p>Unter Aktion 12 des Europäischen Aktionsplans wird erläutert, dass die Frage der Schwellenwerte für in der ökologischen Landwirtschaft verwendetes Saatgut von der Kommission noch geprüft wird.</p>
<p>Dem Ökolandbau muss im Forschungsrahmenplan der EU eine höhere Priorität zgedacht werden. Das hohe gesamtgesellschaftliche Interesse und die geringen privaten Forschungsmittel für diesen Sektor erfordern diese Schwerpunktsetzung.</p>	<p>Unter Aktion 7 des Europäischen Aktionsplans wird der Ausbau der Forschung über ökologische Landwirtschaft und ökologische Produktionsmethoden empfohlen. Diese Priorität sollte in den Verhandlungen über das 7. Forschungsrahmenprogramm berücksichtigt werden.</p>

Der EWSA verfolgt die Diskussion um die finanzielle Vorausschau mit großer Sorge. Eine Kürzung der Mittel für die ländliche Entwicklung würde auch den Ökolandbau und die ökologische Lebensmittelwirtschaft in Europa zurückwerfen.

Die vorgeschlagene finanzielle Vorausschau, die derzeit im Europäischen Parlament und im Rat erörtert wird, wurde von der Kommission unter Berücksichtigung sämtlicher vereinbarten und zu erreichenden politischen Ziele der Union angenommen, einschließlich derjenigen, die im Aktionsplan für die ökologische Landwirtschaft und die ökologisch erzeugten Lebensmittel aufgeführt sind. In den anstehenden Verhandlungen wird die Kommission ihr Möglichstes tun, um Mittelkürzungen zu vermeiden, da eine Herabsetzung der Ausgabenobergrenze die Brüsseler Vereinbarung gefährden würde und ernste Auswirkungen für die ländliche Entwicklung hätte, was der GAP-Reform und dem Erweiterungsprozess zuwiderlaufen würde.

<p>22. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Gefahrenabwehr in Häfen KOM(2004) 393 endg. – EWSA 1428/2004 – Oktober 2004 GD TREN – Herr BARROT</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.1: Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt nachdrücklich einen ausgewogenen Ansatz zur Sicherstellung der Gefahrenabwehr ohne Beeinträchtigung des freien Handelsflusses. Er versteht daher die Bedenken der Kommission im achten Erwägungsgrund des Richtlinienvorschlags.</p>	<p>Die Kommission wird die positive Stellungnahme des EWSA berücksichtigen.</p>
<p>3.2: In Übereinstimmung mit seinen früheren Stellungnahmen stimmt der EWSA vollkommen mit der vorgeschlagenen Änderung des Entwurfs der Richtlinie zur Verbesserung der Gefahrenabwehr in Häfen überein. Auch wenn es keine absolute Sicherheit geben kann, wiederholt der EWSA, dass die gesamte logistische Transportkette durch Sicherheitsmaßnahmen begleitet werden muss, um Schwachstellen auszuschließen. Priorität muss hierbei dem Fahrgastverkehr eingeräumt werden, da hier in Anbetracht der gefährdeten Menschenleben ein Terroranschlag am folgenschwersten wäre.</p>	<p>Die Kommission wird die positive Stellungnahme des EWSA berücksichtigen.</p>
<p>3.3: Wichtig sind aus Sicht des EWSA auch die Fragen der Haftung, die durch die Überprüfungen entstehen. Selbstverständlich muss die Haftung infolge von Sicherheitskontrollen von Pkw und Lkw bei den zuständigen einzelstaatlichen Behörden liegen und nicht bei dem Schiff, auf das die Fahrzeuge danach verladen werden.</p>	<p>Die Vorschläge werden in den weiteren Verhandlungen mit den anderen Institutionen berücksichtigt.</p>

3.6: Des Weiteren dringt der EWSA darauf, dass die wirtschaftliche Seite der Gefahrenabwehr in Häfen umgehend auf EU-Ebene behandelt und ein harmonisiertes Konzept entwickelt wird, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Häfen und zwischen Verkehrsträgern, insbesondere zu Lasten des Ro-Ro-Verkehrs, zu vermeiden.

Die Kommission wird ersucht, eine Gesamtfolgenabschätzung über die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen zu stellen und eine EU-Regelung zur Finanzierung (soweit nötig) der Umsetzung dieser Maßnahmen auszuarbeiten.

Die Kommission wird die Bemerkungen des EWSA berücksichtigen. Ihr Arbeitsprogramm für 2005 sieht eine Mitteilung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Verkehr (nicht nur im Seeverkehr) und ihre Finanzierung vor.

<p>23. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen KOM(2003) 739 endg. – EWSA 1443/2004 – Oktober 2004 GD TREN - Herr PIEBALGS</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Allgemeine Bemerkung: Der EWSA nimmt insgesamt konstruktiv Stellung und macht u. a. Vorschläge, wie die Kosten in einem gemessen am Nutzen verhältnismäßigen Rahmen gehalten werden können.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Bemerkungen des EWSA und hat den Text so überarbeitet, dass zum Ausdruck kommt, dass der Nutzen von Energieeffizienzinvestitionen größer sein muss als die damit verbundenen Kosten.</p>
<p>3.9: Der EWSA lehnt die Festsetzung verbindlicher Ziele ab.</p>	<p>Die Kommission betrachtet verbindliche Zielvorgaben als wichtiges Element ihres Vorschlags und kann daher dem Wunsch des EWSA nicht entsprechen.</p>
<p>3.9.1: Der EWSA schlägt vor, ein Ziel für die EU als Ganzes festzusetzen und die Mitgliedstaaten zu verpflichten, bestehende nationale Programme zu aktualisieren und zu überwachen.</p>	<p>Die Kommission versteht den Gedanken, der einer EU-weiten Zielvorgabe zugrunde liegt, kann ihm jedoch nicht zustimmen. Sie bleibt bei ihrer Auffassung, dass das Ziel von den einzelnen Mitgliedstaaten angenommen werden muss, um rechtliche Bedeutung zu erlangen. Die Aktualisierung und Überwachung bestehender Programme wurde bereits als ein Weg zur Erfüllung des Ziels aufgenommen.</p>
<p>4.3: Der EWSA legt Artikel 6 dahingehend aus, dass die Energiedienstleistungen ausschließlich von den Energieversorgern und Energieeinzelhandelsunternehmen erbracht werden müssen, und vertritt daher die Auffassung, dass hierdurch der Wettbewerb eingeschränkt wird.</p>	<p>Diese Auslegung des Richtlinienvorschlags ist falsch. Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass die Energiedienstleistungen gemäß Artikel 6 von qualifizierten Stellen einschließlich Geräteinstallateuren, Energiedienstleistern usw. erbracht werden können. Die Energieversorger und Energieeinzelhandelsunternehmen werden lediglich verpflichtet sicherzustellen, dass ihre Kunden Zugang zu diesen Dienstleistungen haben.</p>

<p>3.3 und 3.15: Nach Auffassung des EWSA besteht die Gefahr, dass die Energieeffizienzmaßnahmen einen Anstieg der Energiekosten und der Verbraucherpreise verursachen werden. Er fordert, dass unverzüglich eine Folgenabschätzung durchgeführt wird.</p>	<p>Obwohl eine umfassende Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag nicht erforderlich war und daher nicht durchgeführt wurde, möchte die Kommission darauf hinweisen, dass zu diesem Zweck zahlreiche Studien zu verschiedenen Aspekten und Sektoren, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, durchgeführt wurden.</p>
	<p>Aus diesen Studien geht hervor, dass es große kosteneffiziente Investitionen gibt, durch die der Energiebedarf verringert wird, was im Prinzip zu Preissenkungen und nicht zu Preissteigerungen führen könnte.</p>
<p>4.6: Kosten der Erfassung des Energieverbrauchs.</p>	<p>Die negativen Auswirkungen einer besseren Verbrauchserfassung auf die Energiekosten sind dadurch begrenzt, dass die Installation von Messgeräten nicht erforderlich ist, wenn dies unwirtschaftlich wäre. Dieser Aspekt wird bei den Verhandlungen mit den Mitgesetzgebern berücksichtigt werden.</p>

24. Vorschlag für eine Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen KOM(2003) 740 endg. – EWSA 1444/2004 – Oktober 2004 GD TREN - Herr PIEBALGS	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA - Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>4.1. Der EWSA befürwortet die Bestimmungen in Artikel 4 des Vorschlags. Allerdings müssen sich seiner Auffassung nach alle Übertragungsnetzbetreiber an die Leitlinien der ETSO halten.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die generelle Zustimmung des EWSA zu Artikel 4.</p> <p>Betriebsregeln werden allerdings nicht im Rahmen der ETSO vereinbart; es gibt verschiedene Regelwerke für unterschiedliche Blöcke (UCTE, Nordel, Vereinigtes Königreich, Irland).</p> <p>Es ist auch nicht angebracht, dass alle Übertragungsnetzbetreiber genau dieselben Betriebsregeln anwenden. So müssen Systeme, deren Stromerzeugung vorwiegend aus Wasserkraft erfolgt (beispielsweise NORDEL), anders betrieben werden als solche, die sich vorwiegend auf die Wärmekraft stützen (beispielsweise UCTE).</p> <p>Gleichwohl erwägt die Kommission, die wichtigsten Gemeinsamkeiten der Regeln der verschiedenen Blöcke in Leitlinien zusammenzufassen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel zu vereinbaren wären.</p>
<p>4.2./4.3. Der EWSA stimmt zwar den meisten der in Artikel 5 aufgeführten Maßnahmen zu und betrachtet sie als notwendigen Bestandteil einer vernünftigen nationalen Energiepolitik, der Ansatz des Artikels schafft jedoch seiner Ansicht nach Unsicherheit. Insbesondere sollte nach Auffassung des EWSA klargestellt werden, dass sich der Begriff „Kapazitätsreserven“ im zweiten Abschnitt von Artikel 5 Absatz 1 nur auf kurzfristige technische Reserven bezieht, die für die Zuverlässigkeit des Systems notwendig sind.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die generelle Zustimmung des EWSA zu dem vertretenen Ansatz. Seine Anregung wird in den Verhandlungen mit den Mitgesetzgebern berücksichtigt werden, um die Zielsetzung und insbesondere die Bedeutung des in dem Text verwendeten Begriffs „Kapazitätsreserven“ klarzustellen.</p>
<p>4.4. Die Verknüpfung von Übertragungs- und Verteilungsnetzinvestitionen mit der Nachfragesteuerung ist nach Ansicht des EWSA nur schwer nachvollziehbar, insbesondere in Artikel 6 Absatz 1. Die Erfordernisse in</p>	<p>Die Anregung des EWSA wird in den Verhandlungen mit den Mitgesetzgebern berücksichtigt werden. Die Kommission ist bereit, Artikel 6 ggf. etwas zu überarbeiten, um die Hauptzielsetzung insbesondere in Bezug auf</p>

<p>Artikel 6 Absatz 2 sollten nach Möglichkeit vor allem bei der Festsetzung der Verfahrensweise für Netzzugangstarife berücksichtigt werden.</p>	<p>die ordnungspolitischen Anreize für Netzinvestitionen klarzustellen.</p>
<p>4.5. Der EWSA lehnt den Artikel 7 in der vorgeschlagenen Form mit der Begründung ab, er würde Unsicherheit für Investitionen in Verbindungsleitungen schaffen, die von marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt werden sollten.</p>	<p>Die Kommission hat gewisse Vorbehalte in dieser Frage und möchte die Ergebnisse der laufenden Verhandlungen mit den anderen Institutionen abwarten.</p>

25. Die gesamteuropäischen Verkehrskorridore Initiativstellungnahme – EWSA 1426/2004 – Oktober 2004 GD TREN – Herr BARROT	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA- Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>2.6: Der Ausschuss stellt fest, dass die hochrangige Arbeitsgruppe die Aufgabe haben wird, Vereinbarungen über den Ausbau transeuropäischer Hauptverkehrsachsen zu erarbeiten, vor allem in Richtung östliche Nachbarstaaten.</p>	<p>Die hochrangige Arbeitsgruppe wird sich mit allen Nachbarstaaten der erweiterten Union befassen, den Ländern im Osten wie im Süden (Mittelmeerländer), im Südosten (Balkan, Türkei) wie in der Schwarzmeer-Region (Kaukasus).</p>
<p>3-5: In diesen Abschnitten stellt der Ausschuss die gesamteuropäischen Verkehrskorridore dar und macht Vorschläge zur generellen Verbesserung der Modalitäten der Zusammenarbeit.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Vorschläge des Ausschusses dankend zur Kenntnis. Sie sichert dem Ausschuss eine enge Einbindung in die Arbeiten der hochrangigen Arbeitsgruppe zu. Im Herbst 2004 hat bereits eine erste Sitzung unter Beteiligung der Lenkungsausschüsse der gesamteuropäischen Korridore und des EWSA stattgefunden.</p>
<p>5.3: Der Ausschuss hebt als notwendig hervor, zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Entwicklung der einzelnen Korridore Gelegenheit zu geben, ihre Einschätzung und ihre Verbesserungsvorschläge zu artikulieren.</p>	<p>Die Kommission führt derzeit eine öffentliche Konsultation durch mit dem Ziel, von allen Betroffenen einschließlich der Zivilgesellschaft Vorschläge zur Ausweitung des transeuropäischen Netzes in die Nachbarländer und Nachbarregionen und zur Entwicklung der gesamteuropäischen Korridore einzuholen.</p>

<p>26. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute und zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG KOM(2004) 311 endg. – EWSA 1633/2004 – Dezember 2004 GD TREN – Herr BARROT</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>2.10: Der Ausschuss ist der Ansicht, dass ein Aufnahmemitgliedstaat von Inhabern von Befähigungszeugnissen nicht nur Mindestanforderungen in Bezug auf die Sprachkenntnisse, sondern auch in Bezug auf die Kenntnis des Schifffahrtsrechts des jeweiligen Mitgliedstaates verlangen muss. Aus diesem Grund ist auch die Ausstellung eines „Anerkennungsdokuments“ erforderlich.</p>	<p>Nach Auffassung der Kommission würde die Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Befähigungszeugnisse zusätzlich behindert, wenn ein Anerkennungsdokument verlangt würde, da nach ständiger Rechtsprechung bereits jetzt für die Anerkennung erstens ein Dokument mit einem Vermerk zur Beglaubigung der Erteilung eines Befähigungszeugnisses und zweitens ein Dokument mit einem Vermerk zur Beglaubigung der Anerkennung eines Befähigungszeugnisses vorzulegen ist.</p>
<p>2.12: Der Ausschuss befürwortet die wichtige Aufgabe der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, sieht jedoch auch ihre begrenzte Handlungsfähigkeit. Er weist die Kommission dennoch auf die Notwendigkeit hin, die entsprechenden Finanz-, Human- und technischen Ressourcen bereitzustellen.</p>	<p>Die Kommission nimmt diese Bemerkung zur Kenntnis.</p>
<p>4.3: Der Ausschuss sieht zwar die Zweckmäßigkeit eines effizienten und verlässlichen Systems für die Anerkennung der von den Mitgliedstaaten erteilten Befähigungszeugnisse, hält es jedoch für bedenklich, dass die Kommission weder die künftige Beschäftigung von EU-Bürgern noch die Nachhaltigkeit und das Wachstum des maritimen Know-hows und Personalbestandes in Europa anspricht.</p>	<p>Das Vorgehen der Kommission zielt darauf ab, die Beschäftigungsmöglichkeiten von Seeleuten zu fördern, die ein in der Union erworbenes Befähigungszeugnis besitzen. Durch die Einführung der Anerkennung der von einem Mitgliedstaat ausgestellten Befähigungszeugnisse wird die Freizügigkeit der Seeleute innerhalb der Union erleichtert und gleichzeitig eine herausragende Qualität ihrer Ausbildung gefördert.</p>

<p>27. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Binnenschiffahrtsinformationsdienste auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft KOM(2004) 392 endg. – EWSA 1634/2004 – Dezember 2004 GD TREN – Herr BARROT</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>7.2: Übernahme bereits beschlossener technischer Leitlinien anderer relevanter internationaler Organisationen im Rahmen der RIS-Richtlinie.</p>	<p>Die Anregung ist in den Verhandlungen mit den anderen Institutionen über die Annahme des Richtlinienvorschlags berücksichtigt worden.</p>
<p>Verpflichtung an die Staaten, für Wasserstraßen der Klasse IV und darüber gemäß der Klassifizierung der europäischen Binnenwasserstraßen navigationstaugliche elektronische Schifffahrtskarten zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Kommission hält es nicht für angebracht, diese Anregung aufzugreifen. Da es sich um den relativ kostspieligen Teil von RIS handelt, sollte eine solche Verpflichtung erst ab der Klasse V gelten. Mit dieser Klasse und den höheren Klassen ist praktisch das gesamte transeuropäische Binnenwasserstraßennetz abgedeckt.</p>
<p>Schutz der Daten vor uneigentlichen Anwendungen.</p>	<p>Die Anregung ist in den Verhandlungen mit den anderen Institutionen über die Annahme des Richtlinienvorschlags berücksichtigt worden.</p>
<p>Konsultation des Gewerbes im Rahmen des von der Kommission eingesetzten bzw. einzusetzenden Ausschusses zur Umsetzung der Richtlinie.</p>	<p>Die Anregung ist in den Verhandlungen mit den anderen Institutionen über die Annahme des Richtlinienvorschlags berücksichtigt worden.</p>
<p>8.1: Erarbeitung eines RIS-Umsetzungsvorschlags; Stimulierung und Unterstützung der Schifffahrtstreibenden bei der Einführung der erforderlichen Ausrüstungen an Bord der Schiffe, um das System im Sinne der Zielsetzungen der Richtlinie effizient nutzen zu können; Förderung kosteneffektiver Kommunikationssysteme, die den Anforderungen der Binnenschifffahrt am meisten gerecht werden; Überwachung der Herstellereinstellungen der RIS-Hardware und -Software.</p>	<p>Die Umsetzung von RIS ist Sache der Mitgliedstaaten, an die sich die Richtlinie richtet. Dies gilt ggf. auch für die Ermutigung und Unterstützung der Schifffahrtstreibenden sowie die Förderung kosteneffektiver Kommunikationssysteme. Die Kommission hält es daher nicht für angebracht, diese Anregungen des EWSA aufzugreifen.</p>

**28. Europäische Straßenverkehrsordnung und europäisches Kfz-Register
Initiativstellungnahme – EWSA 1630/2004 – Dezember 2004
GD TREN – Herr BARROT**

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>9.4: Der EWSA strebt eine Richtlinie zur Mindestharmonisierung an, die sich auf das Wiener Übereinkommen stützt und in der die grundlegenden Verkehrsvorschriften und Verkehrszeichenregelungen, die Bedingungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis sowie die verschiedenen Arten von Verstößen und die entsprechenden Strafen festgelegt werden.</p>	<p>Zu den <u>Verkehrsvorschriften</u> und <u>Verkehrszeichenregelungen</u>: Die Vorschriften sind im Wesentlichen bereits durch das Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968 angeglichen worden. Die Kommission wird ggf. eine weiter gehende Harmonisierung auf den Straßen des transeuropäischen Netzes vorsehen.</p> <p>Zur <u>Erteilung der Fahrerlaubnis</u>: Den europäischen Führerschein (und die harmonisierten Bedingungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis) gibt es bereits seit 1991 (Richtlinie 91/439/EWG); eine weiter gehende Harmonisierung der Bedingungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis ist Bestandteil der dritten Richtlinie (Neufassung), die gegenwärtig dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorliegt.</p> <p><u>Verstöße und Strafen</u>: Die Kommission hat in ihr Arbeitsprogramm 2005 eine Gesetzesinitiative (Richtlinienvorschlag) zur Schaffung eines europäischen Raums der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der transeuropäischen Netze aufgenommen.</p>
<p>9.6: Der EWSA schlägt ein bindendes Gemeinschaftsinstrument vor, um die Grundlagen für die Schaffung eines gemeinsamen Kfz-Registers zu definieren.</p>	<p>Die Kommission strebt zunächst die elektronische Vernetzung der zuständigen innerstaatlichen Behörden (z. B. im Rahmen des Programms IDABC³) an, um ihnen den Zugriff auf die Datenbanken der Kfz-Zulassungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.</p> <p>Solange dieses Netzes noch nicht in Betrieb ist, hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Protokoll für den Austausch von Daten über die Wiederezulassung aus anderen Mitgliedstaaten eingeführter Fahrzeuge verfasst.</p>

3

Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (ABl. L 144 vom 30.4.2004).

	Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Inhalt der Kfz-Zulassungspapiere bereits durch die Richtlinie des Rates 1999/37/EG harmonisiert wurde.
--	--

30. Die Erreichbarkeit Europas auf dem Seeweg: Entwicklung und vorausschauende Weichenstellungen Initiativstellungnahme – EWSA 1652/2004 – Dezember 2004 GD TREN – Herr BARROT	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Allgemeine Bemerkungen.	Die Kommission begrüßt diese Stellungnahme des EWSA und nimmt die dargelegten Gesichtspunkte zur Kenntnis.
6.6 & 6.8: Engpässe in den europäischen Häfen und Abhilfemaßnahmen.	<p>Trotz der nicht zu bestreitenden Zunahme des Containerverkehrsaufkommens teilt die Kommission die Ansicht des EWSA bezüglich der Engpässe in den europäischen Häfen nicht.</p> <p>Sie möchte dem Ausschuss jedoch in Erinnerung rufen, dass die vorgeschlagenen Finanzierungsinstrumente (transeuropäische Netze) bereits seit langem zur Verfügung stehen.</p>
6.10: Auswahl der Häfen, die finanzielle Unterstützung erhalten sollten.	<p>Nach Auffassung der Kommission sollte es tatsächlich dem Markt überlassen bleiben, welche Häfen sich aufgrund ihrer vorhandenen Vorteile (Verbindungen zum Hinterland, Platzangebot, Kapazitäten usw.) weiterentwickeln werden.</p> <p>Selbstverständlich müssen die öffentlichen Behörden auf nationaler und europäischer Ebene Argumenten wie Zusammenhalt, regionale Entwicklung usw. Rechnung tragen.</p>

<p>6.11: Gesamtfolgenabschätzung über die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen.</p>	<p>Die in der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 vorgesehene Studie zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen wird bereits durchgeführt. Die Kommission möchte ferner darauf hinweisen, dass ihr Arbeitsprogramm für 2005 eine Mitteilung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Verkehr (nicht nur im Seeverkehr) und ihre Finanzierung vorsieht.</p>
<p>6.12: Schaffung der Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb sowohl zwischen den europäischen Häfen als auch innerhalb der einzelnen Häfen.</p>	<p>Die Kommission möchte hierzu daran erinnern, dass sie im Oktober 2004 den Vorschlag für eine Richtlinie über den Marktzugang für Hafendienste angenommen hat, der gegenwärtig von den Institutionen geprüft wird; einige der in diesem Vorschlag enthaltenen Maßnahmen werden dazu beitragen, die Transparenz der Geldströme in den europäischen Häfen zu verbessern. Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission, 2005 Leitlinien vorzulegen, mit denen die Rahmenbedingungen für staatliche Beihilfen zur Finanzierung der Häfen festgelegt werden.</p>

<p>32. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten KOM(2004) 532 endg. – EWSA 1637/2004 – Dezember 2004 GD ENV - Herr DIMAS</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA hält die Verwendung des Begriffs „humane Fangnormen“ für fragwürdig.</p> <p>Seiner Ansicht nach können die in dem Vorschlag enthaltenen Fangnormen nicht als „human“ definiert werden, da sie lediglich die Normen widerspiegeln, die in dem Übereinkommen über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation bzw. den Vereinigten Staaten (in Form einer vereinbarten Niederschrift abgeschlossen) enthalten sind. Die Normen des Übereinkommens wurden als weniger streng als bereits bestehende Tierschutznormen des Gemeinschaftsrechts eingestuft. Daher empfiehlt der Ausschuss, das Wort „human“ im Wortlaut der Endfassung der EU-Rechtsvorschriften durch einen besser geeigneten Begriff zu ersetzen.</p>	<p>Die Streichung des Begriffs „human“ könnte zu Inkonsistenzen mit dem Übereinkommen und der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 betreffend Tellereisen und humane Fangnormen führen.</p>
<p>Zu den Fallen ist der EWSA der Ansicht, dass ausschließlich Tötungsfallen mit sofortiger tödlicher Wirkung in Betracht gezogen werden sollten. Die in dem Vorschlag festgelegten Normen erfüllen eindeutig nicht die von der Gemeinschaft vereinbarten wissenschaftlichen Normen, die den sofortigen Tod oder einen maximal zulässigen Grenzwert von 30 Sekunden bis zum Eintritt des Todes empfehlen. Nach dem Dafürhalten des EWSA sollten Fallen zum Ertränken von Tieren verboten werden, da sie eine grausame Tötungsmethode darstellen.</p>	<p>Tötungsfallen mit sofortiger tödlicher Wirkung sind unrealistisch. Die Grenzwerte in dem Richtlinienentwurf und in dem Übereinkommen stützen sich auf gründliche wissenschaftliche Studien.</p>

<p>Der EWSA stellt fest, dass der Vorschlag zwar Bestimmungen über die Prüfung von Fallen enthält, aber eine wissenschaftliche Grundlage dafür fehlt, auf Ergebnissen von Gehegeprüfungen beruhende Parameter auf wild lebende Tiere anzuwenden. Daher empfiehlt der EWSA, das Verwenden von Tieren für die Durchführung von Prüfungen zu verbieten und stattdessen auf die bereits verfügbare Computersimulation zurückzugreifen.</p>	<p>Die Kommission teilt die Auffassung, dass alternative Prüfmethoden gefördert werden sollten. Die Forderung, sämtliche Prüfungen unter Verwendung lebender Tiere durch Computersimulationsprogramme zu ersetzen, ist jedoch unrealistisch. Derzeit stehen nicht für alle europäischen Tierarten, die im Vorschlag aufgeführt werden, Computersimulationsprogramme zur Verfügung.</p>
<p>Der EWSA ist der Meinung, dass mit den meisten Ausnahmeregelungen des Vorschlags den beteiligten Akteuren die Möglichkeit gegeben wird, die Rechtsvorschriften vollständig zu umgehen. Die Anwendung der möglichen Ausnahmeregelungen könnte den Zweck des Vorschlags vollkommen untergraben. Daher empfiehlt der EWSA, nur Ausnahmeregelungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit sowie die menschliche Gesundheit und die Tiergesundheit in Betracht zu ziehen.</p>	<p>Eine Streichung von Ausnahmeregelungen könnte dazu führen, dass die Fangnormen abgeschwächt werden müssen.</p>
<p>Für den Fall, dass ein gefangenes Tier getötet wird, regt der EWSA an, dass die Tötungsmethode nach Möglichkeit gemäß den geltenden Tierschutzvorschriften geregelt werden sollte.</p>	<p>Die Kommission ist bereit, entsprechende Vorschriften zu prüfen.</p>

<p>33. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – „Der Europäische Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004-2010“ KOM(2004) 416 endg. – EWSA 1636/2004 – Dezember 2004 GD ENV/SANCO/RTD/JRC – Herr DIMAS, Herr KYPRIANOU, Herr POTOČNIK</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>1.2 – erster Aufzählungspunkt: Feststellung der schon heute nutzbaren Möglichkeiten zur Ausrichtung der spezifischen Forschungsprogramme in diesem Bereich sowie der im Aktionsprogramm zum Gesundheitswesen und im Gemeinschaftsprogramm zum Umweltschutz vorgesehenen Maßnahmen auf die festgelegten Ziele.</p>	<p>Die im Rahmen des Aktionsprogramms zum Gesundheitswesen eingeleiteten umweltbezogenen Maßnahmen stehen vollkommen im Einklang mit den Prioritäten und den Planungsvorgaben des Aktionsplans. Die Durchführung der Forschungsmaßnahmen wird in die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu verschiedenen Schwerpunktbereichen des 6. Forschungsrahmenprogramms einbezogen. Die GFS hat ebenso wie die GD ENV begonnen, die Vorgaben des Aktionsplans in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen.</p>
<p>1.2 – zweiter Aufzählungspunkt: In der soeben begonnenen Debatte zum 7. Rahmenprogramm sollte die Gesundheits- und Umweltproblematik von Anfang an als prioritär eingestuft werden, ebenso in der künftigen Debatte über das neue Aktionsprogramm zum Gesundheitswesen.</p>	<p>Die Umwelt- und Gesundheitsforschung wird einer der Diskussionspunkte zum 7. RP sein. Die Kommission wird diesen Punkt in ihre Überlegungen zu den Prioritäten für künftige Gesundheitsprogramme einbeziehen.</p>
<p>1.2 – dritter Aufzählungspunkt: Festlegung der Finanzmittel, die im Rahmen dieser Programme für die drei großen, als prioritär eingestuften Ziele und die 13 Aktionen zu bestimmen sind.</p>	<p>Die Kommission wird diesen Punkt soweit möglich berücksichtigen. Was die Forschungsmaßnahmen betrifft, ist es für detaillierte Informationen noch zu früh, da die Maßnahmen durch die offenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt werden.</p>
<p>1.2 – sechster Aufzählungspunkt: Genauere Festlegung der Zuständigkeiten und Aufgaben der betroffenen Behörden und Aufzeigen wirksamer Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Koordinierung der Aktionen und der dafür vorgesehenen Ressourcen.</p>	<p>Die Kommission wird diesen Punkt bei der Durchführung des Aktionsplans soweit irgend möglich berücksichtigen und sich insbesondere mit den Mitgliedstaaten abstimmen.</p>

<p>1.3: Der EWSA fordert zu einer weiteren Anstrengung auf, um festzustellen, welche konkreten Schritte erforderlich sind, um einen vorwiegend kognitiven Ansatz zu überwinden und einen wirklichen Aktionsplan mit genauen, nach Möglichkeit quantifizierten Zielen vorzulegen, und fordert die Kommission auf, die Umsetzung des Plans und die Festlegung der Ziele und Aktionen zu beschleunigen, die insbesondere für den zweiten Zeitraum des Plans gelten.</p>	<p>Die Kommission wird diesen Punkt soweit irgend möglich berücksichtigen.</p>
<p>3.6: Der EWSA spricht sich dafür aus, zwei Zwischenbewertungen vorzunehmen, eine 2006 und eine 2008.</p>	<p>Der Aktionsplan sieht eine förmliche Zwischenbewertung im Jahr 2007 vor. Soweit möglich soll regelmäßig über die Durchführung des Aktionsplans informiert werden.</p>
<p>4.1.2.1: Der EWSA empfiehlt, auf der Grundlage der Arbeiten der verschiedenen bisher eingesetzten fachlichen Arbeitsgruppen die prioritären Bereiche und die optimalen Modalitäten der Koordinierung zwischen spezialisierten Zentren festzulegen, um bei Maßnahmen zur „Biokontrolle“ optimale Ergebnisse zu erzielen.</p>	<p>Die Kommission strebt dies ebenfalls an und untersucht, ob und inwieweit Human-Biomonitoring auf Artikel 169 EG-Vertrag gestützt werden kann.</p>
<p>4.1.3: Der EWSA fordert die Kommission auf, sich ihrerseits mit geeigneteren Koordinierungsstrukturen auszustatten und wirksamere Instrumente zur Förderung dieses Prozesses vorzuschlagen.</p>	<p>Die Kommission wird diesen Punkt soweit irgend möglich berücksichtigen. Die Möglichkeiten des ERA-NET auf dem Gebiet der nationalen Forschungsprogramme zu Umwelt und Gesundheit werden derzeit untersucht.</p>

<p>34. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Gemeinschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa der Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich für Forschungszwecke innerhalb der Europäischen Union bewegen KOM(2004) 178 endg. - EWSA 1434/2004 – Oktober 2004 GD JLS – Herr FRATTINI</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Die von der Kommission empfohlene kontrollierte Öffnung der Kanäle für die legale Einwanderung anhand bestimmter Parameter und Kategorien von Einwanderern ist zu begrüßen. Allerdings müssen diese Kriterien unzweideutig und präzise festgelegt werden. Einige der zugelassenen Migranten werden möglicherweise Asyl und Schutz nach der Genfer Konvention von 1951 benötigen. Neben ihrer Zulassung als Einwanderer werden sie bei ihrer Einreise möglicherweise zugleich auch den Flüchtlingsstatus beantragen. Der EWSA kann verstehen, dass die Kommission bezüglich dieser Fragen zu diesem Zeitpunkt keine klare Aussage machen kann, würde es aber begrüßen, wenn diese Fragen in nächster Zukunft geregelt würden.</p>	<p>Die Kommission wird sich mit den vom EWSA aufgeworfenen Fragen befassen. Sie möchte jedoch gleichzeitig daran erinnern, dass für die Asylpolitik und die Einwanderungspolitik nicht dieselben Kriterien gelten und dass ihnen nicht dieselbe Philosophie zugrunde liegt; daher sollten sie nicht miteinander vermengt werden.</p>

<p>Mit der Beschränkung bezüglich des Zwecks der Zulassung ist der EWSA nicht einverstanden. Es gibt nämlich durchaus Fälle, in denen Personen die Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung als Forscher erfüllen, wie in der Richtlinie vorgesehen, aber der ursprüngliche Zweck ihrer Zulassung zu einem Mitgliedstaat nicht die Durchführung eines Forschungsprojekts ist.</p>	<p>Die Kommission versteht die Bedenken des EWSA, legt jedoch Wert darauf, dass Gegenstand des Richtlinienvorschlags ein beschleunigtes Zulassungsverfahren für Forscher ist, die in die Europäische Union einreisen möchten, um in einem Mitgliedstaat ein Forschungsprojekt durchzuführen. Die Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels können nicht nur im Herkunftsland gestellt werden, sondern auch auf dem Gebiet der EU, sofern der Forscher sich dort rechtmäßig aufhält.</p>
<p>Solche Forscher haben möglicherweise bereits eine Qualifikation in der EU erworben und suchen einen entsprechenden Arbeitsplatz.</p>	<p>Die Möglichkeit, zugunsten der Forscher von diesen beiden Bedingungen abzuweichen, ist vorgesehen. Im Übrigen hindern die europäischen Rechtsvorschriften die Mitgliedstaaten nicht daran, Studierenden aus Drittländern zu gestatten, gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine zu Studienzwecken erteilte Aufenthaltserlaubnis durch eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Tätigkeit (in diesem besonderen Fall einer Forschungstätigkeit) zu ersetzen.</p>

<p>39. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsbehörde und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik</p> <p>KOM(2004) 289 endg. – EWSA 1635/2004 – Dezember 2004 GD FISH – Herr BORG</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>2.13 Das Kernstück der Behörde, das in Artikel 25 des Kommissionsvorschlags definiert wird, ist - wie in jedem öffentlichen oder privaten Unternehmen - der Verwaltungsrat. Der Ausschuss sieht die übermäßige Abhängigkeit dieses Verwaltungsrats von der Kommission mit Besorgnis, denn diese verfügt über zehn Stimmen gegenüber je nur einer Stimme pro Mitgliedstaat, dessen Schiffe Fischereitätigkeiten zur Nutzung lebender Meeresschätze ausüben. Gemeinsam würden die Mitgliedstaaten über maximal 20 Stimmen verfügen, weshalb es für die Kommission leicht sein wird, ihre Entscheidungen durchzusetzen. Nach Ansicht des Ausschusses sollte jeder Vertreter der Europäischen Kommission, wie die übrigen Vertreter auch, nur über eine Stimme verfügen.</p>	<p>Die Kommission lehnt den Vorschlag des EWSA ab. Das Gewicht der Vertretung der Kommission trägt den spezifischen Eigenschaften dieses Gremiums Rechnung, das Kontrollfunktionen ausübt und im Einklang mit den Interessen der Gemeinschaft agieren muss.</p>
<p>2.14 Außerdem schlägt die Kommission vor, vier Vertreter der Fischwirtschaft zu Verwaltungsratsmitgliedern zu ernennen, die jedoch kein Stimmrecht haben sollen. Der Ausschuss hält die von der Kommission vorgeschlagene Zahl der Vertreter des Sektors für sehr gering; sie sollte auf mindestens acht erhöht und dabei ausdrücklich festgehalten werden, dass die Vertreter von den europäischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ernannt werden und Stimmrecht haben. Nach Auffassung des Ausschusses sollten in dem Verordnungsvorschlag die von den Vertretern der Fischwirtschaft zu erfüllenden Mindestkriterien festgelegt werden, damit sie dem Verwaltungsrat angehören können. Zudem sollte darin festgelegt werden, dass die Vertreter der Fischwirtschaft auch das Recht haben, Stellvertreter für den Verwaltungsrat zu benennen.</p>	<p>Die Kommission lehnt den Vorschlag des EWSA ab. Eine Begrenzung der Mitgliederzahl des Verwaltungsrats ist wichtig, um der Behörde ein zügiges und effizientes Arbeiten im Interesse der Gemeinschaft zu ermöglichen.</p>

<p>2.16 Artikel 27 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags eröffnet die Möglichkeit, die Vertreter der Fischwirtschaft bei der Behandlung von Fragen, die Vertraulichkeit erfordern oder bei denen ein Interessenkonflikt besteht, von den Sitzungen des Verwaltungsrats auszuschließen. Der Ausschuss schlägt vor, diesen Absatz zu streichen, da er in der Praxis die Teilnahme der Vertreter der Fischwirtschaft an den Sitzungen des Verwaltungsrats stark einschränken würde.</p>	<p>Die Kommission lehnt den Vorschlag des EWSA ab. Der Verwaltungsrat muss die Möglichkeit haben, bestimmte Tagesordnungspunkte, die Vertraulichkeit erfordern oder bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in Abwesenheit der Vertreter der Fischwirtschaft zu behandeln.</p>
---	--

<p>41. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG und der Richtlinien 98/78/EG und 2002/82/EG KOM(2004) 273 endg. – EWSA 1423/2004 – Oktober 2004 GD MARKT – Herr McCREEVY</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA nimmt positiv zum Kommissionsvorschlag Stellung, da seiner Ansicht nach mit der vollständigen Umsetzung der Richtlinie ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung und Stabilität der Rückversicherungsmärkte in der Europäischen Union geleistet wird.</p> <p>Der Ausschuss plädiert ferner für ein zügiges Gesetzgebungsverfahren und eine baldige Annahme des Vorschlags.</p>	<p>Die Kommission wird die positive Stellungnahme des EWSA berücksichtigen.</p>
<p>4. Solvabilitätsspanne in der Lebensrückversicherung</p> <p>Der Ausschuss schlägt vor, sich auch im Bereich der Lebensrückversicherung von der Solvabilitätsberechnung der Schadenrückversicherer leiten zu lassen (Art. 38 des Vorschlags).</p>	<p>Die Kommission stimmt diesem Vorschlag zu: Die Arbeiten im Rat zum Wesen der Lebensrückversicherungstätigkeiten machen es möglich, diesen Vorschlag aufzugreifen, da sich im Rat breite Zustimmung hierzu abzuzeichnen scheint. Auch der Berichterstatter des Europäischen Parlaments (Herr Skinner) würde den Vorschlag unterstützen.</p>
<p>5. Solvabilitätsspanne in der Schadenrückversicherung</p> <p>Der EWSA stimmt dem Vorschlag der Kommission zu, hält jedoch eine Erhöhung der Solvabilitätsanforderungen im Zuge des Lamfalussy-Verfahrens nicht für angemessen.</p>	<p>Die Kommission kann dem nicht zustimmen: Eine Anpassung der Solvenzanforderungen im Zuge des Lamfalussy-Verfahrens ist angemessen, um Vorschriften anzunehmen, die den Besonderheiten bestimmter Rückversicherungstätigkeiten und -verträge Rechnung tragen. Das Lamfalussy-Verfahren bietet die Möglichkeit, Studien durchzuführen und auf deren Grundlage angemessene Entscheidungen zu treffen.</p>

<p>6. Faktoren für Rückversicherung und Retrozession</p> <p>Der EWSA schlägt vor, den Abzug des in Rückversicherung oder Retrozession gegebenen Anteils bei der Berechnung der Solvabilität nicht auf 50 % zu begrenzen, sondern einen Abzug bis zu 100 % anzuerkennen.</p>	<p>Die Kommission kann dem nicht zustimmen: Der Rückversicherungs-Richtlinienvorschlag ist ein Fast-Track-Projekt und hält sich an den geltenden Rechtsrahmen für den Versicherungssektor. Eine Abweichung von der geltenden Regelung erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt, da dies eine wesentliche Modifizierung des aktuellen Rahmenwerks implizieren würde, das im Rahmen des Projekts „Solvency II“ überarbeitet werden soll.</p>
<p>7. Anlageregeln</p> <p>Der EWSA unterstützt den im Vorschlag der Kommission verankerten Ansatz für qualitative Aufsichtsregeln (Prudent-Person-Principle).</p>	<p>Die Kommission wird die positive Stellungnahme des EWSA berücksichtigen.</p>
<p>8. Übergangsregelungen, um den Rückversicherungsunternehmen die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie zu ermöglichen (Artikel 51).</p> <p>Der Ausschuss schließt sich dem Vorschlag der Kommission an und empfiehlt zu prüfen, ob weitere Übergangsregelungen erforderlich sind.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem zu: Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Verhandlungen weitere Übergangsfristen als notwendig erachtet werden, um die Umsetzung der durch die Richtlinie eingeführten Regelung zu ermöglichen, sofern und insoweit als sich dies als notwendig erweist.</p>

<p>42. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates KOM(2004) 177 endg. - EWSA 1648/2004 – Dezember 2004 GD MARKT - Herr McCREEVY</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG. Er ist der Auffassung, dass der Vorschlag nahezu alle wichtigen Bereiche der Abschlussprüfung umfasst.</p>	<p>Die Kommission nimmt die positive Bewertung ihres Richtlinienvorschlags durch den EWSA zur Kenntnis.</p>
<p>Der Ausschuss greift den von der Kommission in der Mitteilung zur Stärkung der Abschlussprüfung geäußerten Standpunkt wieder auf, dass die Haftung von Abschlussprüfern ein Mittel zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung darstellt⁴. Er vertritt jedoch nach wie vor die Ansicht⁵, dass die Haftung in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem der geprüften Gesellschaft und ihren Aktionären ggf. entstandenen Schaden stehen sollte, und begrüßt die Absicht der Kommission, die weitergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Regelungen zur Haftung von Abschlussprüfern zu untersuchen. Der Ausschuss ermutigt die Kommission, die von ihr dazu initiierten Studien zügig voranzutreiben.</p>	<p>Die Kommission wird die Bemerkungen und Anregungen des EWSA soweit möglich bei der Analyse der Haftung von Abschlussprüfern berücksichtigen.</p> <p>Sie beabsichtigt, umgehend eine Studie zu diesem Thema durchzuführen.</p>
<p>Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft ist nach Auffassung des Ausschusses von großer Bedeutung. Insofern wird der Vorschlag der Kommission, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft durch das Aufstellen von Grundsätzen sicherzustellen, vom</p>	<p>Die Kommission nimmt die positive Bewertung ihrer im Richtlinienvorschlag enthaltenen Anregungen zur Unabhängigkeit durch den EWSA zur Kenntnis.</p>

⁴ ABl. C 236/2-8 vom 2.10.2003, Textziffer 3.10.

⁵ Vergleiche Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10.12.2003 zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Stärkung der Abschlussprüfung in der EU“ (KOM(2003) 286 endg.) (2004/C 80/06); ABl. C 80/17-19 vom 30.3.2004, Textziffer 4.7.

Grundsatz her unterstützt.	
<p>Das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren zum Erlass von Durchführungsmaßnahmen und die Einrichtung des Regelungsausschusses „Abschlussprüfung“ werden befürwortet, sofern diese Durchführungsmaßnahmen nicht im Widerspruch zu den internationalen (Code of Ethics der International Federation of Accountants) oder europäischen (Empfehlung der Europäischen Kommission zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU vom 16.5.2002⁶) Verlautbarungen stehen.</p>	<p>Die Kommission nimmt die positive Bewertung ihres Richtlinienvorschlags durch den EWSA zur Kenntnis.</p> <p>Der Rat hat sich am 7. Dezember 2004 auf eine allgemeine Ausrichtung in Bezug auf den Richtlinienvorschlag verständigt und dabei anerkannt, dass die Berufsgrundsätze der IFAC und die Empfehlung der Kommission vom 16.5.2002 zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers unverzichtbare Dokumente darstellen; er hat sich ferner dafür ausgesprochen, in zwei Erwägungsgründen zu den Durchführungsmaßnahmen auf beide Dokumente Bezug zu nehmen.</p> <p>Die Kommission lehnt gleichwohl den allgemeinen Gedanken des EWSA ab, die Durchführungsmaßnahmen unter den Vorbehalt dieser beiden Dokumente zu stellen. Die Durchführungsmaßnahmen werden auf diese Weise zu sehr eingeeengt. Sie müssen jedoch nicht nur Raum für Fortschritte in Richtung einer Harmonisierung der Verfahrensweisen der Union in Bezug auf Berufsethos und Unabhängigkeit lassen, sondern auch für rasche und vorausschauende Reaktionen auf die Entwicklung der Verfahrensweisen der Geschäftswelt, was in manchen Fällen Maßnahmen zur Folge haben könnte, die über die derzeitigen Verlautbarungen hinausgehen.</p>

6

ABl. L 191 vom 19. Juli 2002.

<p>Das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren zur Anerkennung der internationalen Prüfungsgrundsätze (International Standards on Auditing – ISA) wird vom EWSA im Grundsatz unterstützt. Allerdings setzt die Entwicklung von international anerkannten Prüfungsgrundsätzen die Beachtung der Interessen aller beteiligten Parteien und der Öffentlichkeit im Rahmen eines transparenten Standardsetzungsverfahrens („due process“) voraus. Deshalb muss die Kommission ihre Vorschläge frühzeitig und nachdrücklich in den Standardisierungsprozess einbringen.</p>	<p>Die Kommission misst der Qualität des „due process“ zur Ausarbeitung der Prüfungsgrundsätze größte Bedeutung bei. Dies umfasst insbesondere die Governance der internationalen Standardisierungsorganisationen, ihre Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihre Finanzierung. Das für den Binnenmarkt zuständige Kommissionsmitglied, Herr McCreevy, hat in seiner Rede vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments am 1. Februar 2005 die Wege zu Verbesserungen bei diesen Aspekten aufgezeigt.</p>
<p>Es wird positiv bewertet, dass die Kommission Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit vorschlägt.</p>	<p>Die Kommission nimmt die positive Bewertung ihrer Vorschläge für Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit durch den EWSA zur Kenntnis.</p>

<p>Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass Prüfer aus Drittländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zugelassen werden können, sofern diese bestimmte Nachweise erbringen. Voraussetzung für eine Kooperation mit Drittstaaten ist die Gleichwertigkeit des Aufsichtssystems des Drittstaates mit dem europäischen Aufsichtssystem. Dabei soll die Gleichwertigkeit von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten beurteilt und von der Kommission nach dem Verfahren zum Erlass von Durchführungsmaßnahmen festgestellt werden. Dabei geht der Ausschuss davon aus, dass die Berufsausübung durch Abschlussprüfer aus Drittstaaten von den gleichen Zulassungsvoraussetzungen abhängig ist wie bei Abschlussprüfern aus Mitgliedstaaten der EU.</p>	<p>Die Kommission wird die Bemerkungen und Anregungen des EWSA zu den Voraussetzungen für die Zulassung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten durch die Mitgliedstaaten soweit möglich berücksichtigen. Die Kommission unterstützt ein Modell, dem zufolge ein Abschlussprüfer aus einem Drittstaat, der nachweist, dass er eine Ausbildung absolviert und Qualifikationen erworben hat, die der Ausbildung und den Abschlüssen in der EU gleichwertig sind, lediglich die Eignungsprüfungen ablegen muss, die auch zugelassenen Abschlussprüfern aus der EU auferlegt werden, die ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ursprünglich zugelassen wurden, ausüben möchten. Damit unterstützt die Kommission die Aufhebung jedweder diskriminierender Bestimmung, aufgrund deren Abschlussprüfer aus Drittstaaten das gesamte Zulassungsverfahren einschließlich der Ausbildung in einem Mitgliedstaat absolviert haben müssen, um in diesem Mitgliedstaat zugelassen zu werden.</p> <p>Die Kommission hat jedoch nicht die Absicht, im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen selbst eine Bewertung der Ausbildungsgänge und Abschlüsse von Drittstaaten vorzunehmen; stattdessen möchte sie jedem Mitgliedstaat völlige Freiheit lassen, seine Vorrechte auf diesem Gebiet auszuüben.</p>
<p>Diese Zusammenarbeit betrifft insbesondere die Vereinigten Staaten. Ob das vorgeschlagene Modell zur internationalen Zusammenarbeit allen Aspekten ausreichend Rechnung trägt, ist nicht abschließend zu beantworten. So bedarf es nach Ansicht des Ausschusses einer weiteren Erörterung durch die Kommission, welche Akzeptanz das vorgeschlagene Modell insbesondere durch die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten findet.</p>	<p>Die Kommission wird die Bemerkungen und Anregungen des EWSA zur Zusammenarbeit mit Drittstaaten und insbesondere mit den Vereinigten Staaten soweit möglich berücksichtigen.</p>

52. Studie über die Zusammenhänge zwischen legaler und illegaler Migration KOM(2004) 412 endg. - EWSA 1642/2004 – Dezember 2004 GD JLS – Herr FRATTINI	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Der EWSA teilt nicht die Auffassung der Kommission, dass „der einzige kohärente Ansatz beim Umgang mit illegal aufhältigen Personen darin [besteht], sicherzustellen, dass sie in ihr Herkunftsland zurückkehren“. [...] Der EWSA hat seine Haltung bereits in der Stellungnahme zum „Grünbuch über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen“ und in der Stellungnahme über einen offenen Koordinierungsmechanismus für die Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen im Rahmen der Migrationspolitik deutlich gemacht: „... kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass es ein Fehler wäre, in der zwangsweisen Rückkehr das wichtigste Mittel zu sehen, über das die EU im Umgang mit den Einwanderern, die sich derzeit in den Mitgliedstaaten 'ohne Papiere' aufhalten, verfügt. Vielmehr ist ein globaler Politikansatz erforderlich, der sowohl Rückführungsmaßnahmen als auch Legalisierungsmaßnahmen umfasst“. [...]</p>	<p>Die Kommission ist überzeugt, dass eine umfassende Migrationspolitik sämtliche Aspekte dieser Frage erfassen muss. Die Rückkehrpolitik ist wesentlicher Bestandteil einer europäischen Politik auf dem Gebiet der illegalen Migration und ein wichtiger Aspekt, dem bei der Festlegung einer Gemeinschaftspolitik zur legalen Migration Rechnung getragen werden muss.</p> <p>Legalisierungsmaßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, da es bisher noch keine Abstimmung oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für diesen Bereich gibt. Die Kommission hat hierzu in ihrer Studie Vorschläge gemacht und ist der Auffassung, dass die Diskussionen mit den Mitgliedstaaten über dieses Thema fortgesetzt werden müssen.</p>
<p>Der Ausschuss möchte weiterhin zusammen mit den anderen Gemeinschaftsinstitutionen aktiv darauf hinwirken, dass die Ziele von Tampere erreicht und eine geeignete gemeinsame Zuwanderungspolitik und harmonisierte Rechtsvorschriften angewandt werden. Zu diesem Zweck wird der EWSA in Zusammenarbeit mit der Kommission, den Sozialpartnern und den Organisationen der Zivilgesellschaft ein ständiges Instrument (noch festzulegen: Beobachtungsstelle, jährliche Konferenz ...) einrichten.</p>	<p>Die Kommission wird alle konkreten Vorschläge, die der EWSA ihr hierzu unterbreiten möchte, sorgfältig prüfen.</p>

Erneut fordert der EWSA den Rat und die Kommission auf, sich mit der Frage der Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu befassen, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.

Die Kommission wird diesen Vorschlag des EWSA prüfen. Wie bereits in der Antwort auf die Initiativstellungnahme des EWSA (EWSA 960/2004) vom Juli 2004 hervorgehoben, wirft die Konvention jedoch ein besonderes Problem auf: Sie enthält keine klare Unterscheidung zwischen Wanderarbeitnehmern mit rechtmäßigem und mit unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus.

C. STELLUNGNAHMEN MIT ANDERER ANTWORT

a) Einigung zwischen Kommission und EWSA

<p>14. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen KOM(2004) 279 endg. – EWSA 1641/2004 – Dezember 2004 GD EMPL - Herr ŠPIDLA</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3. Der EWSA unterstützt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlos und ohne Änderungswünsche.</p>	<p>Die Kommission wird die positive Stellungnahme des EWSA berücksichtigen.</p>
<p>4.1 Der Ausschuss unterstreicht die Bedeutung des Austauschs vorbildlicher Verfahrensweisen und des sozialen Dialogs und hebt die Rolle der Sozialpartner in diesem Zusammenhang hervor.</p>	<p>Die Kommission teilt die Auffassung des EWSA, dass ein aktiver sozialer Dialog auf dem Gebiet der Chancengleichheit unerlässlich ist, wenn man konkrete Resultate erzielen will. Sie begrüßt ferner, dass das Arbeitsprogramm der Sozialpartner entsprechende Aktivitäten enthält.</p>
<p>4.2 Der EWSA bittet die Kommission, die Mitgliedstaaten aufzufordern, einen Leitfaden mit den wichtigsten Aspekten der europäischen Gleichstellungsrichtlinien und deren Umsetzung in einzelstaatliches Recht zu erarbeiten.</p>	<p>Auch die Kommission strebt eine bessere Information der Öffentlichkeit über den Besitzstand an. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Kommission, in diesem Jahr ein Kompendium der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften herauszugeben. Im Übrigen bringt die GD MARKT (in Zusammenarbeit mit der GD EMPL) derzeit einen Leitfaden für die europäischen Bürger auf den neuesten Stand, in dem ihre aus dem Gemeinschaftsrecht abzuleitenden Rechte erläutert werden.</p>

<p>15. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Anhebung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitskräfte und des Erwerbsaustrittsalters KOM(2004) 146 endg. – EWSA 1649/2004 – Dezember 2004 GD EMPL - Herr Vladimír ŠPIDLA</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>6.1. und 6.2 Die Stellungnahme hebt die Notwendigkeit hervor, Strategien zum Thema Alterung mittels eines präventiven und das gesamte Erwerbsleben umfassenden Ansatzes zu fördern. Der Ausschuss unterstreicht die Notwendigkeit eines positiven Ansatzes in Bezug auf die älteren Arbeitnehmer und der Umsetzung einer entsprechenden Politik.</p>	<p>Die Kommission betrachtet dies als positiven Ansatz und ist überzeugt, dass er mit ihrem Vorschlag im Einklang steht, in dem die Notwendigkeit betont wird, umfassende nationale Strategien zum Thema Alterung zu entwickeln.</p>
<p>6.2 und 4.4.1 Der Ausschuss teilt die Analyse der speziellen Bedingungen, die auf dem Arbeitsmarkt gegeben sein müssen, um ein längeres Erwerbsleben zu ermöglichen.</p>	<p>Die Kommission teilt die Anliegen des EWSA hinsichtlich der Notwendigkeit von Maßnahmen angemessener Art und Qualität insbesondere in Bezug auf Vorruhestand, Altersteilzeit/flexible Arbeitszeitregelungen, Bedingungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz oder Arbeitsplatzqualität.</p>
<p>6.2.1 Der Ausschuss hebt die Notwendigkeit hervor, der Suche nach Mitteln und Wegen, die Mentalität der Unternehmer wie der Arbeitnehmer zu ändern und sie zu sensibilisieren, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.</p>	<p>Die Kommission schließt sich dieser Analyse an.</p>
<p>6.2.2 Der Ausschuss schlägt der Kommission vor, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine an die wichtigsten Akteure gerichtete Informationskampagne zu diesem Thema zu fördern.</p>	<p>Die Kommission begrüßt diese Empfehlung, die mit dem Programm „Voneinander Lernen“ der Europäischen Beschäftigungsstrategie steht.</p>
<p>6.3.1 Alle Maßnahmen, die zur Umsetzung der Beschlüsse von Stockholm oder Barcelona getroffen werden, sollten ausschließlich dazu führen, ältere Arbeitnehmer an ihrer Arbeitsstelle zu halten oder sie wieder in Lohn und Brot zu bringen. Darüber hinaus hält es der EWSA für sinnvoll, dem aktiven Altern in der neuen sozialpolitischen Agenda Priorität einzuräumen.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem zu.</p>
<p>6.3.2 und 4.4.3 Der EWSA hebt als notwendig hervor, eine Anhebung der Beschäftigungsquote von Jugendlichen und Frauen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen.</p>	<p>Die Kommission stimmt dieser Analyse im Hinblick auf die Verwirklichung der Lissabon-Ziele zu.</p>

<p>6.3.3 und 4.3.5 Die berufliche Bildung und die lebensbegleitende Aus- und Fortbildung müssen Teil der Karriereplanung von Erwerbstätigen werden und in allen Altersgruppen muss ausreichend Motivation zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen vorhanden sein.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Empfehlung des EWSA, die mit der Mitteilung in Einklang steht.</p>
<p>6.3.4 und 4.4.1 Die Einstellung von Arbeitnehmern muss im Mittelpunkt stehen und alle Formen von Diskriminierung wegen des Alters müssen bekämpft werden.</p>	<p>Die Kommission teilt die Anliegen des EWSA.</p>
<p>6.3.6 und 4.4.4 Der soziale Dialog und insbesondere die Tarifverhandlungen müssen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene intensiviert werden.</p>	<p>Die Kommission teilt die Anliegen des EWSA, was die Stärkung der Rolle der Sozialpartner betrifft.</p>
	<p>Diese Stellungnahme leistet einen konstruktiven Beitrag zu dem behandelten Bereich. Der EWSA unterstützt den Vorschlag der Kommission zur Anhebung der Erwerbsbeteiligung und des durchschnittlichen Erwerbsaustrittsalters, der mit den Zielen von Stockholm und Barcelona im Einklang steht, sowie die wichtigsten politischen Botschaften der Mitteilung; er spricht ferner Empfehlungen aus, die mit den politischen Prioritäten der Mitteilung übereinstimmen.</p>

44. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds betreffend die Verlängerung der Dauer des Programms PEACE und die Bereitstellung neuer Verpflichtungsermächtigungen
KOM(2004) 631 endg. – EWSA 1653/2004 – Dezember 2004
GD REGIO – Frau HÜBNER

Die Kommission ist mit der Stellungnahme des Berichterstatters vollkommen zufrieden und hat ihr nichts hinzuzufügen.

45. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren
KOM(2004) 227 endg. – EWSA 1441/2004 – Oktober 2004
GD TAXUD - Herr KOVÁCS

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
4.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt die Vorschläge der Kommission in diesem komplexen, sensiblen Bereich.	Die Kommission begrüßt die Unterstützung des EWSA für ihren Vorschlag.

49. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/328/EWG hinsichtlich der Lagerung von Samen von Rindern für den innergemeinschaftlichen Handel
KOM(2004) 563 endg. – EWSA 1638 – Dezember 2004
GD SANCO – Herr KYPRIANOU

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der Ausschuss regt eine Umformulierung an, um klarzustellen, dass in „Samendepots“ lediglich Samen gelagert werden können und dass die Gewinnung und Behandlung von Rindersamen den „Besamungsstationen“ vorbehalten ist.	Die Kommission stimmt zu, dass zur Klarstellung eine Umformulierung gemäß dem EWSA-Vorschlag in Betracht gezogen werden könnte, wobei die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Absatz b) der Richtlinie 88/407/EWG zu berücksichtigen wären.

b) **Stellungnahmen, zu denen die Kommission einige Bemerkungen formuliert**

<p>1. Die Durchführung der Lissabon-Strategie verbessern Befassung des Europäischen Rates – EWSA 1438/2004 – Oktober 2004 SG – Präsident BARROSO</p>	
<p><u>Allgemeine Bemerkung:</u> Im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates anlässlich seiner Frühjahrstagung 2004 nahm die Kommission die Überlegungen und Vorbereitungsarbeiten für die Halbzeitbewertung der Lissabon-Strategie auf. Entsprechend dem vom Europäischen Rat auf seiner Frühjahrstagung 2004 erteilten Auftrag legte die Hochrangige Sachverständigengruppe unter dem Vorsitz von Herrn Kok der Kommission im November 2004 ihre Schlussfolgerungen und Empfehlungen vor, wie der Strategie neuer Schwung verliehen und ihre Umsetzung verbessert werden könnte.</p> <p>Parallel dazu fand eine breite Konsultation statt, und die daraus gewonnenen Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer wichtiger Akteure sind in den Vorschlag der Kommission vom 2. Februar 2005 eingeflossen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission die Stellungnahme des EWSA begrüßt; sie enthält eine wertvolle Analyse der Funktionsweise der Strategie in den vergangenen fünf Jahren sowie überaus nützliche Vorschläge, wie ihre Umsetzung verbessert werden kann.</p> <p>Die in der Stellungnahme enthaltenen „Vorschläge für Prioritäten“ (Kapitel 8) sowie die „Voraussetzungen für eine wirksame Umsetzung der Lissabon-Strategie“ (Kapitel 7) stimmen weitgehend mit dem Gedanken überein, eine Partnerschaft für Wachstum und Arbeitsplätze ins Leben zu rufen, mit den Handlungsschwerpunkten und den Vorschlägen für eine neue „Governance“, die die Kommission in ihrer Mitteilung vom 2. Februar 2005 „Zusammenarbeit für Wachstum und Arbeitsplätze – Ein Neubeginn für die Strategie von Lissabon“ (KOM(2005) 24) vorgelegt hat.</p> <p>Im Folgenden werden einige maßgebliche Bezüge zwischen den Vorschlägen für Prioritäten (Kapitel 8 der EWSA-Stellungnahme) und der Mitteilung der Kommission und dem zugehörigen Entwurf für einen Lissabon-Aktionsplan (SEC 2005 (192)) hergestellt und genauer erläutert.</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>8.1.1. Die Regierungen der Mitgliedstaaten sollten deutlicher und aktiver als bisher Verantwortung für die Umsetzung des Arbeitsprogramms der Lissabon-Strategie übernehmen. Es ist wichtig, dass sich die Regierungen der Mitgliedstaaten und die nationalen Parlamente die Strategie zu Eigen machen. Die Mitgliedstaaten sollten klare Pläne mit Zeitrahmen für die Durchführung der Maßnahmen vorlegen, die sie zur Umsetzung der auf den Lissabon-Folgetagungen vereinbarten Ziele jeweils vorschlagen.</p>	<p>Der Vorschlag der Kommission, eine Partnerschaft für Wachstum und Arbeitsplätze ins Leben zu rufen, gestützt auf einen Lissabon-Aktionsplan der Union und nationale Aktionsprogramme mit verbindlichen Verpflichtungen, sowie weitere konkrete Vorschläge zur Mobilisierung von Kräften, die den Wandel unterstützen, und für eine vereinfachte und gestraffte Umsetzung der Strategie sowie für ihre Überwachung stehen mit dieser ersten Priorität des EWSA im Einklang.</p>
<p>8.2.1 Der Stabilitäts- und Wachstumspakt muss zu einem Instrument für mehr Wachstum und höhere Produktivität werden und dabei die Stabilitätsziele auf ganze makroökonomische</p>	<p>Die Notwendigkeit, eine solide Verbindung zwischen der makroökonomischen Politik der Union und der Lissabon-Agenda herzustellen,</p>

<p>Zyklen und nicht nur einzelne Jahre beziehen. Zur Nachfragestimulierung brauchen wir einen spannungsfreien Mix der makroökonomischen Instrumente.</p> <p>8.2.2 Die EZB sollte die mittelbaren ökonomischen Auswirkungen ihrer Entscheidungen stärker berücksichtigen und im Rahmen der von Inflationseindämmung vorgegebenen Zwänge die Lissabon-Ziele aktiv unterstützen.</p>	<p>wird in der Mitteilung der Kommission hervorgehoben:</p> <p>„Die vorgeschlagenen Änderungen am Stabilitäts- und Wachstumspakt der Europäischen Union – das sind die haushaltspolitischen Vorgaben der EU für die Mitgliedstaaten – sollten unsere Wirtschaft weiter stabilisieren, aber auch dafür sorgen, dass die Mitgliedstaaten umfassend in der Lage sind, die Bedingungen für ein dauerhaftes Wachstum zu schaffen.“</p>
<p>8.2.4. Kohäsionspolitische Maßnahmen müssen so angelegt sein, dass sie Verbesserungen bei der Wettbewerbsfähigkeit aktiv verstärken, da diese wiederum dazu beitragen, die Einkommensunterschiede innerhalb der Gemeinschaft zu verringern. Im Rahmen der Kohäsionspolitik sollte auch definiert werden, welche Praktiken beim Einsatz staatlicher Beihilfen annehmbar sind.</p>	<p>In Kapitel 3.4 des Kommissionsvorschlags wird auf die Notwendigkeit einer stärkeren Verknüpfung zwischen der Kohäsionspolitik der EU und der Rolle der Strukturfonds bei der Umsetzung der Lissabon-Strategie hingewiesen (siehe Kasten hierzu). Der Kommissionsvorschlag sieht das Thema Überarbeitung der Beihilfavorschriften und Aufstellung neuer Leitlinien eher im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, den Zugang zu Risikokapital und öffentlichen Mitteln für FuE und Innovation zu erleichtern. Es wird jedoch Teil einer umfassenden Reform der Beihilfavorschriften sein, die 2005 eingeleitet werden soll und auch die staatliche Unterstützung im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik einbeziehen wird.</p>
<p>8.3.1 Besondere Aufmerksamkeit muss dem Programm zur Umsetzung des Binnenmarkts gelten, der nunmehr auf 25 Mitgliedstaaten angewachsen ist. Die Kommission sollte einen detaillierten Bericht über die noch ausstehenden Binnenmarktthemen in die jährliche Bewertung der Lissabon-Strategie aufnehmen.</p> <p>8.3.2 Folgende Maßnahmen für den Binnenmarkt sind überfällig und müssen unverzüglich ergriffen werden: die Verordnung zur Abschaffung der Doppelbesteuerung innerhalb des Binnenmarkts; ein kurzfristig verfügbares, einfaches, wirksames und erschwingliches Gemeinschaftspatent; erneute Anstrengungen zur Vollendung eines echten und ausgewogenen Binnenmarkts für</p>	<p>Die notwendige Vollendung des Binnenmarkts ist eine zentrale Priorität des Kommissionsvorschlags zur Halbzeitbewertung; hierzu zählen als notwendige Maßnahmen die Annahme des Gemeinschaftspatents, die Ausweitung des Binnenmarkts auf den Dienstleistungssektor und die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Steuersysteme zu verbessern, damit der Binnenmarkt besser funktioniert und die Hindernisse und der Verwaltungsaufwand für Unternehmer abgebaut werden können.</p>

Dienstleistungen.	
<p>8.4.1. Die Europäische Investitionsbank (EIB) und der Europäische Investitionsfonds (EIF) sollten in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten verstärkt innovative Investitionsvorhaben und Programme sowohl öffentlicher als auch privater Träger ermitteln, vorrangig fördern und strukturieren. Der EIF sollte auch weiterhin die Frage angehen, dass Europa ein hohes Wachstum und innovative KMU braucht, und dem Rechnung tragen, insbesondere durch die Bereitstellung von Risikokapital und Krediten an KMU und durch eine stärkere Förderung der Möglichkeiten der Finanzierung durch die EIB.</p>	<p>Im Kommissionsentwurf für einen Aktionsplan wird Innovation als wichtigster bestimmender Faktor für das Produktivitätswachstum anerkannt. Der entsprechende zentrale Politikbereich (Nr. 6 im Aktionsplanentwurf) stellt insbesondere Maßnahmen in den Vordergrund, mit denen der Zugang zu Finanzmitteln für innovative Unternehmen, vor allem KMU, erleichtert werden soll, und hebt die wichtige Rolle der EIB in diesem Zusammenhang hervor.</p>
<p>8.5. Neugestaltung der Sozialpolitik.</p>	<p>Der Kommissionsvorschlag hebt hervor: „die Hebung des Beschäftigungsniveaus bleibt das Mittel der Wahl für Wachstum und Volkswirtschaften ohne soziale Ausgrenzung“. Der zentrale Politikbereich 8 des Aktionsplanentwurfs befasst sich mit den meisten der Themen, die unter Punkt 8.5 der EWSA-Stellungnahme angesprochen werden.</p>
<p>8.6. Förderung von Forschungspartnerschaften zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor.</p>	<p>Die Vorschläge des EWSA zu diesem Bereich finden ihre Entsprechung im Abschnitt „Wissen und Innovation für Wachstum“ der Kommissionsmitteilung und insbesondere in dem Hinweis, dass mehr und gezieltere Investitionen in Forschung und Entwicklung erforderlich sind. Die Mobilisierung der Wirtschaft u. a. durch die Förderung von Partnerschaften des öffentlichen und privaten Sektors, ist ein entscheidender Faktor für das Erreichen der Zielvorgabe 3 % für FuE-Ausgaben. Der Vorschlag zur Gründung eines Europäischen Forschungsrats wird unterstützt.</p>

<p>8.7. Aktiverer Umweltschutz.</p>	<p>Die notwendige Verstärkung der Förderung für Umweltechnologien, um einen effizienteren Ressourcenverbrauch zu erreichen und einige dringende Umweltaufgaben in Angriff zu nehmen, gehört auch zu den Handlungsschwerpunkten, die von der Kommission aufgezeigt werden. Auf die Notwendigkeit, Öko-Innovationen vor allem im Verkehrs- und Energiebereich zu fördern, wird ausdrücklich hingewiesen. Ebenso wird anerkannt, dass die Lissabon-Strategie mit dem allumfassenden Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der anstehenden Überarbeitung der Strategie der EU für nachhaltige Entwicklung verknüpft werden muss.</p>
<p>8.8. Die Unterstützung der Unionsbürger einwerben.</p>	<p>Die Lissabon-Strategie „zu den Unionsbürgern zurückzuführen“, wie es der EWSA in seiner Stellungnahme nennt, ist auch ein zentrales Anliegen des Kommissionsvorschlags. Die Mobilisierung von Kräften, die den Wandel unterstützen, wird als entscheidend angesehen, wenn gewährleistet werden soll, dass aus Worten Taten werden. „Alle, die - gleich auf welcher Ebene - ein Interesse am Erfolg der Strategie von Lissabon haben, müssen in die Umsetzung dieser Reformen eingebunden werden“. Die Kommission macht konkrete Vorschläge, wie die Beteiligung der nationalen Parlamente am Reformprozess gefördert und die Rolle der Sozialpartner bei der Umsetzung (insbesondere im Rahmen der auf dem Dreiergipfel im März 2004 eingegangenen Partnerschaft für den Wandel) gestärkt werden können.</p>

<p>5. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Toluol und Trichlorbenzol (achtundzwanzigste Änderung der Richtlinie 76/769/EWG) KOM(2004) 320 endg. – EWSA 1424/2004 – Oktober 2004 GD ENTR – Herr VERHEUGEN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Weitere Verwendungen in geschlossenen Systemen sollten durch Anfügen des Wortlauts „oder in anderen geschlossenen Systemen, die keine Freisetzung in die Umwelt ermöglichen“ am Schluss der jeweiligen Beschränkung gestattet werden.</p>	<p>Die Kommission steht diesem Grundsatz wohlwollend gegenüber; allerdings müssen die Bedingungen für diese spezifischen Verwendungen noch näher untersucht werden.</p>
<p>Der EWSA bedauert es, dass ebenso wie bei früheren Änderungen der Richtlinie 76/769/EWG des Rates nicht miteinander in Beziehung stehende Stoffe in einem einzigen Text verknüpft werden, der möglicherweise immer wieder gezielt geändert werden muss, um den praktischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Dies ist nicht im Sinn einer guten, zeitgerechten und wirksamen Governance. Sollte dies das Ergebnis von Ressourcenknappheit in dieser letzten und kritischen Phase der Einigung auf spezifische Maßnahmen zur Risikobegrenzung sein, dann sollte dem schleunigst abgeholfen werden.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Beschränkungen müssen auf Grundlage der Risikobewertung erfolgen, die nach der geltenden Verordnung (EWG) Nr. 793/93 betreffend chemische Altstoffe durchgeführt wird. Auch die sozioökonomischen Auswirkungen und das Vorhandensein geeigneter Alternativen müssen in die Erwägungen einbezogen werden.</p>
<p>Der EWSA anerkennt die wichtige Rolle, die der Wissenschaftliche Ausschuss für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt in der Vergangenheit gespielt hat, und vertraut darauf, dass alles getan wird, damit er diese Funktion ungeachtet der jüngst angekündigten Änderungen in Struktur und Verantwortung der wissenschaftlichen Ausschüsse auch weiterhin wahrnehmen kann.</p>	<p>Dies entspricht dem derzeitigen Stand der Dinge.</p>

Der EWSA teilt die weithin geäußerten Bedenken hinsichtlich der Zeit, die die Bewertung dieser Stoffe im Rahmen des derzeitigen Systems in Anspruch nimmt. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsvorschriften für diese beiden Stoffe werden nahezu 11 Jahre vergangen sein. Nach dem Dafürhalten des EWSA sollten die Gründe für den langsamen Fortschritt – in Ergänzung zu anderen Vorschlägen wie REACH – deshalb unverzüglich bewertet werden.

Die Kommission könnte sich diesen Ausführungen anschließen, die vorgeschlagenen Beschränkungen müssen jedoch auf Grundlage der Risikobewertung erfolgen, die nach der geltenden Verordnung (EWG) Nr. 793/93 betreffend chemische Altstoffe durchgeführt wird. Auch die sozioökonomischen Auswirkungen und das Vorhandensein geeigneter Alternativen müssen in die Erwägungen einbezogen werden. In dem Verfahren wird keine Frist gesetzt. Mit REACH sollen die angesprochenen Schwächen hinsichtlich der für die Durchführung von Risikobewertungen und die Folgemaßnahmen benötigten Zeit behoben werden.

<p>6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe in Weichmacherölen und Reifen (Siebenundzwanzigste Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates) KOM(2004) 98 endg. – EWSA 1429/2004 – Oktober 2004 GD ENTR – Herr VERHEUGEN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Titel und der Wortlaut des Kommissionsvorschlags sollten im Einklang stehen mit dem Hauptziel, die Vermarktung und Verwendung von Ölen mit hohem PAK-Gehalt bei der Reifenherstellung bzw. von Reifen, die solche Öle enthalten, mit Beschränkungen zu belegen.</p>	<p>Der Titel steht im Einklang mit dem Hauptziel der vorgeschlagenen Vermarktungs- und Verwendungsbeschränkungen.</p>
<p>Die Beschränkungen für die Vermarktung und Verwendung von Ölen, die einen Anteil an DMSO-löslichen Substanzen nach IP-346 von mehr als 3 % aufweisen, sollten bei der Herstellung von Reifen zur Auflage gemacht werden. Alle Bezugnahmen auf BaP als Markersubstanz und sonstige einzelnen PAK sollten gestrichen werden.</p>	<p>Konsistenz zwischen der Prüfmethode IP-346 und dem Kommissionsvorschlag wird angestrebt. Allerdings sollten die Prüfmethoden vorzugsweise auf europäischer Ebene vom CEN oder von der ISO entwickelt werden (siehe Erwägungsgrund 8).</p>
<p>Es sollte ein internationales Standardtestverfahren für die Bestimmung der in Kautschukverbindungen, insbesondere Reifen, verwendeten Öle entwickelt werden.</p>	<p>Dies steht mit der Anregung einer ISO- oder CEN-Norm (siehe Erwägungsgrund 8 des Richtlinienvorschlags) im Einklang.</p>
<p>Es sollte entsprechend Zeit vorgesehen werden, damit die Kautschuk- und die Reifenindustrie ihre bereits angelaufenen Anstrengungen zur Umstellung ihrer Reifenmischungen vollenden können und die Ölindustrie die entsprechenden Investitionen tätigen und dann auch die erforderlichen Rohstoffe liefern kann. Aus heutiger Sicht wird angenommen, dass alle beteiligten Seiten diesen Anforderungen zum 1. Januar 2010 nachkommen können, und deswegen sollte dieser Termin als erste Fristvorgabe im Richtlinienvorschlag vorgesehen werden. Abweichungen bei Reifen für Rennwagen, Luftfahrzeuge und andere anspruchsvolle Endzwecke sollten im Einvernehmen mit den betreffenden maßgeblichen Akteuren festgelegt werden; angesichts der vorstehenden Ausführungen sind schwerlich irgendwelche messbaren</p>	<p>Der Kommissionsvorschlag trägt der gegenwärtigen Lage der Branche Rechnung und räumt einen angemessenen Zeitraum für die Anpassung an die neue Situation ein.</p>

Nutzeffekte dieser Korrekturen zu erkennen, ganz im Gegensatz zu den augenscheinlichen Risiken eines Untätigbleibens in diesem Bereich für alle betroffenen Seiten.	
---	--

7. Industrieller Wandel und staatliche Beihilfen im Stahlsektor Initiativstellungnahme – EWSA 1431/2004 – Oktober 2004 GD ENTR – Herr VERHEUGEN	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>1.4 Mit dieser Initiativstellungnahme wird am Beispiel der Stahlindustrie analysiert, wie sich staatliche Beihilfen auf einen notwendigen Strukturwandel auswirken können.</p>	<p>Die Kommission betrachtet es als einen guten Ansatz, die Stahlindustrie als Beispiel für die Analyse heranzuziehen, wie sich staatliche Beihilfen auf einen notwendigen Strukturwandel auswirken können, und gratuliert CCMI zur Ausarbeitung dieser Initiativstellungnahme.</p>
<p>4. Das aktuelle EU-Stahlbeihilfenregime ein Modell für internationale Beihilfe-Abkommen?</p>	<p>Die EU hat ihre Beihilfenvorschriften für den Stahlsektor als ausgewogenes Referenzdokument für die Bemühungen um ein multinationales Abkommen zum Abbau von Stahlsubventionen im Rahmen der OECD-Verhandlungen vorgeschlagen. Diese Vorschriften lassen nur eine sehr begrenzte Zahl von Beihilfen zu, beispielsweise für Forschung und Umweltschutz, die sich als förderlich für den sozialen, ökologischen und technologischen Fortschritt in der Stahlindustrie erwiesen haben, ohne die befürchteten Kapazitätssteigerungen zu verursachen.</p>
<p>5.4 Umso mehr ist darauf zu achten, dass im Zusammenhang mit dem Beitritt zehn respektive zwölf neuer EU-Mitgliedstaaten die eindeutigen Stahlbeihilferegulungen stringent befolgt werden und jeder Verstoß wie im Beispiel USS Kosice geahndet wird.</p>	<p>Die Herausforderungen, denen sich die Beitrittsländer und die neuen Mitgliedstaaten bei der Umstrukturierung ihrer Stahlindustrie stellen müssen, sind vergleichbar mit der Situation, der sich die bisherigen EU-Mitglieder früher gegenübersehen. Aus diesem Grund hat die Kommission für den Stahlsektor der Kandidatenländer Strukturmaßnahmen vorgeschlagen, die auf den Erfahrungen der Stahlindustrie in der EU aufbauen. Als Gegenleistung für gewährte Sonderbeihilfen wurden die Länder in den Europa-Abkommen der frühen 90er Jahre zu effizienten Umstrukturierungsmaßnahmen und einem Nachweis größerer Marktfähigkeit der bevorteilten Unternehmen verpflichtet. Damit ein freier und fairer Wettbewerb am Stahlmarkt der EU gewährleistet ist, sind die neuen Mitgliedstaaten durch die Beitrittsverträge gehalten, die bestehenden</p>

	<p>Wettbewerbsregeln der EU und die vertraglichen Verpflichtungen zu Produktivitätssteigerungen und zur Schließung ineffizienter Anlagen einzuhalten. Die Kommission unterzieht die Situation einer strengen Überwachung und erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht. Verstöße werden unverzüglich geahndet. So hat die Kommission beispielsweise gegenüber der Slowakei auf strikter Einhaltung der vereinbarten Stahlverpflichtungen bestanden. Die Beitrittsverträge mit Bulgarien und Rumänien verfolgen einen ähnlichen Ansatz zur Umstrukturierung der Stahlindustrie.</p>
<p>5.6 Die inzwischen unterbrochenen Verhandlungen innerhalb der OECD machen nur Sinn, wenn ein Ergebnis erreicht wird, das die gegenwärtige Situation nachhaltig verbessert.</p>	<p>Die Verhandlungen über ein weltweites Stahlsubventionsabkommen (SSA) werden von der EU nachdrücklich unterstützt. Ein solches Abkommen würde die Beihilfe-Disziplin auf multilateraler Basis wirksam verbessern, wäre durchsetzbar und würde dazu beitragen, ineffiziente Überkapazitäten abzubauen.</p> <p>Der für 2004 geplante Abschluss eines SSA, um die Angelegenheit der WTO zur offiziellen Beschlussfassung zu übergeben, wurde wegen der grundlegenden Meinungsverschiedenheiten verschoben, die zwischen der EU, den USA und den Entwicklungsländern zu Schlüsselfragen wie FuE und Umweltschutz sowie differenzierte Sonderregelungen für Entwicklungsländer bestehen. Andererseits kann die EU kein Abkommen unterzeichnen, das ihrem eigenen „Stahl-Subventionskodex“ widerspricht.</p> <p>Die letzte Sitzung des OECD-Stahlausschusses am 14. Januar 2005 in Paris ergab, dass die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Verhandlungen augenscheinlich noch nicht gegeben sind. Der Stellvertretende Generalsekretär der OECD wird die bilateralen Kontakte im Laufe des Jahres 2005 weiterentwickeln, um eine Grundlage für ein mögliches künftiges Abkommen zu finden.</p>

<p>13. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Modernisierung des Sozialschutzes für die Entwicklung einer hochwertigen, zugänglichen und zukunftsfähigen Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege: Unterstützung der einzelstaatlichen Strategien durch die „offene Koordinierungsmethode“ KOM(2004) 304 endg. – EWSA 1447/2004 – Oktober 2004 GD EMPL - Herr ŠPIDLA</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA bekräftigt seine uneingeschränkte Zustimmung zu den Maßnahmen der Kommission und den gemeinsamen Zielen für die Weiterentwicklung der Gesundheitssysteme, hofft jedoch, dass genauere gemeinsame Ziele festgelegt werden, die nicht zu viele Vorschriften enthalten.</p>	<p>Die Festlegung genauerer gemeinsamer Ziele im Rahmen der gestrafften offenen Koordinierungsmethode im Sozialschutz ist die Hauptaufgabe des Arbeitsprogramms 2005.</p>
<p>Eine bessere Zusammenarbeit, Integration und wechselseitige Unterstützung von Familien, professionellen Pflegekräften und medizinischem Personal sollten durch Empfehlungen zu konkreten Maßnahmen für eine solche Zusammenarbeit gestärkt werden.</p>	<p>Beispiele für bewährte Verfahren werden in den Erfahrungsaustausch im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode einfließen.</p>
<p>Der EWSA hebt die Bedeutung und Dringlichkeit von Ausbildungsmaßnahmen sowohl für die informelle Betreuung (durch Angehörige) als auch die professionellen Pflegekräfte hervor. Sie sollten durch Erfahrungsaustausche und die Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds unterstützt werden, um das Qualifikationsniveau anzuheben und dem Verlust von Pflegekräften vorzubeugen.</p>	<p>Der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützt Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für beide in der Pflege tätigen Personenkreise. Die Mitgliedstaaten tauschen sich regelmäßig und in „Voneinander Lernen“-Seminaren über vorbildliche Verfahren aus.</p>

<p>Der EWSA tritt energisch dafür ein, den neuen Mitgliedstaaten bei der Modernisierung der Infrastruktur ihrer Gesundheitssysteme besondere Unterstützung zukommen zu lassen.</p>	<p>Die operationellen Programme des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die neuen Mitgliedstaaten, die 2004 angelaufen sind, enthalten Maßnahmen zur Modernisierung der Infrastruktur, auch der Gesundheitssysteme, um Regionen mit Entwicklungsrückstand zu unterstützen.</p>
<p>Der EWSA geht in mehreren Punkten auf den Prozess der Aufstellung von Indikatoren bei der Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege ein.</p>	<p>Diese Standpunkte werden 2005 in den laufenden Arbeiten zu den Indikatoren berücksichtigt.</p>

<p>16. Beziehungen zwischen den Generationen Initiativstellungnahme – EWSA 1655/2004 – Dezember 2004 GD EMPL - Herr ŠPIDLA</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>„Es geht um die schrittweise Ausarbeitung eines neuen Paktes zwischen den Generationen in der Europäischen Union“.</p> <p>Die Überalterung der Bevölkerung stellt die Mitgliedstaaten vor komplexe Herausforderungen, die sie richtig einschätzen und mit möglichst großer Genauigkeit und Voraussicht bewältigen müssen. Die Beziehungen zwischen den Generationen und ihre wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Aspekte gehören sicherlich zu den Faktoren, die für den Zusammenhalt der Gesellschaft bestimmend sind. Die Mitgliedstaaten müssen eine „Politik der Lebensalter“ entwickeln und umsetzen, gestützt auf eine globale und systematische Gesamtstrategie, die darauf abzielt, langfristig den Zusammenhalt und die Solidarität der immer zahlreicheren Generationen, die in unserer Gesellschaft nebeneinander leben, zu fördern.</p> <p>Der EWSA bekräftigt in seiner Stellungnahme, dass es die Mitgliedstaaten bislang versäumt haben, die Herausforderungen der Bevölkerungsüberalterung vorherzusehen und angemessen darauf zu reagieren.</p>	<p>Die Kommission nimmt diese Initiativstellungnahme und die darin enthaltene allgemeine Zustimmung zu ihren derzeitigen – und potenziellen künftigen – Politiken zum Thema Überalterung der Bevölkerung (aktives Altern, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, offene Koordinierungsmethode im Sozialschutz) zur Kenntnis.</p> <p>Die Kommission stimmt mit der Einschätzung des EWSA voll und ganz überein, dass die Überalterung der Bevölkerung die Gesellschaften in Europa vor eine enorme politische Herausforderung stellt. Aus diesem Grund hat sie als integralen Bestandteil der Lissabon-Strategie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf EU-Ebene die Analyse der demografischen Trends und die Entwicklung angemessener Reaktionen der Politik im Rahmen der Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Haushalte, in Fragen der Beschäftigung, des Sozialschutzes und der nachhaltigen Entwicklung intensiviert.</p> <p>Die Kommission hat erste Schritte unternommen, um die meisten der in der EWSA-Stellungnahme hervorgehobenen Herausforderungen in Angriff zu nehmen, z. B. durch die Förderung des aktiven Alterns, die Heraufsetzung des tatsächlichen Renteneintrittsalters, eine stärkere Unabhängigkeit der Rentensysteme von demografischen Veränderungen bei gleichzeitiger Gewährleistung eines angemessenen Einkommens im Alter und den Einsatz für gesünderes Altern, gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle Altersgruppen und eine angemessene Qualität der Pflege für die Ältesten und Schwächsten.</p>

Unter anderem folgende Aspekte sollten näher untersucht werden: (a) Umfang, Bedeutung und Grenzen der Rolle und der Verantwortung, die den Familien in der künftigen Organisation der Gesellschaft zukommen soll (den Kindern, Erwachsenen, Eltern, Großeltern); (b) Generationenverträge und Solidarität zwischen den Generationen: Wie lassen sich unter Berücksichtigung der Zwänge und des Drucks der Gegenwart sowie der Ungeborenen, die noch nicht zu Worte kommen können, sozial und politisch gutverträgliche - d. h. der Zukunft Rechnung tragende - ausgewogene Entscheidungen treffen?

In seinen Empfehlungen beschränkt sich der Ausschuss auf Politiken, die darauf ausgerichtet sind, (1) vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu vermeiden und die Lebensarbeitszeit zu verlängern, und (2) die Altersstrukturen in Europa wieder ins Gleichgewicht bringen.

Zu dem ersten Punkt rügt der Ausschuss die unzulänglichen Anstrengungen seitens der Mitgliedstaaten und der Akteure auf dem Arbeitsmarkt, während die Initiativen und die Politik der Kommission positiv beurteilt werden.

Zum zweiten Punkt verweist die Stellungnahme „auf die äußerst alarmierenden (...) Auswirkungen (...), die die niedrigen Fruchtbarkeits- und Geburtenraten auf die Bevölkerungsstruktur der Europäischen Union haben werden“. Der EWSA vertritt folgende Auffassung: „Wird die Wiederherstellung einer ausgewogenen Altersstruktur in den europäischen Ländern als langfristiges Ziel erachtet, so folgt daraus, dass die Europäische Union in ihren Mitgliedstaaten mehr geburtenfördernde Maßnahmen treffen (...) muss“. Daher „sollten die EU-Organen die Mitgliedstaaten dazu anregen, im Rahmen ihrer Familienpolitiken langfristig auf die Wiederherstellung einer ausgewogenen Altersstruktur in den Mitgliedstaaten der

Darüber hinaus tangieren die Initiativen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Ziele, den Zugang zu Kinderbetreuung zu verbessern, im Rahmen der Beschäftigungsstrategie auch Fragen der Fruchtbarkeitsrate. Die explizite Forderung des EWSA nach *geburtenfördernden* Maßnahmen ist allerdings neu. Gleiches gilt für die Forderung nach einem *neuen Pakt zwischen den Generationen*.

Dies wird einer der Kernpunkte der sozialpolitischen Agenda der Kommission 2005-2010 und des geplanten Grünbuchs zur Bevölkerungsentwicklung sein.

Ein generationenübergreifender Ansatz wird als eine der Stützen der neuen sozialpolitischen Agenda hervorgehoben, wobei die Kommission ihre Absicht erklärt, ein Grünbuch herauszubringen, in dem die generationenübergreifende Dimension des demografischen Wandels analysiert wird, und zu einem Europäischen Pakt für die Jugend beizutragen.

Das Grünbuch wird eine breite Debatte über die Ursachen und Folgen der Überalterung der Bevölkerung einleiten und voraussichtlich der erste Schritt in einem Prozess sein, der dazu führen wird, dass Fragen der Geburtenraten im Rahmen der EU-Politik mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird.

<p>Union hinzuwirken“.</p> <p>Abschließend spricht sich der Ausschuss für eine öffentliche Debatte und für eine engere Zusammenarbeit der EU-Institutionen auf diesem Gebiet aus.</p>	<p>Die Kommission teilt die Auffassung, dass die EU-Institutionen eng zusammenarbeiten sollten, um politische Antworten auf die Überalterung der Bevölkerung zu finden.</p>
---	---

<p>18. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Vervollständigung des Modells einer nachhaltigen Landwirtschaft für Europa durch die Reform der GAP - Reformvorschläge für den Zuckersektor KOM(2004) 499 endg. – EWSA 1646/2004 – Dezember 2004 GD AGRI - Frau FISCHER-BOEL</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA stellt fest, dass eine Reform der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Zucker erforderlich ist und dass ermittelt werden sollte, welche Reform in welchem Umfang und wann erforderlich ist.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Stellungnahme des EWSA, mit der der Ausschuss den Reformbedarf anerkennt, und befasst sich im Hinblick auf einen noch vor Juli 2005 vorzulegenden umfassenden Legislativvorschlag mit den Standpunkten, die der Ausschuss zum Ausdruck bringt.</p>
<p>Der EWSA empfiehlt, den Termin für das Inkrafttreten der neuen Verordnung auf den 1. Juli 2006 zu verschieben und die Landwirte rasch darüber zu informieren, damit sie ihre Fruchtfolgen für 2005 bestätigen können.</p>	<p>Die Kommission hat bereits bekannt gegeben, dass die Legislativvorschläge frühestens zum 1. Juli 2006 in Kraft treten sollen.</p>
<p>Nach Ansicht des EWSA obliegt es der Kommission, als Ausgleich für ihre Aus- und Einfuhrinitiativen, die eine Beschränkung der Absatzmärkte für die europäischen Erzeuger nach sich ziehen, Maßnahmen zur Entwicklung alternativer Absatzmärkte, insbesondere im Biokraftstoffsektor, vorzuschlagen.</p>	<p>Zu dem spezifischen Thema der Biokraftstoffe prüft die Kommission die verschiedenen Möglichkeiten, die Verwendung von Zuckerrüben im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der EU-Politik für den Biokraftstoffsektor zu fördern.</p>
<p>Der EWSA fragt die Kommission nach ihren Absichten bezüglich der Zuckererzeugung außerhalb der Quoten.</p>	<p>Mit der Entscheidung des Zucker-Panels der WTO, das sich u. a. mit der Zuckererzeugung außerhalb der Quoten befasst, wird nicht vor dem 28. April 2005 gerechnet. Die Kommission zieht es vor, diese Entscheidung abzuwarten, ehe sie ihre diesbezüglichen Absichten in ihrem Legislativvorschlag bekannt gibt.</p>

<p>Der EWSA ist der Auffassung, dass die Kommission einen echten Plan für die Umstrukturierung der europäischen Zuckerindustrie ins Leben rufen muss, bei dem den Interessen der Zuckerhersteller, der Zuckerrübenherzeuger und der betroffenen Beschäftigten Rechnung getragen wird.</p>	<p>Die Kommission prüft derzeit den Gedanken eines Umstrukturierungsplans, mit dem diesen Vorbehalten Rechnung getragen werden soll, ohne das angestrebte Ziel einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit aufzugeben.</p>
---	--

29. Förderung des Seeverkehrs sowie der Einstellung und Ausbildung von Seeleuten Initiativstellungnahme – EWSA 1631/2004 – Dezember 2004 GD TREN - Herr BARROT	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA- Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>6.5: Im Interesse der Nachhaltigkeit der maritimen Infrastrukturindustrien und als Teil einer Werbekampagne zur Sensibilisierung junger Menschen für eine Berufslaufbahn in der Schifffahrt ist es von grundlegender Wichtigkeit, eine „Karriere in der Schifffahrt“ und nicht eine „Karriere auf See“ anzubieten. Dies spiegelt die weitreichendere Palette an Berufslaufbahnen wider und sorgt dafür, dass junge Menschen und deren Eltern einer Karriere in der Schifffahrt aufgeschlossener gegenüberstehen.</p>	<p>Der Gedanke, Berufslaufbahnen in der Seefahrt als der Schifffahrt zugehörig darzustellen und nicht auf den auf See verbrachten Teil zu beschränken, findet die volle Zustimmung der Kommission. In ihrer kürzlich eingeleiteten Sensibilisierungskampagne, die sich auf eine spezifische Website und einen Film über Berufslaufbahnen in der Seefahrt stützt, hebt die Kommission u. a. hervor, welche beruflichen Möglichkeiten sich nach einer Tätigkeit auf See eröffnen.</p>
<p>8.1 Buchstabe c: Die Kommission sollte angemessene Maßnahmen und Empfehlungen ausarbeiten, um die für das Funktionieren der maritimen Infrastruktur und verwandter Wirtschaftszweige schätzungsweise erforderliche Zahl an EU-Seeleuten festzulegen.</p>	<p>Die Kommission hat eine Forschungsstudie in die Wege geleitet, die Aufschluss über die Zahl an EU-Seeleuten geben dürfte, die zur Aufrechterhaltung der Handelsmarine und des gesamten maritimen Sektors in der Europäischen Union erforderlich ist.</p>
<p>8.1 Buchstabe d: Die Kommission sollte angemessene Maßnahmen ausarbeiten und die Anwendung der Bestimmungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen untersuchen, insbesondere für die Nutzung der Möglichkeit, an Bord beschäftigten Seeleuten den Erwerb des zweiten und dritten STWC-Zertifikats zugänglich zu machen.</p>	<p>Die Kommission nimmt diese Anregung aufmerksam zur Kenntnis.</p>

<p>35. Auf dem Weg zu einer europäischen Strategie für Nanotechnologie KOM(2004) 338 endg. – EWSA 1629/2004 – Dezember 2004 GD RTD – Herr POTOČNIK</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>8.2 Der Ausschuss empfiehlt die sofortige Umsetzung einer gemeinsamen, integrierten und verantwortungsvollen Strategie auf europäischer Ebene,...</p> <p>8.4 Der Ausschuss ist der Auffassung, dass Europa einen ehrgeizigen Aktionsplan annehmen sollte, dem ein konkreter Fahr- und Zeitplan beiliegt und der auf einem integrierten Ansatz beruht.</p>	<p>Mit der Aufstellung eines Aktionsplans, der im Frühjahr 2005 angenommen werden soll, arbeitet die Kommission auf die konkrete Umsetzung einer integrierten und verantwortungsvollen Strategie hin. Der Aktionsplan wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des EWSA, des Rates und der 750 Beiträge der offenen Konsultation ausgearbeitet.</p>
<p>8.3.1 Der Ausschuss hebt hervor, dass es wichtig ist, eine verantwortungsvolle und nachhaltige Entwicklung der Nanotechnologie zu gewährleisten.</p>	<p>Die Kommission führt einen aktiven Sondierungsdialog auf internationaler Ebene, der eine verantwortungsvolle und nachhaltige Entwicklung der Nanotechnologien zum Ziel hat.</p>
<p>8.6 Der Ausschuss bekräftigt die Dringlichkeit der Errichtung europäischer Infrastrukturen auf hoher Ebene und des Ausbaus der Kompetenzzentren.</p>	<p>Die Kommission führt im Rahmen der Vorbereitung für das 7. RP in Zusammenarbeit mit dem ESFRI (European Strategy Forum on Research Infrastructure) eine Untersuchung der benötigten Infrastruktur und des künftigen Bedarfs u. a. der Nanotechnologie durch.</p>
<p>8.7 In einem so heiklen Bereich ist es vor allem notwendig, den Forschern Sicherheiten und Urheberrechte zu bieten. Es ist die Überzeugung des EWSA, dass es gelingen muss, das Problem der Patente in einer klaren und befriedigenden Weise zu lösen, um den Erfolg bei der angewandten Nanotechnologieforschung zu garantieren. Es ist jedoch erforderlich, unverzüglich für die Schaffung eines „Nano-IPR-Helpdesks“ auf europäischer Ebene zu sorgen, um den Bedürfnissen der Wissenschaftler, Unternehmen und Forschungszentren zu entsprechen.</p>	<p>Angesichts des bereits bestehenden IPR-Helpdesks und anderer Informationsdienste ist die Kommission von der Notwendigkeit eines speziellen „Nano-IPR-Helpdesks“ auf europäischer Ebene nicht überzeugt. In dem Aktionsplan werden jedoch mehrere IPR-Themen angesprochen, außerdem sind solche Fragen Gegenstand von Erörterungen der Kommission mit dem Europäischen Patentamt.</p>
<p>8.8.5 Ein wichtiges Instrument auf europäischer Ebene könnte nach Auffassung des Ausschusses die Errichtung einer europäischen Informationsstelle (Clearing-House) sein,...</p>	<p>Diese Anregung wird in dem Aktionsplan für Nanotechnologie aufgegriffen und als eine der Aufgaben eines speziellen Sekretariats für Nanotechnologie vorgeschlagen.</p>

<p>8.12 Der Dialog mit der Öffentlichkeit muss wissenschaftlich begründet und konstant geführt werden.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem zu und wird den Erfolg ihrer beiden DVDs mit Broschüren, besseren Websites und anderen Sensibilisierungsinitiativen weiter ausbauen. Darüber hinaus werden im Rahmen des 6. RP zwei Projekte eingeleitet, die sich speziell mit diesem Thema befassen.</p>
<p>8.14 Der EWSA meint, dass die Koordinierung der Forschung im weiten Feld der Nanowissenschaft - wobei die Grundlagenforschung allerdings in den Händen des dafür zu schaffenden unabhängigen European Research Council ESR liegen soll - weiterhin in Händen der Kommission bleiben muss, damit diese gemeinsam mit dem Parlament und dem Rat den europäischen Bürgern einen bestmöglichen Mehrwert einschließlich einer stärker verbreiteten, engmaschigeren und objektiveren Nutzung der Forschungsergebnisse garantieren kann.</p>	<p>Die Kommission teilt diese Auffassung und hat die Anregung in dem Aktionsplan für Nanotechnologien mit dem Vorschlag aufgegriffen, ein spezielles Sekretariat für Nanotechnologie einzurichten.</p>
<p>8.15 Der Ausschuss ersucht die Kommission, ihm alle zwei Jahre einen Bericht über die Fortschritte im Bereich der Nanotechnologien vorzulegen, damit er die Fortschritte des angenommenen Aktionsplans bewerten und gegebenenfalls Änderungs- und Aktualisierungsvorschläge unterbreiten kann.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem zu und hat bereits beschlossen, im Rahmen des künftigen Aktionsplans für Nanotechnologien alle zwei Jahre einen Fortschrittsbericht zu veröffentlichen.</p>

<p>37. Hochgeschwindigkeitsverbindungen für Europa: Neue Entwicklungen in der elektronischen Kommunikation KOM(2004) 61 endg. – EWSA 1427/2004 – Oktober 2004 GD INFSO - Frau REDING</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.6.1.4 Die Kommission sollte weiterhin prüfen, ob der geltende Rechtsrahmen angemessen ist, um die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses von der Kontrolle durch die dominierenden Betreiber auf allen Märkten zu gewährleisten.</p>	<p>Aus dem 10. Umsetzungsbericht (KOM(2004) 759) geht hervor, dass die zunehmende Einführung der Breitbandtechnik vor allem von dem intensiveren Wettbewerbsdruck vorangetrieben wird. Der Anteil der neuen Marktteilnehmer am Breitbandmarkt ist stetig gestiegen und liegt derzeit bei 43,7 %.</p> <p>Bemerkenswert ist die Zunahme des Anteils an entbündelten Teilnehmeranschlüssen (vollständig entbündelte Teilnehmeranschlüsse und gemeinsamer Zugang zu diesen), der in EU-15 um 110 % von 1,8 Mio. im Juli 2003 auf über 3,8 Mio. im Juli 2004 gestiegen ist. Hierfür sind zwei Faktoren verantwortlich: Entschiedenenes ordnungspolitisches Eingreifen, insbesondere in Bezug auf die Preisgestaltung, hat zu positiven Ergebnissen geführt, und in bestimmten Ländern haben die neuen Marktteilnehmer begonnen, vermehrt in die Infrastruktur zu investieren.</p> <p>Gleichwohl ist der Wettbewerb in einigen Ländern immer noch schwach und die Kommission wird seine Entwicklung aufmerksam beobachten und eingreifen, wo dies angebracht erscheint. Der Rechtsrahmen räumt den nationalen Regulierungsbehörden große Flexibilität ein, was die Art und Weise betrifft, wie sie auf ein Versagen des Marktes wegen des Vorhandenseins von Unternehmen mit beträchtlicher Marktkraft reagieren.</p>

<p>3.6.2.1 Der Ausschuss empfiehlt der Kommission zu prüfen, ob die Verfügbarkeit des Breitbandanschlusses in die Liste der Universaldienste aufgenommen werden kann.</p>	<p>Die Kommission prüft derzeit den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Universaldienste und in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die Verfügbarkeit des Breitbandanschlusses in die Liste der Universaldienste aufgenommen sollte. Allerdings ist dies gegenwärtig angesichts der bestehenden Kluft zwischen dem Breitbandangebot und dessen Nutzung eher unwahrscheinlich (im Juli 2004 lag die Verfügbarkeit in EU-15 bei 85 %, die Nutzung dagegen bei 6,5 %).</p>
<p>3.6.2.4 Der Ausschuss ersucht die Kommission, Rechtsvorschriften zu erlassen und eine genaue und anspruchsvolle Definition des Begriffs „Breitband“ zur Verwendung in der Union festzulegen.</p>	<p>In ihrer Mitteilung über nationale Breitbandstrategien stellt die Kommission fest, dass eine Definition des Begriffs „Breitband“, die an der Übertragungskapazität anknüpft, rasch veralten kann, da die Geschwindigkeit mit der Entwicklung von Breitband-Anwendungen fortschreitet. Im Sinne dieses Berichts bezeichnet Breitband eine Vielzahl von Technologien, die zur Unterstützung der Bereitstellung innovativer interaktiver Dienste mit permanenter Funktionalität entwickelt wurden und eine Breitbandkapazität bieten, die sich mit der Zeit weiterentwickelt und die gleichzeitige Nutzung von Sprach- und Datendiensten gestattet.</p>
<p>3.6.2.5 Der Ausschuss ersucht die Kommission, in ihre genaue Definition des Begriffs „Breitband“ einen Mindeststandard für die Qualität der Anschlüsse einfließen zu lassen. Nur dann machen Breitband-Statistiken einen Sinn.</p>	<p>Der Kommission ist die Unzulänglichkeit der derzeitigen Breitband-Statistiken bewusst und sie unternimmt Anstrengungen, über Studien und Workshops im Rahmen von eEurope Verbesserungen herbeizuführen.</p>
<p>3.6.2.7 Der Ausschuss wünscht, dass die Kommission die Realisierung der nationalen Breitbandstrategien der Mitgliedstaaten weiterhin aufmerksam überwacht.</p>	<p>Die Kommission beabsichtigt, die Umsetzung der Strategien zu überwachen, und wird in der ersten Jahreshälfte 2006 einen Bericht vorlegen.</p>

<p>3.6.2.8 Der Ausschuss bedauert, dass in der Kommissionsmitteilung nur die geografische digitale Kluft behandelt wird und nicht auch die finanzielle digitale Kluft.</p>	<p>Die von der geografischen digitalen Kluft aufgeworfenen Probleme sind sehr spezifisch und unterscheiden sich erheblich von den sozioökonomischen Aspekten. Mit der geografischen digitalen Kluft wird sich in Kürze auch das Forum zur digitalen Kluft befassen. Die sozioökonomischen Aspekte gehören hingegen zu dem umfassenden Thema der Integration, das ein wichtiges Kapitel der Initiative im Anschluss an eEurope (i2010) darstellen wird.</p>
<p>3.6.2.9 Nach Ansicht des Ausschusses sollte ein Tätigwerden öffentlicher Stellen zur Überwindung der digitalen Kluft nicht unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts erfolgen. Es besteht die Notwendigkeit eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der offiziell erteilt werden muss und bei dem genau anzugeben ist, welcher Art die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind.</p>	<p>Der auf die Vorschriften für staatliche Beihilfen gestützte Ansatz ist erforderlich, da die Gefahr besteht, dass es durch das Tätigwerden öffentlicher Stellen zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, selbst dann, wenn es sich auf unterversorgte Gebiete beschränkt. Bestimmte Vorschriften z. B. für den gleichberechtigten Zugang müssen durchgesetzt werden. Das Angebot an Komplettdienstleistungen, die bestimmten Betreibern ungerechtfertigte Vorteile verschaffen könnten, muss sorgfältig beobachtet werden.</p> <p>Die Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen sehen drei Situationen vor, in denen die Verwendung öffentlicher Ressourcen ggf. keine staatliche Beihilfe darstellt:</p>

	<p>(1) wenn die öffentlichen Stellen zu denselben Bedingungen am Markt agieren wie private Investoren (Grundsatz des „marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers“);</p> <p>(2) wenn es sich um Vorhaben handelt, die typische Aufgaben der öffentlichen Hand im Rahmen der Bereitstellung der allgemeinen Infrastruktur darstellen. Dies trifft z. B. auf Vorhaben zu, die dem Gemeinwohl dienen, eine Einrichtung zur Verfügung stellen, zu deren Bereitstellung der Markt nicht in der Lage ist, und so geplant werden, dass eine Begünstigung bestimmter Unternehmen vermieden wird. Diese Bedingungen müssen jedoch eng ausgelegt werden. Sie können nur dann als Argument angeführt werden, wenn es sich um grundlegende Ingenieurbauwerke und passive Elemente handelt und ein Tätigwerden der Marktteilnehmer aufgrund der Umstände nicht abzusehen ist;</p> <p>(3) wenn ein Bezug zur Finanzierung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse besteht. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass ein Ausgleich für Kosten der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fällt, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Urteil in der Rechtssache <i>Altmark</i> vom 24. Juli 2003). In ihrer jüngsten Entscheidung in der Rechtssache <i>Pyrénées-Atlantiques</i> ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass diese Voraussetzungen in Bezug auf ein Breitband-Projekt gegeben sind.</p>
--	--

<p>3.6.3.5 Der Ausschuss ist besorgt wegen der extremen Höhe der Zahlungen, die die Netzbetreiber für 3G-Lizenzen in einigen Mitgliedstaaten geleistet haben, und wegen der negativen Auswirkungen, die dies auf die künftige Strategie haben kann. Er würde es begrüßen, wenn sich die Kommission seiner Auffassung anschließen könnte.</p>	<p>Im Zeitraum 2000-2002 wurden von den Behörden der Mitgliedstaaten im Anschluss an nationale Lizenzvergabeverfahren etwa 61 3G-Lizenzen erteilt. Einige Mitgliedstaaten entschieden sich für Auktionen, andere für Schönheitswettbewerbe. Seitdem haben die meisten 3G-Betreiber ihre hohen Lizenzgebühren abgeschrieben, mit Ausnahme von Vodafone, dessen 3G-Lizenzen nach eigener Aussage immer noch die ursprüngliche Investition wert sind.</p> <p>Des Weiteren haben die 3G-Mobilfunkbetreiber im Zeitraum 2003-2004 eine beträchtliche Zahl von Netzen aufgebaut und bieten einer stetig wachsenden Zahl von Teilnehmern in ganz Europa kommerzielle 3G-Dienste an.</p> <p>Die Kommission unternimmt derzeit Anstrengungen, um eine Verwaltung des Frequenzspektrums zu gewährleisten, die in Zukunft eine bessere Nutzung des Spektrums gestattet.</p>
<p>3.6.3.6 Der Ausschuss fordert die Kommission auf zu prüfen, ob Rechtsvorschriften über die gemeinsame Nutzung von Ausrüstungen durch die Betreiber der 3G-Netze erlassen werden sollten.</p>	<p>Die 3G-Lizenzen ermöglichen Mobilfunkbetreibern die gemeinsame Nutzung der Netzinfrastruktur, sofern diesbezügliche Vereinbarungen den zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörden und der Europäischen Kommission gemeldet und zur Prüfung vorgelegt werden. 2003 wurde eine entsprechende Vereinbarung zwischen T-Mobile Deutschland GmbH und O2 UK Limited von der Europäischen Kommission und den zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörden genehmigt.</p> <p>Unbeschadet der Wettbewerbsbelange ist die Kommission überzeugt, dass Vereinbarungen zur gemeinsamen Nutzung der Netzinfrastruktur die Umweltauswirkungen an Masten begrenzen und die Einführung von 3G-Netzen beschleunigen werden.</p>

	<p>Darüber hinaus weist die Kommission erneut darauf hin, dass sich die Mitgliedstaaten mit den durch fragmentierte Lokalpolitik bedingten Problemen hinsichtlich der Standorte von Basisstationen befassen und dafür sorgen müssen, dass die allgemein anerkannte Abschätzung der Gesundheitsrisiken berücksichtigt wird, die in der Mitteilung vom 30. Juni 2004 (KOM(2004) 447) enthalten ist.</p>
--	---

**38. Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien
KOM(2004) 91 endg. – EWSA 1651/2004 – Dezember 2004
GD INFSO - Frau REDING**

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Der Ausschuss regt in seiner Stellungnahme weitere gesetzgeberische Maßnahmen und geeignete praktische Schritte für mehr Sicherheit im Internet an, wünscht jedoch keine Änderungen am Wortlaut des Kommissionsvorschlags.</p>	<p>Es müssen keine spezifischen Änderungen am Wortlaut der Entscheidung vorgenommen werden, um der Stellungnahme des EWSA Rechnung zu tragen.</p> <p>Das Programm „Mehr Sicherheit im Internet“ sieht eine finanzielle Unterstützung und einen Mechanismus vor, der die Auferlegung rechtlicher Pflichten ermöglicht.</p> <p>In der Stellungnahme wird dargelegt, wie die Internetbranche nach Auffassung des EWSA aktiv zu mehr Sicherheit im Internet beitragen könnte. Diese Anregungen können in die Diskussionen einfließen, die unter der Schirmherrschaft des Forums „Sichereres Internet“ veranstaltet werden.</p>

<p>40. Grünbuch zu öffentlich-privaten Partnerschaften und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen KOM(2004) 327 endg. – EWSA 1440/2004 – Oktober 2004 GD Markt - Herr McCREEVY</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>4.4.5.4. Nach Auffassung des EWSA macht der Vorschlag zur Harmonisierung der Rechnungslegung auf europäischer Ebene in seiner jetzigen Form ein Konzessionssystem unmöglich.</p>	<p>Der IFRIC (International Financial Reporting Interpretations Committee) hat entgegen der Annahme des EWSA bislang noch keinen endgültigen Vorschlag zu Rechnungslegungsstandards im Zusammenhang mit Dienstleistungskonzessionen angenommen. Daher scheint eine Diskussion über die möglichen Auswirkungen einer solchen Initiative verfrüht.</p>
<p>6. Der EWSA unterstreicht, dass für ÖPP und Konzessionen die Schwellenwerte für die EU-weite Ausschreibung (Bau- und Dienstleistungsaufträge) gelten und dass unterhalb dieser europäischen Schwellenwerte jeder Staat seine eigenen Vorschriften anwendet, um unnötig komplizierte Verwaltungsabläufe zu vermeiden.</p>	<p>Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (siehe insbesondere Rechtssache C-324/98 <i>Telaustria</i>, Randnr. 60) haben die Auftraggeber, die öffentliche Dienstleistungsverträge schließen, die Grundregeln des Vertrages im Allgemeinen und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Besonderen zu beachten. Diese Pflicht zur Achtung der Grundsätze des EG-Vertrags besteht ungeachtet des Werts der fraglichen Verträge, wodurch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, bei Verträgen unterhalb der europäischen Schwellenwerte ihre eigenen Vorschriften anzuwenden, offenkundig eingeschränkt wird.</p>

<p>43. Europäischer Versicherungsvertrag Initiativstellungnahme – EWSA 1626/2004 – Dezember 2004 GD MARKT – Herr McCREEVY</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>In der Initiativstellungnahme wird die Ansicht vertreten, dass die gegenwärtige Situation in der EU auf dem Gebiet des Versicherungsvertragsrechts ein Hindernis für den grenzüberschreitenden Vertrieb dieses Finanzinstruments darstellt und somit der Verwirklichung des Binnenmarkts in diesem Bereich Grenzen setzt.</p> <p>Der EWSA hält eine gewisse Harmonisierung der zwingenden Bestimmungen des so genannten „allgemeinen Teils“ des Versicherungsvertragsrechts in den Mitgliedstaaten für erforderlich. Hinsichtlich der Form dieser Harmonisierung wird ein schrittweises Vorgehen empfohlen, wobei als erster Schritt ein optionales Rechtsinstrument einzuführen wäre, das auf Beschluss der Vertragsparteien statt des innerstaatlichen Rechts auf Versicherungsverträge anzuwenden wäre. Dieses Instrument würde auf Grundlage der bereits durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten ausgearbeitet werden. Die Initiative des EWSA knüpft am Aktionsplan der Kommission zum Vertragsrecht und zur Überarbeitung des diesbezüglichen gemeinschaftlichen Besitzstands an, der die Schaffung eines Gemeinsamen Referenzrahmens (GRR) für das Vertragsrecht bis 2009 vorsieht (vgl. Mitteilung vom 11.10.2004).</p>	<p>Diese Initiative steht in Verbindung mit den laufenden Initiativen der Kommission zum Vertragsrecht und zur Überarbeitung des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.</p> <p>Bevor dieser Weg eingeschlagen wird, muss klar und präzise aufgezeigt werden, dass ein Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts im Versicherungssektor zu gewährleisten. Des Weiteren müsste eine Kosten-Nutzen-Analyse zu einem möglichen Tätigwerden erstellt werden, die vor allem die Reichweite der angestrebten Harmonisierung und die Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit einbezieht.</p> <p>Im Übrigen ist auch an das Vorgehen der Kommission auf dem Gebiet des Vertragsrechts zu erinnern. Die Mitteilung vom 11. Oktober 2004⁷ sieht einen Aktionsplan zur Schaffung eines Gemeinsamen Referenzrahmens (GRR) für das Vertragsrecht bis 2009 vor. Es ist nicht auszuschließen, dass das Versicherungsvertragsrecht hierbei einbezogen wird und die Kommission gehalten sein wird, diesbezügliche Arbeiten aufzunehmen. Andererseits sind auch im Rahmen der Aktualisierung des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht Initiativen ergriffen worden; dabei geht es darum, die bestehenden Regelungen in der EU zum auf Versicherungsverträge anzuwendenden</p>

7

KOM(2004) 651 endg. vom 11.10.2004.

	<p>Recht zu analysieren.</p> <p>Jedes Vorgehen im Sinne des Berichts muss also einer gründlichen Analyse unterzogen werden, bei der die verschiedenen Arbeiten, die in der Kommission bereits in Angriff genommen wurden, berücksichtigt werden.</p>
--	--

<p>46. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 77/388/EWG aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union KOM(2004) 295 endg. – EWSA 1442/2004 – Oktober 2004 GD TAXUD - Herr KOVÁCS</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA hat sich schon mehrmals dafür ausgesprochen, reduzierte MwSt-Sätze auf arbeitsintensive Dienstleistungen anwenden zu können.</p> <p>Der EWSA hat in seinen Stellungnahmen die Wirkung der fraglichen Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft positiv beurteilt und eingeschätzt.</p> <p>Der EWSA hat des Weiteren zahlreiche Anregungen zur Erweiterung der Senkung der MwSt-Sätze auf neue Bereiche unterbreitet: das Gaststättengewerbe sowie die Restaurierung von Gebäuden mit historischer oder religiöser Bedeutung und Privatgebäuden, die zum kulturellen und architektonischen Erbe zählen.</p>	<p>Am 23. Juli 2003 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur umfassenden Überarbeitung der ermäßigten MwSt-Sätze⁸ mit dem Ziel ihrer Vereinfachung und Straffung angenommen.</p> <p>Obwohl der Bewertungsbericht über die versuchsweise Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze auf arbeitsintensive Dienstleistungen nicht klar nachweisen konnte, dass sich die Ermäßigung der Sätze positiv auf die Beschäftigung auswirkt, wurde der Anwendungsbereich ermäßigter MwSt-Sätze in diesem Rahmen überprüft und auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen ausgedehnt, u. a. Dienstleistungen im Wohnungssektor und in den Bereichen Restaurantdienstleistungen und häusliche Pflegedienste.</p> <p>Da der Rat noch keine Einstimmigkeit über die Annahme dieses Richtlinienvorschlags erzielen konnte, hat er beschlossen, die Geltungsdauer der Ermächtigungen zur Anwendung ermäßigter Steuersätze auf die in Anhang K aufgeführten arbeitsintensiven Dienstleistungen bis zum 31. Dezember 2005 zu verlängern.</p> <p>Mit dem vorliegenden Vorschlag soll diese Möglichkeit auch den neuen Mitgliedstaaten gewährt werden, sofern sie die zu Beginn dieses Versuchs in der Richtlinie 1999/85/EG vom 22. Oktober 1999 festgelegten Einschränkungen und Bedingungen beachten.</p>

8

KOM(2003) 397 endg. vom 23.7.2003.

<p>Der EWSA befürwortet daher den Grundsatz, den neuen Mitgliedstaaten auf ihren Antrag aufgrund der Richtlinie 1999/85/EG bis zum 31. Dezember 2005 zu gestatten, einen reduzierten MwSt-Satz für arbeitsintensive Dienstleistungen anzuwenden.</p>	<p>Die Kommission nimmt die positive Stellungnahme des EWSA zur Kenntnis.</p>
<p>Der EWSA bedauert jedoch, dass der Rat keine Einigung über den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission finden konnte, durch welchen das gesamte MwSt-System vereinfacht und rationalisiert werden soll.</p>	<p>Auch die Kommission bedauert, dass der Rat sich noch nicht darauf einigen konnte, ihren Richtlinienvorschlag vom 23. Juli 2003 anzunehmen.</p>
<p>Der EWSA hat mehrfach seine Überzeugung ausgedrückt, dass das Einstimmigkeitsprinzip in vielen steuerlichen Bereichen ein effektives Hindernis für Fortschritte der EU darstellt.</p>	<p>Die Kommission hat Verständnis für den Standpunkt des EWSA, ist jedoch nicht zu einer Revision dieses Prinzips befugt.</p>

<p>47. Mitteilung der Kommission - Reaktion auf den Reflexionsprozess auf hoher Ebene über die Patientenmobilität und die Entwicklungen der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union KOM(2004) 301 endg. – EWSA 1433/2004 – Oktober 2004 GD SANCO – Herr KYPRIANOU</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss unterstützt die in der Mitteilung aufgezeigten Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Leistungserbringer im Gesundheitswesen, eine Strategie zur Information über Gesundheitssysteme, Referenzzentren, die Evaluierung von Gesundheitstechnologie und die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode (gesamte Stellungnahme, vor allem die Abschnitte 4.7-4.8 und 5.3-5.6).</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Ausschusses für diese Maßnahmen, die wie in der Mitteilung dargelegt vorangetrieben werden.</p>
<p>5.3. Der EWSA empfiehlt die Einrichtung einer Beobachtungsstelle oder Agentur, die Stellungnahmen, Analysen und Erfahrungsaustausche zu einzelstaatlichen Gesundheitspolitiken sammeln sollte, um die Qualität, die Effizienz und die Wirksamkeit der Gesundheitsfürsorge zu verbessern.</p>	<p>Der Erfahrungsaustausch und die Analyse, die der EWSA beschreibt, finden statt, allerdings generell über die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege und speziell über die Hochrangige Gruppe für das Gesundheitswesen und die medizinische Versorgung anstatt auf dem Wege der Einrichtung einer spezifischen Beobachtungsstelle oder Agentur.</p>

48. Gesundheitssicherstellung Initiativstellungnahme – EWSA 1432/2004 – Oktober 2004 GD SANCO – Herr KYPRIANOU	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>6.3 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss empfiehlt, schon jetzt dem künftigen Europäischen Zentrum für Gesundheitsüberwachung in Stockholm ein erweitertes und verstärktes Mandat zur kontinuierlichen Erstellung einschlägiger Berichte im Bereich des Gesundheitswesens zu übertragen und dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips die notwendigen Maßnahmen ergreifen.</p>	<p>Die Kommission unterstützt die Schlussfolgerungen mit Ausnahme von Punkt 6.3, in dem es heißt: <i>„und dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips die notwendigen Maßnahmen ergreifen“</i>.</p> <p>Die Verordnung zur Einrichtung des „Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten“ kann nicht als Rechtsgrundlage dafür dienen, dass das Zentrum Maßnahmen ergreift oder dafür sorgt („faire“), dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen. Das Zentrum kann lediglich zu Themen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, Ratschläge erteilen und auf Ersuchen oder aus eigener Initiative Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Ansonsten hat die Kommission keine Einwände oder Anmerkungen zu der Stellungnahme.</p>

<p>51. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung) KOM(2003) 808 endg. – EWSA 1437/2004 – Oktober 2004 GD JLS – Herr FRATTINI</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA schlägt vor, in der Beobachtungsstelle einen Verbindungsausschuss einzurichten, der aus Vertretern der in diesem Bereich tätigen europäischen Netze besteht, die die von den nationalen Kontaktstellen gelieferten Informationen durch zusätzliche Informationen ergänzen können⁹.</p>	<p>Artikel 2 Absatz a) Ziffer i) gestattet der EBDD bereits die Sammlung von Daten aus einzelstaatlichen nicht regierungsamtlichen Quellen. Im Übrigen sieht Artikel 16 die Zusammenarbeit mit sonstigen Regierungs- und Nichtregierungseinrichtungen vor, die auf dem Gebiet der Drogen zuständig sind. Daher ist unserer Auffassung nach der Hinweis auf die Einrichtung eines Verbindungsausschusses in der Grundverordnung unangebracht.</p>
<p>3.3 Angesichts der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft für die nationalen Kontaktstellen empfiehlt der Ausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine möglichst weitgehende Harmonisierung bei der Erhebung statistischer Daten durch die Mitgliedstaaten – nach dem Beispiel von Eurostat –, um eine bessere Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Daten zu erzielen. Artikel 5 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags ist in diesem Sinne zu verdeutlichen; – die in diesem Bereich tätigen einzelstaatlichen Netzwerke der Zivilgesellschaft umfassend an den Arbeiten der nationalen Kontaktstellen zu beteiligen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Zwischen der EBDD und den Kontaktstellen besteht eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Harmonisierung der Datenerhebung. Die Kommission teilt die Sorge des EWSA und wird die Möglichkeit einer Neufassung in dem vom EWSA gewünschten Sinne prüfen.

⁹

Die nationalen Kontaktstellen sind Teil des Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht (REITOX) der Beobachtungsstelle.

<p>56. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union GD ESTAT – Herr ALMUNIA</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss befürwortet die Initiative der Kommission, die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates zu ändern.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die umgehende Zustimmung des Ausschusses zu ihrer Initiative, die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates zu ändern.</p>
<p>Der EWSA empfiehlt der Kommission, die Anhänge I - III der Verordnung Nr. 1059/2003 für jeden einzelnen Mitgliedstaat zu überprüfen, um sicherzustellen, dass in Bezug auf die NUTS-Klassifikation (NUTS-Ebenen 1 - 3), die bestehenden und die kleineren Verwaltungseinheiten die richtige Terminologie verwendet wurde.</p>	<p>Die Kommission hat intensive bilaterale Kontakte mit den zentralen statistischen Ämtern der 10 neuen Mitgliedstaaten unterhalten, um sicherzustellen, dass in Bezug auf sämtliche Gebietseinheiten auf allen NUTS-Ebenen und auch für die kleineren Verwaltungseinheiten die richtige Terminologie verwendet wird. Die Kommission hat bereits alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um die korrekte Schreibweise und Terminologie zu gewährleisten.</p>
<p>Der EWSA ist der Ansicht, dass auf diese Weise die Klassifikation der Gebietseinheiten der neuen Mitgliedstaaten leichter in die gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik eingearbeitet werden kann.</p>	<p>Nach Überzeugung der Kommission wird die Qualität und die Harmonisierung der regionalen Statistiken in der Gemeinschaft durch die Annahme der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 verbessert.</p>

c) **Stellungnahmen, bei denen sich die Kommission derzeit nicht in der Lage sieht, Bemerkungen zu formulieren**

Pkt. 19 des 3. Q. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 hinsichtlich des Zeitpunkts der Anwendung bestimmter Vorschriften auf Slowenien**
KOM(2004) 309 endg. – EWSA 958/2004 – Juni 2004
GD TREN – Herr PIEBALGS

Zu dieser Stellungnahme erfolgt keine Weiterbehandlung.

Der Rat hatte die Rechtsgrundlage des Vorschlags geändert und die Ansicht vertreten, dass weder das Europäische Parlament noch der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss anzuhören wären. Tatsächlich hatte der Rat den Vorschlag bereits angenommen, als der EWSA seine Stellungnahme annahm.

2. Eine Verfassung für Europa
Befassung des Europäischen Parlaments - EWSA 1445/2004 – Oktober 2004
SG – Herr Präsident

Da es um Befassung des Europäischen Parlaments geht, beschränkt sich die Kommission darauf, die Stellungnahme des EWSA zur Kenntnis zu nehmen.

11. Staatliche Beihilfen/öffentliche Dienstleistungen
EWSA 1632/2004 – Dezember 2004
GD COMP – Frau KROES

Die Weiterbehandlung dieses Punktes wird auf das nächste Quartal vertagt.

20. Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen
Initiativstellungnahme – EWSA 1656/2004 – Dezember 2004
GD AGRI – Frau FISCHER-BOEL

Die Weiterbehandlung dieses Punktes muss aufgrund einer förmlichen dienststellenübergreifenden Konsultation auf das nächste Quartal vertagt werden.

**36. Mitteilung der Kommission – Wissenschaft und Technologie: Schlüssel zur Zukunft Europas - Leitlinien für die Forschungsförderung der Europäischen Union
KOM(2004) 353 endg. - EWSA 1647/2004 – Dezember 2004
GD RDT – Herr POTOČNIK**

Die Weiterbehandlung dieses Punktes wird auf das nächste Quartal vertagt.

**50. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung des Rates 2002/463/EG über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm)
KOM(2004) 384 endg. – EWSA 1436/2004 – Oktober 2004
GD JLS – Herr FRATTINI**

Die Weiterbehandlung dieses Punktes wird auf das nächste Quartal vertagt.

**53. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur kontrollierten Einreise von Personen, die internationalen Schutz benötigen, in die EU und zur Stärkung der Schutzkapazität von Herkunftsregionen: Verbesserung des Zugangs zu dauerhaften Lösungen
KOM(2004) 410 endg. – EWSA 1643/2004 – Dezember 2004
GD JLS – Herr FRATTINI**

Die Weiterbehandlung dieses Punktes wird auf das nächste Quartal vertagt.

**54. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Das einheitliche Asylverfahren als nächster Schritt zu einem effizienteren Gemeinsamen Europäischen Asylsystem
KOM(2004) 503 endg. - EWSA 1644/2004 – Dezember 2004
GD JLS – Herr FRATTINI**

Die Weiterbehandlung dieses Punktes wird auf das nächste Quartal vertagt.

**55. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Außenhilfe der Gemeinschaft
KOM(2004) 313 endg. – EWSA 1645/2004 – Dezember 2004
GD DEV – Herr MICHEL**

Eine Weiterbehandlung dieser Stellungnahme ist nicht vorgesehen.